Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10796**

18. Wahlperiode 22.12.2016

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 20. bis 24. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	**Delegationsmitglieder**	1
II.	**Einführung**	3
III.	**Ablauf der 3. Sitzungswoche 2016**	4
III.1	Wahlen und Geschäftsordnungsfragen	4
III.2	Schwerpunkte der Beratungen	4
III.3	Auswärtige Redner	9
IV.	**Tagesordnung der 3. Sitzungswoche 2016**	10
V.	**Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen**	13
VI.	**Reden deutscher Delegationsmitglieder**	42
VII.	**Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates**	50
VIII.	**Ständiger Ausschuss vom 27. Mai 2016 in Tallinn**	52
IX.	**Mitgliedsländer des Europarates**	54

I. Delegationsmitglieder

Unter Vorsitz von Delegationsleiter **Axel E. Fischer** (CDU/CSU) nahmen folgende Abgeordnete an der 3. Sitzungswoche 2016 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates teil:

Dr. Thomas Feist (CDU/CSU)
Dr. Ute Finckh-Krämer (SPD)
Annette Groth (DIE LINKE.)
Gabriela Heinrich (SPD)
Anette Hübinger (CDU/CSU)
Andrej Hunko (DIE LINKE.)

Kerstin Radomski (CDU/CSU)
Mechthild Rawert (SPD)
Frank Schwabe (SPD)
Karin Strenz (CDU/CSU)
Tobias Zech (CDU/CSU)

Die 324 Mitglieder der Versammlung werden von den nationalen Parlamenten der 47 Mitgliedsländer des Europarates aus ihren eigenen Reihen entsandt. Die deutsche Delegation besteht aus 18 Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und wird zu Beginn einer Wahlperiode auf der Grundlage des Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Parlamentarischen Versammlung des Europarates (EuRatWahlG) vom Deutschen Bundestag gewählt.

Die Mitglieder der Versammlung gehören nicht nur ihren nationalen Delegationen an, sondern sind in der Versammlung auch in Fraktionen organisiert. Das sind derzeit die folgenden fünf Fraktionen: die Europäische Volkspartei und Christdemokraten (EPP/CD), die Sozialistische Fraktion (SOC), die Fraktion der Europäischen Konservativen (EC), die Fraktion der Liberalen, Demokraten und Reformer (ALDE) und die Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken (UEL). Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich der Sozialistischen Fraktion oder der ALDE-Fraktion angeschlossen, da es in der Versammlung bisher keine grüne Fraktion gibt. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der Mitgliedschaften in den Fraktionen aller deutschen Versammlungsmitglieder zum Zeitpunkt der 3. Sitzungswoche 2016:

Fraktion	**Abgeordnete bzw. Abgeordneter**
EPP/CD	**Sybille Benning** (CDU/CSU) **Dr. Bernd Fabritius** (CDU/CSU) **Dr. Thomas Feist** (CDU/CSU) **Axel E. Fischer** (CDU/CSU) **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU) **Jürgen Hardt** (CDU/CSU) **Michael Hennrich** (CDU/CSU) **Anette Hübinger** (CDU/CSU) **Dr. Franz Josef Jung** (CDU/CSU) **Julia Obermeier** (CDU/CSU) **Kerstin Radomski** (CDU/CSU) **Bernd Siebert** (CDU/CSU) **Karin Strenz** (CDU/CSU) **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU) **Volkmar Vogel** (CDU/CSU) **Dr. Johann Wadepfuhl** (CDU/CSU) **Karl-Georg Wellmann** (CDU/CSU) **Tobias Zech** (CSU/CSU)
SOC	**Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Doris Barnett** (SPD) **Elvira Drobinski-Weiß** (SPD) **Dr. Ute Finckh-Krämer** (SPD)

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

	Gabriela Heinrich (SPD) **Josip Juratovic** (SPD) **Dr. Rolf Mützenich** (SPD) **Mechthild Rawert** (SPD) **Johann Saathoff** (SPD) **Axel Schäfer** (SPD) **Dr. Frithjof Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Frank Schwabe** (SPD)
EC	Keine Mitgliedschaft deutscher Abgeordneter
ALDE	**Marieluise Beck** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
UEL	**Annette Groth** (DIE LINKE.) **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) **Harald Petzold** (DIE LINKE.) **Katrin Werner** (DIE LINKE.)

II. Einführung

Der Europarat wurde 1949 in Straßburg gegründet und ist die älteste gesamteuropäische Organisation. Deutschland erhielt am 2. Mai 1951 die Vollmitgliedschaft. Der Europarat ist kein Organ der Europäischen Union, sondern eine eigenständige internationale Organisation, der heute 47 europäische Staaten als Vollmitglieder angehören. Daneben gibt es auch nicht-europäische Beobachter- und Partnerstaaten. Der Europarat hat sich das Ziel gesetzt, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und freiheitliche parlamentarische Demokratie zu schützen und zu fördern und arbeitet dabei auch mit der EU und der OSZE zusammen. Den Kern des Menschenrechtsschutzes bildet die Europäische Konvention für Menschenrechte. Sie gehört zum heute 221 Konventionen umfassenden Schutzsystem des Europarates. Zu den vom Europarat überwachten Menschenrechten gehören neben den klassischen Freiheitsrechten auch wirtschaftliche, kulturelle und politische Rechte sowie insbesondere Kinderrechte.

Nach der Satzung sind Organe des Europarates das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung. Über die Einhaltung der in den Konventionen festgelegten Verpflichtungen wacht das Ministerkomitee, in dem die Außenminister aller Mitgliedsländer vertreten sind. Die Versammlung hat vorrangig eine beratende Rolle, trifft aber auch wichtige Personalentscheidungen. Sie begleitet die Arbeit des Ministerkomitees und gibt politische Anstöße auch für europäische Abkommen und Konventionen zur Harmonisierung des Rechts in den Mitgliedstaaten. Die Mitglieder der Versammlung kommen jährlich zu vier Sitzungswochen im Palais de l'Europe in Straßburg zusammen. Während und zwischen den Sitzungswochen finden regelmäßig Sitzungen der Fachausschüsse und ihrer Unterausschüsse statt. Die Versammlung verfügt über eine umfassende politische Autonomie und hat über den Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss) eine wichtige Überwachungsfunktion. Die Versammlung beteiligt sich ferner regelmäßig an internationalen Wahlbeobachtungen.

Auf der Grundlage von Berichten, die von den Mitgliedern der Versammlung erarbeitet und in den Ausschüssen beraten werden, diskutiert und verabschiedet die Versammlung Entschließungen, die an die Parlamente der Mitgliedstaaten gerichtet sind und die in der Regel eine Meinungsäußerung der Versammlung zu einem Sachverhalt enthalten. Des Weiteren gibt die Versammlung zu unterschiedlichen Politikfeldern Empfehlungen an das Ministerkomitee ab. Für die Annahme einer Empfehlung an das Ministerkomitee ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Verabschiedung einer Entschließung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Lenkungsgremium der Versammlung ist das Präsidium. In der Regel dreimal jährlich zwischen den Sitzungswochen tagt der Ständige Ausschuss und trägt so zur Kontinuität der Arbeit der Versammlung bei.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Die Versammlung vergibt außerdem bedeutende Preise, darunter den Vaclav-Havel-Menschenrechtspreis und den Europapreis, der besondere Verdienste im Bereich der Städtepartnerschaften anerkennt.

Weitere wichtige Institutionen des Europarates sind insbesondere der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der Menschenrechtskommissar des Europarates sowie die sogenannte Venedig-Kommission (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht). Die 47 Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte werden von der Versammlung gewählt. Auch der Menschenrechtskommissar erhält sein Mandat von der Versammlung. Ferner wählt die Versammlung ihren Generalsekretär. Außerdem wählt sie den mit weitreichenden Befugnissen ausgestatteten Generalsekretär des Europarates. Dieses Amt hat derzeit der frühere Parlamentspräsident von Norwegen, Thorbjørn Jagland, inne. Die Versammlung kann die Venedig-Kommission des Europarates anrufen, um beispielsweise umstrittene Änderungsvorhaben im Bereich der Verfassung oder des Wahlrechts in einem Mitgliedstaat überprüfen zu lassen.

III. Ablauf der 3. Sitzungswoche 2016

In Abschnitt V dieser Unterrichtung sind die in der 3. Sitzungswoche verabschiedeten Empfehlungen und Entschließungen in deutscher Übersetzung abgedruckt. Weitere Informationen zu dieser Sitzungswoche einschließlich der Protokolle der Debatten und der Abstimmungsergebnisse finden sich in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Versammlung: www.assembly.coe.int.

III.1 Wahlen und Geschäftsordnungsfragen

Die Versammlung wählte **Tim Eicke** zum Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für den auf Großbritannien entfallenden Richterposten. Tim Eicke ist in Deutschland geboren. Er verfügt auch über die britische Staatsangehörigkeit.

III.2 Schwerpunkte der Beratungen

Flüchtlingskrise

Auf der Grundlage einer Informationsreise nach Griechenland, an der auch Abg. **Annette Groth** (DIE LINKE.) teilgenommen hatte, zog die Berichterstatterin des Migrationsausschusses für das Thema „Flüchtlinge in Gefahr in Griechenland“, **Tineke Strik** (Niederlande, SOC), eine erste Bilanz des Abkommens zwischen der EU und der Türkei vom 18. März 2016 über die Behandlung von Flüchtlingen und Migranten. Die Berichterstatterin beklagte, dass Asylbewerber auf den griechischen Inseln inhaftiert würden und die Empfangseinrichtungen auf dem griechischen Festland in schlechtem Zustand seien. Insbesondere werde Kindern keine adäquate Behandlung angeboten, auch sie seien häufig inhaftiert. Die Versammlung schloss sich in der mit 115 zu 9 Stimmen verabschiedeten **Entschließung Dok. 2118 (2016)** der Kritik an. Sie forderte die Mitgliedstaaten der EU auf, Griechenland angemessen zu unterstützen und insbesondere die griechische Asylverwaltung durch entsandtes Personal zu stärken.

In der Debatte erklärte Abg. **Axel E. Fischer** (CDU/CSU) im Namen der EPP/CD-Fraktion, die Flüchtlingskrise betreffe ganz Europa. Lange hätten die beschlossenen Maßnahmen nicht ausgereicht, um die Lage der Flüchtlinge zu verbessern. Erst mit dem EU-Türkei-Abkommen sei die Zahl der in Griechenland ankommenden Flüchtlinge stark zurückgegangen, was einen großen Erfolg gegen die organisierte Kriminalität darstelle. Es könne nun eine neue Phase zunehmend gemeinsamer europäischer Asyl-, Flüchtlings- und Grenzschutzpolitik beginnen. Die Unterstützung für Griechenland müsse fortgesetzt werden. Abg. **Frank Schwabe** (SPD) bemängelte, dass Europa nicht zu einer solidarischen und abgestimmten Haltung in der Lage sei, die Griechenland stärker helfe, und kritisierte die eigenmächtigen Grenzschließungen. Bei einem Besuch in einem türkischen Lager für aus Griechenland rückgeführte Menschen habe er feststellen müssen, dass sich kein einziger Flüchtling in einem Asylverfahren befunden habe. Die Türkei sei nicht in der Lage, den diesbezüglichen Anforderungen des EU-Türkei-Abkommens gerecht zu werden. Abg. **Annette Groth** (DIE LINKE.) erklärte, die Situation sei insbesondere für minderjährige Flüchtlinge desaströs. Da es nicht genügend Platz in Aufnahmelagern gebe, würden sie in Polizeistationen untergebracht. Sie appellierte an die übrigen Staaten, die Möglichkeiten der Familienzusammenführung nicht durch langwierige und bürokratische Verfahren zu verzögern, auch um die Integration der von der Trennung von den Kindern sehr belasteten Familien zu erleichtern. In Griechenland seien die Kinder letztlich den Schleppern ausgesetzt.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Die demokratische Entwicklung in der Türkei (Dok. 14078)

Die Türkei und die Versammlung befinden sich seit dem Jahre 2004 im sogenannten Post-Monitoringdialog. Dieser folgte in Anerkennung menschenrechtlicher, rechtsstaatlicher und demokratischer Fortschritte dem eigentlichen Monitoring. Üblicherweise müssen sich neue Mitgliedstaaten dem Monitoring unterwerfen. Die Türkei zählt zu den Gründungsmitgliedern des Europarates. Sie hat jedoch immer noch Nachholbedarf und muss ihre Gesetzgebung und rechtsstaatliche Praxis den Standards des Europarates weiter angleichen. Dazu hatte der Monitoringausschuss in seinem letzten Post-Monitoringbericht im Jahre 2013 Forderungen an die Türkei gestellt. Der von den Ko-Berichterstatterinnen des Monitoringausschusses, **Ingebjørg Godskesen** (Norwegen, EC) und **Nataša Vučković** (Serbien, SOC), nun vorgelegte Bericht und Entschließungsentwurf diente der Behandlung der jüngsten Entwicklungen.

In ihrer mit 96 zu 24 Stimmen verabschiedeten Entschließung anerkennt die Versammlung das komplexe und schwierige geostrategische Umfeld der Türkei und lobt die fortdauernde Bereitschaft des Landes, syrische Flüchtlinge aufzunehmen. Die jüngsten Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit, die Schwächung des Rechtsstaates, insbesondere mit Blick auf die Antiterroroperationen im Südosten des Landes, sowie die Aufhebung der Immunität von überwiegend oppositionellen Abgeordneten sieht sie hingegen mit großer Besorgnis. Die Versammlung beklagt auch das Scheitern des Friedensprozesses mit der kurdischen Minderheit. Die **Entschließung Dok. 2121 (2016)** weist darauf hin, dass die im Rahmen der Antiterroroperationen verhängten 24-stündigen Ausgehverbote nach einem vom Monitoringausschuss der Versammlung erbetenen Gutachten der Venedig-Kommission des Europarates gegen nationales Recht verstießen und die medizinische Versorgung von 1,6 Millionen Menschen gefährdeten. Die Enteignungen in den Antiterroroperationsgebieten basierten auf unklarer Rechtsgrundlage und die Neubenennung von Bürgermeistern durch Gouverneure im Anschluss an die Inhaftierung kurdischer Bürgermeister verstoße gegen die Charta des Europarates über lokale Selbstverwaltung. Die Entschließung zitiert ferner den Menschenrechtskommissar des Europarates, Nils Muižnieks, der nach einer Informationsreise im April 2016 vor einem um sich greifenden Missbrauch des Begriffs Terrorismus zur Bestrafung gewaltfreier Meinungsäußerungen und der Kriminalisierung jedweder Äußerung, die mit den vermuteten Interessen einer terroristischen Organisation übereinstimmten, warnte. Mit Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wird auch die Anwendung in mehr als 2000 Fällen des Strafrechtsparagraphen Nr. 299 (Beleidigung des Präsidenten) gegenüber Journalisten und Akademikern als missbräuchlich gewertet. Die Türkei wird aufgefordert, Artikel 299 (und Artikel 301, Beleidigung der türkischen Nation, des Staates, seiner Organe und Institutionen) abzuschaffen. Die Versammlung schlussfolgert, dass die Entwicklung in der Türkei das Funktionieren der demokratischen Institutionen und die Einhaltung der gegenüber dem Europarat eingegangenen Verpflichtungen gefährde. Änderungsanträge, die damit drohten, die Türkei bei Nichterfüllung der Forderungen, einschließlich der aus der Entschließung von 2013, in das Monitoring aufzunehmen, scheiterten. So beschloss die Versammlung, die weitere Entwicklung im Rahmen des für 2017 vorgesehenen Post-Monitoringberichts zu behandeln. Die Versammlung würde ferner die Eröffnung neuer Kapitel in den Beitrittsverhandlungen der Türkei mit der EU begrüßen, von denen sie sich Fortschritte in der Anpassung der Gesetzgebung an europäische Standards verspricht.

In der Debatte betonte Abg. **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) im Namen der Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken, die Versammlung solle die mutigen Journalisten und kurdischen Bürgermeister unterstützen, die für ihre Meinungen ins Gefängnis gingen. Er erinnerte an die deutliche Zurückweisung durch den Bundestag der von Präsident Erdoğan geäußerten Infragestellung des Blutes türkischstämmiger Bundestagsmitglieder und forderte ein ebenso klares Signal von der Versammlung. Abg. **Frank Schwabe** (SPD) äußerte die Vermutung, Präsident Erdoğan verfolge einen Plan zur Verfestigung seiner Macht, der fundamentale Prinzipien des Europarates gefährde und die Versammlung herausfordere, über die geeignete Antwort zu beraten. Die Flüchtlingskrise dürfe nicht zu einer Entwicklung führen, an deren Ende die Aushöhlung der Menschenrechte stehe. Die EU müsse an der Forderung, die umstrittenen Antiterrorgesetze abzuschaffen, festhalten. Abg. **Mechthild Rawert** (SPD) betonte, die Lage der Frauen verschlechtere sich. Patriarchale Strukturen beeinträchtigten ihre Chancengleichheit. Frauen seien zunehmend Opfer häuslicher Gewalt. Die Zahl der Morde an Frauen, die sich scheiden lassen wollten, nehme zu. Auch würden wieder mehr Zwangsehen geschlossen.

Übersexualisierung von Kindern (Dok. 14080)

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, **Valeriu Ghiletchi** (Moldau, EPP/CD), erklärte, Kinder seien einem Druck ausgesetzt, an einem sexualisierten Leben

teilzunehmen, bevor sie hierzu bereit seien. Ein solcher – mitunter kommerzieller – Druck ergebe sich aufgrund der Bereitstellung von Angeboten mit stark sexualisiertem Inhalt durch Massenmedien wie Fernsehen oder das Internet und den damit einhergehenden sozialen Netzwerken. Kinder würden durch diese Massenmedien wie auch durch Marketingkampagnen regelmäßig als sexuelle Objekte dargestellt. Dabei seien Mädchen stärker als Jungen von einer Übersexualisierung bedroht. Als Gegenmaßnahmen schlug er ein Zusammenspiel von öffentlichen Einrichtungen, wie den Schulen, und den Eltern vor. Er forderte zudem, klare staatliche Regelungen im Medienbereich zu schaffen, um Kinder besser vor Übersexualisierung zu schützen.

Die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für den Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, **Maud de Boer-Buquicchio**, erklärte, dass es auch der Unterstützung der Parlamentarischen Versammlung zu verdanken sei, dass der Europarat im Bereich von Kinderrechten so großartige Erfolge wie die Verabscheidung der Lanzarote Konvention und der Istanbul Konvention vorzuweisen habe. Es sei wichtig, sich im Arbeitsfeld der Übersexualisierung von Kindern auf eine gemeinsame Sprachterminologie zu einigen. Sie empfahl die Implementierung der von einer Arbeitsgruppe unter Mitwirkung von Mitgliedern des Europarats erarbeiteten sprachlichen Richtlinien. Sie selbst werde damit anfangen, indem sie um die Änderung ihres Mandatstitels bitte. Für sie bestehe kein Zweifel, dass durch eine Übersexualisierung bzw. bereits druch die bloße Sexualisierung von Kindern auch die sexuelle Ausbeutung und der sexuelle Missbrauch von Kindern zunehmen würden. Sie hob hervor, dass bei der Thematik auch die Diskriminierung von Frauen und von Mädchen eine große Rolle spiele. Dass solche Diskriminierungen teilweise auch durch die Medien verbreitet und gefördert würden, hänge auch mit dem Bestehen patriarchaler Strukturen und kulturell bedingten Geschlechter-Stereotypen zusammen. Zudem würden Kinder oft nicht als den Erwachsenen gleichwertige gesellschaftliche Akteure angesehen. Die mediale Übersexualisierung trage auch dazu bei, dass Kinder, die mit ihrem eignen Körper nicht zufrieden seien, weil dieser nicht dem in den Medien suggerierten sexualisierten Idealbild entspreche, Gefahr liefen, psychische Schäden davonzutragen oder sogar suizidal zu werden. Auch bestätigte sie das im Bericht von Herrn Ghiletchi beschriebene Phänomen des durch die Kinder selbsterzeugten sexuellen Materials. Dieses entstehe nicht durch Zwang oder Ausbeutung, sondern werde von den Kindern, beispielsweise unter Zuhilfenahme ihrer Smartphones, produziert. Auslöser hierfür seien zum einen ein gewisser Gruppenzwang, solche Bilder und Videos aufzunehmen, und zum anderen der irrige Glaube der Kinder, dass diese Dateien sogleich wieder gelöscht oder lediglich von einem Kreis vertrauter Personen begutachtet würden. Hierdurch würde auch die Gefahr bestehen, dass die Kinder selbst dem Vorwurf ausgesetzt werden könnten, sexuelle Straftaten zu begehen. Um all dem entgegenzutreten, müssten Kindern bessere Partizipationsmöglichkeiten gegeben werden. Dabei solle die natürliche Sexualität von Kindern berücksichtigt und unter Berücksichtigung kultureller Eigenarten altersangemessene Sexualaufklärung betrieben werden. Hier stehe sowohl der öffentliche wie auch der private Sektor in der Verantwortung.

Abg. Mechthild Rawert (SPD) kritisierte, der Bericht befasse sich zu sehr mit der Sexualisierung von Mädchen und lasse das Problem bei Jungen außen vor. Sexualisierung von Kindern sei aber kein reines Mädchenproblem. So könne die Sexualisierung auch bei Jungen negative körperliche Folgen haben und etwa zur Einnahme von Muskelaufbaumitteln führen, um den in den Medien dargestellten unrealistischen sexualisierten männlichen Vorbildern näher zu kommen. Eine weitere Folge übersexualisierter Darstellungen bei Männern könne die sogenannte *toxic masculinity* sein, welche sich durch Gewaltbereitschaft, Emotionslosigkeit, Homophobie und Aggressivität gegenüber Frauen ausdrücke. Insgesamt habe der Bericht partiell patriarchale Tendenzen. Auch begrenze er das Thema Sexualität und Aufklärung bei Kindern zu sehr auf den privaten Bereich. Es müsse aber auch eine positive Auseinandersetzung mit Sexualität in den Medien und Schulen geben. Schließlich kritisierte Abg. Rawert, dass der Bericht Homosexualität, Bisexualität, Transgeschlechtlichkeit, Intersex und andere sexuelle Identitäten vollkommen ausblende und tabuisiere, obwohl davon auch Kinder betroffen seien.

Verwaltungshaft (Dok. 14079)

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte, **Richard Balfe** (Vereinigtes Königreich, EC), erklärte, dass er sich in seinem Bericht in Bezug auf die Anwendung von Verwaltungshaft auf drei Hauptfelder konzentriert habe. Verwaltungshaft als Mittel zur Migrationskontrolle, zur Unterdrückung politischer Oppositioneller in einigen Mitgliedstaaten und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Der Bericht unterstreiche die hohe Bedeutung des in Artikel 5 der Europäischen Menschrechtskonvention (EMRK) garantierten Rechts auf Freiheit und Sicherheit und mache deutlich, dass der Ausnahmekatalog des Absatzes 1 des Artikels 5 EMRK abschließend sei. Für seinen Bericht habe er die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte analysiert. Demnach sei in Migrationsangelegenheiten die Anwendung von Verwaltungshaft überhaupt nur dann möglich, wenn die Inhaftierung auf einem konkreten und

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

engen Gesetzesrahmen beruhe, welcher sicherstelle, dass die Verfahren schnell und zweckgerichtet abliefen, ein gewisses Schutzniveau – einschließlich einer Haftdauerobergrenze – eingehalten werde und unter Berücksichtigung des Ultima-Ratio-Prinzips eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vollzogen werde. Im Bereich der Unterdrückung von politischen Oppositionellen dürfe Verwaltungshaft grundsätzlich nicht zur Anwendung gelangen. In einigen Mitgliedsstaaten würden unter der Abwesenheit von Rechtsanwälten den Inhaftierten Geständnisse abgenötigt. Auch werde das Instrument der Verwaltungshaft missbraucht, um friedliche Proteste gegen die Regierung im Keim zu ersticken. Im Bereich der staatlichen Sicherheit sei die Anwendung von Verwaltungshaft zu rein präventiven Zwecken nicht mit Artikel 5 EMRK zu vereinbaren. Eine Inhaftierung komme demnach nur dann in Frage, wenn bereits eine Straftat begangen worden sei, nicht aber um potentielle Straftaten in der Zukunft zu verhindern. Die **Entschließung Dok. 2122 (2016)** fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung menschenrechtskonforme Instrumente zu nutzen. Genannt werden z. B. Platzverweise, lokale Aufenthaltsregelungen oder den Einsatz von elektronischen Fußfesseln. Derartige Einschränkungen der Freiheit des einzelnen bedürften aber stets einer gesetzlichen Grundlage.

Transparenz und Offenheit in europäischen Institutionen (Dok. 14075)

Die Berichterstatterin für den Ausschuss für Geschäftsordnungen, Immunität und institutionelle Angelegenheiten, **Nataša Vučković** (Serbien, SOC), erklärte, ihr Bericht beschreibe die direkten und indirekten Verbindungen zwischen der Industrie und europäischen Entscheidungsträgern, speziell im Finanzsektor und in der Pharma- und Lebensmittelbranche. Da hier in erster Linie EU-Institutionen involviert seien, befasse sich ihr Bericht in großen Teilen mit Fragen von Transparenz und Lobbyismus in der Europäischen Union. Auch der Europarat sei das Ziel von Lobbyisten. Deshalb müsse geprüft werden, inwieweit Regelungen bestünden, die mehr Transparenz und Offenheit erzeugten. Sie erinnerte an die entsprechenden Berichte zum Thema Lobbyismus und Transparenz, die bereits von der Parlamentarischen Versammlung verabschiedet worden seien. Das Ministerkomitee sei auf dem Weg, die rechtlichen Instrumente zur Regulierung von Lobbyaktivitäten im Europarat zu schaffen. Die Konvention des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (SEV Nr. 205) sei bisher nur von wenigen Staaten ratifiziert worden. Nach einer Studie der Venedig-Kommission aus dem Jahre 2013 hätten die meisten Mitgliedstaaten des Europarates sowie das Europäische Parlament lediglich schwache Regulierungsmechanismen vorzuweisen. Lobbyismus sei zwar nicht per se illegitim, aber das Zusammenspiel von Interessenkonflikten, privilegiertem Zugang zu Entscheidungsträgern und einer unverhältnismäßig hohen Zahl an Lobbyisten sei geeignet, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu gefährden.

Die Art des Mandats von Mitgliedern parlamentarischer Versammlungen (Dok. 14077)

Die Berichterstatterin für den Ausschuss für Geschäftsordnungen, Immunität und institutionelle Angelegenheiten, **Nataša Vučković** (Serbien, SOC), wies auf das Spannungsfeld zwischen dem freien Mandat der Abgeordneten und den Zwängen hin, welchen sie durch ihre Parteien, die Delegation oder die Fraktionen, sowohl in den Heimatparlamenten als auch in der Parlamentarischen Versammlung, ausgesetzt seien. Solche Zwänge könnten das Recht eines Abgeordneten auf freie Meinungsäußerung in unzulässiger Weise aushöhlen. So würden in einigen Mitgliedstaaten die Geschäftsordnungen der Parlamente missbraucht, um einzelnen Delegationsmitgliedern Dienstreisen zu verweigern, was sogar die Teilnahme an den Sitzungswochen der Versammlung verhindert habe. Auch komme es zum politisch motivierten Austausch einzelner Delegationsmitglieder. Die **Entschließung Dok. 2126 (2016)** stellt eine Reihe von Prinzipien vor, welche ein Gleichgewicht zwischen dem freien Mandat auf der einen und Partei- und Fraktionstreue auf der anderen Seite herstellten.

Parlamentarische Immunität: Herausforderungen zum Umfang von Privilegien und Immunitäten von Mitgliedern parlamentarischer Versammlungen (Dok. 14076)

Der Bericht der Berichterstatterin für den Ausschuss für Geschäftsordnungen, Immunität und institutionelle Angelegenheiten, **Liliana Palihovici** (Republik Moldau, EPP/CD), befasst sich mit dem Umfang des Rechts auf Immunität gewählter Abgeordneter und mit der Art und Weise, wie dieses Recht geschützt bzw. eingeschränkt werden kann. Die Rechtsordnungen der meisten Mitgliedstaaten unterschieden Immunität und Indemnität. Während die Indemnität den jeweiligen Parlamentarier vor rechtlicher Verfolgung schütze, die in Zusammenhang mit dem als Abgeordneter gesprochenen Wort oder einer im Parlament getätigten Handlung stehe, gehe die Immunität weiter und schütze den Abgeordneten vor straf- und zivilrechtlicher Verfolgung, um so die Funktionsfähigkeit des Parlaments aufrecht erhalten zu können. Zwar habe die Venedig-Kommission in einem

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Bericht aus dem Jahr 2014 zum Ausdruck gebracht, dass die Immunität grundsätzlich kein unverzichtbarer Bestandteil einer modernen Demokratie sei, weil Parlamentarier in politisch gut funktionierenden Systemen einen adäquaten Schutz auch durch andere Mechanismen erhalten könnten. Umso mehr sei die parlamentarische Immunität aber in den Ländern, die insbesondere nicht über funktionsfähige bzw. über korrupte Strafverfolgungsbehörden und Justizsysteme verfügten, ein bedeutendes Schutzinstrument. Insofern unterschied die Berichterstatterin zwischen den sogenannten neuen Demokratien, in denen das Instrument der Immunität nach wie vor erforderlich sei, und den etablierten Demokratien, die bereits eine gewisse Stabilität erreicht hätten, und in denen Abgeordnete ausreichend in anderer Weise geschützt seien. Die Berichterstatterin wies ferner darauf hin, dass die Mitglieder der Versammlung, ähnlich wie die Mitglieder des Europäischen Parlaments, neben ihrer nationalen Immunität auch europäische Immunität genössen. Auch diese schütze sie vor mißbrächlicher staatlicher Verfolgung aus politischen Gründen. In ihrer **Entschließung Dok. 2127 (2016)** macht die Versammlung allerdings deutlich, dass nicht alle Äußerungen von Abgeordneten schützenswert seien. So stellten insbesondere Hetzreden – gerade im Lichte des aktuell zu beobachtenden Anstiegs von Extremismus und Nationalismus – ein besonderes Problem dar. Diesbezüglich begrüßt die Versammlung ausdrücklich, dass manche Staaten beleidigende oder diffamierende Äußerungen, Aufstachelung zum Hass oder zur Gewalt oder insbesondere rassistische Bemerkungen nicht durch die Indemnität schützten. In Paragraph 12 der Entschließung führt die Versammlung allgemeine Grundsätze auf, die diejenigen Mitgliedstaaten, die sich dafür entschieden hätten, ihre Immunitätsregelungen zu reformieren, berücksichtigen sollen. Beispielsweise sei die Immunität ein grundlegender demokratischer Schutzmechanismus und nicht etwa ein persönliches Attribut des jeweiligen Abgeordneten, und sie dürfe nicht missbräuchlich oder zur Behinderung der Justiz verwendet werden.

Gewalt gegenüber Migranten (Dok. 14066)

Der Berichterstatter des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, **Andrea Rigoni** (Italien, ALDE) erläuterte, sein Bericht befasse sich mit den Ursachen für Gewalt gegen Migranten, den Formen der Gewalt und welche Maßnahmen zu deren Bekämpfung möglich sind. Migranten seien häufig direkter Gewalt ausgesetzt, auch in den speziell für sie eingerichteten Unterkünften. Betroffen seien auch Frauen und Kinder. Auch LGBT-Migranten seien Opfer von Gewalt. Zudem komme es auch zu indirekter Gewalt in Form von aggressiver Bedrohung, verbaler Gewalt, sexueller Belästigung, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit. Die **Entschließung Dok. 2128 (2016)** schlägt eine Reihe rechtlicher und informativer Maßnahmen vor, um Gewalt gegen Migranten zu bekämpfen beziehungsweise Aufmerksamkeit für das Thema zu erzeugen. Dazu zählen die Stärkung der nationalen Gesetzgebung gegenüber Hassrede und Fremdenfeindlichkeit, als auch der Rechtsbeistand für Migranten, die Opfer von Gewalt wurden. Zudem solle die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen, welche Hilfe bei der Integration und dem Schutz von Migranten leisteten, unterstützt werden. Herr Rigoni betonte auch die Rolle der Kommunen bei der Verhinderung von Gewalt. Die soziale Inklusion der Migranten soll durch direkte Unterstützung durch die Kommunen in Form von Bereitstellung von Unterkünften, als auch der Schaffung von Arbeitsplätzen erleichtert werden. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft des Gastgeberlandes soll insbesondere jungen Migranten erleichtert werden. Bei der Bevölkerung der Aufnameländer soll das Bewußtsein für die Bedeutung der Inklusion von Migranten erhöht werden. Zur Sammlung von Informationen für diesen Bericht wurden Besuche in Deutschland sowie in Frankreich, Griechenland, Italien, der Türkei und der Russischen Föderation unternommen. Im Berichtsteil zu Deutschland hält der Berichterstatter unter anderem fest, dass sich die Zahl rassistisch motivierter Angriffe auf Asylunterkünfte im Vergleich zum Jahr 2013 auf 198 im Jahr 2015 verdreifacht habe. Zudem sei es zur Anwendung von Gewalt gegenüber Migranten durch Polizei oder Sicherheitskräfte gekommen. Gründe für den Anstieg von Gewalt sei auch der Aufstieg von Parteien wie der „Alternative für Deutschland“ (AfD), der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) oder auch der Bewegung „Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“ (Pegida). Diskriminierung würden Migranten auch auf dem Arbeitsmarkt erfahren. Der notwendige Schutz der Migranten durch die deutsche Gesetzgebung sei zudem oft nicht gegeben. Jedoch begrüßte der Berichterstatter, dass Deutschland kürzlich die Gesetzgebung mit dem Ziel eine umfangreichere Strafverfolgungen in Bezug auf rassistisch motivierte Gewalttaten und Hassverbrechen zu ermöglichen, angepasst habe.

Aktualitätsdebatte zur Rolle der Versammlung als paneuropäisches Forum

In einer Aktualitätsdebatte mit dem Titel „Bekräftigung der Rolle der Versammlung als paneuropäisches Forum für interparlamentarischen Dialog und Zusammenarbeit“ wurde auch das Verhältnis der Versammlung zur russischen Duma und zum russischen Föderationsrat beraten. In der Folge der Annektierung der Krim im Jahre 2014 und des als Reaktion darauf erfolgten Entzugs der Stimmrechte der russischen Abgeordneten war zum

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Zeitpunkt der Debatte keine russische Delegation akkreditiert. Die ukrainische Delegation erinnerte an die nicht erfüllten Forderungen der Versammlung gegenüber Russland und verlangte die Aufrechterhaltung der Sanktionen gegen russische Abgeordnete. Aktualitätsdebatten werden nach der Geschäftsordnung ohne die Verabschiedung von Beschlusstexten geführt. In einer am Ende der Sitzungswoche veröffentlichten Erklärung hielt das Präsidium der Versammlung, zusammengesetzt aus Präsident, Vizepräsidenten sowie Fraktions- und Ausschussvorsitzenden, allerdings fest, dass die zweijährige Abwesenheit der russischen Delegation die Fähigkeit der Versammlung einschränke, die Vielfalt der Meinungen innerhalb Europas zu repräsentieren. Die Versammlung müsse das Vertrauen und den gegenseitigen Respekt unter den Abgeordneten aller 47 Mitgliedstaaten wieder herstellen und dazu alle Dialogmöglichkeiten der parlamentarischen Diplomatie nutzen.

EU-Referendum in Großbritannien

Das Ergebnis des Referendums vom 23. Juni 2016 über den Austritt Großbritanniens aus der EU traf am Ende der Sitzungswoche ein und fand daher nur ein geringes Echo im Plenum. Als Hauptursache für das Abstimmungsergebnis wurde das Thema Einwanderung genannt. Versammlungspräsident Pedro Agramunt (Spanien, EPP/CD) bedauerte die Entscheidung, denn „etwas vom europäischen Ideal sei verloren gegangen“. Der Leiter der britischen Delegation, Roger Gale (EC), erklärte außerhalb des Plenums, „Großbritannien ist den grundlegenden Prinzipien des Europarates seit über 800 Jahren über die Magna Charta verpflichtet“ und werde dies nicht ändern.

III.3 Auswärtige Redner

Taavi Rõivas (Estland)

Der Präsident Estlands sprach im Rahmen des aktuellen estnischen Vorsitzes im Ministerkomittee des Europarates. Er betonte insbesondere den Schutz der Menschenrechte und die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit im Internet. Zum Arbeitsprogramm des Vorsitzes gehöre daher auch, den Menschenrechten online wie offline Geltung zu verschaffen und keinen Raum für Diskriminierung zu geben. Man solle die Chancen der Freiheit, die das Internet bietet, nutzen, müsse aber die mit dem Internet verbundenen Bedrohungen ernst nehmen und sich auf Angriffe vorbereiten.

Alexis Tsipras (Griechenland)

Der griechische Premierminister forderte unter anderem ein neues Sozialmodell für Europa. Eine politische und wirtschaftliche Krise historischen Ausmaßes habe das „Monster des Populismus“ erweckt. Er schlug vor, mit einem neuen Sozialvertrag Solidarität und Demokratie zu stärken.

Axel E. Fischer, MdB
Delegationsleiter

Frank Schwabe, MdB
stellvertretender Delegationsleiter

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

IV. Tagesordnung der 3. Sitzungswoche 2016

Montag, 20. Juni 2016

8.00 Uhr		Präsidium
9.30 Uhr		Fraktionssitzungen
10.00 Uhr	**1.**	**Eröffnung der 3. Teilsitzung 2016** 1.1. Rede des Präsidenten 1.2. Prüfung neuer Beglaubigungsschreiben 1.3. Änderungen von Mitgliedschaften in den Ausschüssen 1.4. Antrag/Anträge zur Durchführung einer Aktualitäts- oder Dringlichkeitsdebatte 1.4.1 Aktualitätsdebatte: „Bekräftigung der Bedeutung der Versammlung als paneuropäisches Forum für interparlamentarischen Dialog und Zusammenarbeit 1.5. Verabschiedung der Tagesordnung 1.6. Verabschiedung des Sitzungsberichts des Ständigen Ausschusses (Tallinn, 27. Mai 2016)
	2.	**Debatte**
	2.1	**Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Dok. 14086)** Berichterstatter für das Präsidium: Herr Ian LIDDELL-GRAINGER (Vereinigtes Königreich, EC)
14.00 Uhr		Ausschusssitzungen
15.00 Uhr	**3.**	**Fragen an Herrn Thorbjørn Jagland**, Generalsekretär des Europarates
15.30 Uhr	**4.**	**Freie Debatte**
17.00 Uhr 19.00 Uhr		Fraktionssitzungen

Dienstag, 21. Juni 2016

8.30 Uhr		Ausschusssitzungen
10.00 Uhr 13.00 Uhr	**5.**	**[Mögliche] Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unter Berücksichtigung des Vereinigten Königreichs (Dok. 14050)**
10.00 Uhr	**6.**	**Flüchtlinge in Gefahr in Griechenland (Dok. 14082)** Berichterstatterin für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Frau Tineke STRIK (Niederlande, SOC) **Beitrag von Frau Metrixell MATEU,** Berichterstatterin für den Ad-hoc-Ausschuss des Präsidiums zur Situation von Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden in Griechenland **Beitrag von Herrn Thorbjørn Jagland**, Generalsekretär des Europarates
14.00 Uhr		Ausschusssitzungen
15.30 Uhr 17.00 Uhr	**7.**	**[Mögliche] Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** (Fortsetzung)
15.30 Uhr	**8.**	**Mitteilung des Ministerkomitees an die Parlamentarische Versammlung, vorgestellt durch die Vorsitzende des Ministerkomitees und Außenministerin von Estland, Marina KALJURAND**

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

16.00 Uhr **9.** **Übersexualisierung von Kindern (Dok. 14080)**
Berichterstatter für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung:
Herr Valeriu GHILETCHI (Republik Moldau, EPP/CD)
Beitrag von Frau Maud de BOER-BUQUICCHIO, Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie

10. **Frauen in Streitkräften: Beförderungsgleichheit, Beendigung der geschlechterbasierten Gewalt (Dok. 14073)**
Berichterstatterin für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung:
Frau Maryvonne BLONDIN (Frankreich, SOC)

Mittwoch, 22. Juni 2016

8.30 Uhr Fraktionssitzungen

10.00 Uhr – 13.00 Uhr **11.** **[Möglicher 2. Wahlgang] Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**

10.00 Uhr **12.** **Die Funktionsweise demokratischer Institutionen in der Türkei (Dok. 14078)**
Berichterstatterinnen für den Monitoringausschuss:
Frau Ingebjørg GODSKESEN (Norwegen, EC)
Frau Nataša VUČKOVIĆ (Serbien, SOC)

12.00 Uhr **13.** **Ansprache von Herrn Taavi RÕIVAS,** Ministerpräsident von Estland
Fragen

14.00 Uhr Ausschusssitzungen

15.30 Uhr – 17.00 Uhr **14.** **[Möglicher 2. Wahlgang] Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** [Fortsetzung]

15.30 Uhr **15.** **Ansprache von Herrn Alexis Tsipras**, Ministerpräsident von Griechenland
Fragen

16.30 Uhr **16.** **[Fortsetzung der Debatte] Die Funktionsweise demokratischer Institutionen in der Türkei (Dok 14078)**

18.00 Uhr **17.** **Verwaltungshaft (Dok. 14079)**
Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte:
Herr Richard BALFE (Vereinigtes Königreich, EC)

18. **Aktualitätsdebatte: „Bekräftigung der Bedeutung der Versammlung als paneuropäisches Forum für interparlamentarischen Dialog und Zusammenarbeit**

Donnerstag, 23. Juni 2016

8.30 Uhr Ausschusssitzungen

19. **Gemeinsame Debatte**

10.00 Uhr **19.1.** **Kultur und Demokratie (Dok. 14070)**
Berichterstatterin für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien:
Frau Vesna MARJANOVIĆ (Serbien, SOC)

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

19.2 **Bildungs- und Kulturnetzwerke von im Ausland lebenden Gemeinschaften (Dok. 14069)**

Berichterstatter für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien:

Herr Pierre-Yves LE BORGN´ (Frankreich, SOC)

Berichterstatter für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene zur Stellungnahme:

Herr Thierry MARIANI (Frankreich, EPP/CD)

14.00 Uhr Ausschusssitzungen

15.30 Uhr **20.** **Transparenz und Offenheit in europäischen Institutionen (Dok. 14075)**

Berichterstatterin für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte:

Frau Nataša VUČKOVIĆ (Serbien, SOC)

Berichterstatterin für den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten zur Stellungnahme:

Frau Chiora TAKTAKISHVILI (Georgien, ALDE)

21. **Gemeinsame Debatte**

21.1 **Die Art des Mandats von Mitgliedern parlamentarischer Versammlungen (Dok. 14077)**

Berichterstatterin für den Ausschuss für Geschäftsordnungen, Immunität und institutionelle Angelegenheiten

Frau Frau Nataša VUČKOVIĆ (Serbien, SOC)

21.2 **Parlamentarische Immunität: Herausforderungen zum Umfang von Privilegien und Immunitäten von Mitgliedern parlamentarischer Versammlungen (Dok. 14076)**

Berichterstatterin für den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten:

Frau Liliana PALIHOVICI (Republik Moldau, EPP/CD)

Freitag, 24. Juni 2016

8.30 Uhr Präsidium

10.00 Uhr **22.** **Gewalt gegenüber Migranten (Dok. 14066)**

Berichterstatter für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene:

Herr Andrea RIGONI (Italien, ALDE)

23. **Sicherheit auf Straßen in Europa als Priorität für das öffentliche Gesundheitswesen (Dok. 14081)**

Berichterstatter für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung

Frau Naira KARAPETYAN (Armenien, EPP/CD)

24. **Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Fortsetzung)**

Vorab-Fassung - wird durchlektorierte Version ersetzt.

V. Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen

Nummer	Titel	Seite
Entschließung 2118 (2016)	Flüchtlinge in Griechenland: Herausforderungen und Risiken – eine europäische Verantwortung	13
Entschließung 2119 (2016)	Die Bekämpfung der Übersexualisierung von Kindern	16
Empfehlung 2092 (2016)		18
Entschließung 2120 (2016)	Frauen in den Streitkräften: Förderung der Gleichstellung und Beendigung der geschlechtsspezifischen Gewalt	18
Entschließung 2121 (2016)	Die Funktionsweise demokratischer Institutionen in der Türkei	20
Entschließung 2122 (2016)	Verwaltungshaft	27
Entschließung 2123 (2016)	Kultur und Demokratie	29
Empfehlung 2093 (2016)		30
Entschließung 2124 (2016)	Bildungs- und Kulturnetzwerke von Diaspora-Gemeinschaften	31
Entschließung 2126 (2016)	Die Eigenschaften des Mandats der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung	32
Entschließung 2127 (2016)	Parlamentarische Immunität: Herausforderungen in Bezug auf den Umfang der Vorrechte und Immunitäten, die die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung in Anspruch nehmen können	35
Empfehlung 2095 (2016)		38
Entschließung 2128 (2016)	Gewalt gegenüber Migranten	38
Entschließung 2129 (2016)	Sicherheit im Straßenverkehr in Europa als Priorität in der öffentlichen Gesundheit	40
Empfehlung 2094 (2016)	Transparenz und Offenheit in den europäischen Institutionen	41

Entschließung 2118 (2016)[1]

Flüchtlinge in Griechenland: Herausforderungen und Risiken − eine europäische Verantwortung

1. Durch Europas panische Reaktion auf die Flüchtlings- und Migrationskrise ist Griechenland in eine Zwickmühle zwischen zwei brutalen Wirklichkeiten geraten: der Schließung der Grenze zu Griechenland durch die „Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ und die Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Türkei auf die Ägäischen Inseln. Dies hat dazu geführt, dass 46.000 Flüchtlinge und Migranten auf dem griechischen Festland und weitere 8.500 auf den Inseln festsitzen. Griechenland muss eine völlig unverhältnismäßige Last allein aufgrund seiner geographischen Lage tragen, doch in jeder anderen Hinsicht ist es in der Europäischen Union das Land, das vielleicht am wenigsten geeignet ist, diese Verantwortung zu tragen.

2. Das griechische Asylsystem leidet seit langem unter vielen Versäumnissen, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 2011 feststellte, die zu Verstößen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) geführt haben. Trotz der Bemühungen der griechischen Regierung und Fortschritten in einigen Bereichen sind die grunsätzlichen strukturellen Probleme heute immer noch weitgehend ungelöst, und dies zu einer Zeit, in der das Asylsystem einer größeren Belastung denn je unterliegt und die Regierung auch in anderen Bereichen vor enormen politischen, administrativen und haushaltspolitischen Herausforderungen steht.

[1] Versammlungsdebatte am 26. Januar 2016 (3. Sitzung) (siehe Dok. 13931, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Frau Milica Markovic). Von der Versammlung am 26. Januar 2016 (3. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

3. Ein Großteil der Verantwortung für die derzeitige Lage liegt bei der Europäischen Union, die stillschweigend die Schließung der Grenzen entlang der westlichen Balkanroute unterstützt und am 16. März ein Abkommen mit der Türkei geschlossen hat. Die Europäische Union hat jedoch bisher keine adäquate Unterstützung für Griechenland geleistet oder sichergestellt, dass die Verantwortung unter ihren Mitgliedstaaten gleich verteilt wird. Insbesondere sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Anforderung nach der Entsendung von Personal, welches das Funktionieren des griechischen Asylsystems gewährleisten soll, bisher nicht nachgekommen; dies gilt insbesondere für die Inseln der Ägäis, wo die meisten Asylbewerber in Haft sind; darüber hinaus haben sie bislang nicht in nennenswerter Form auf die Abkommen von 2015 über die Umsiedlung anerkannter Flüchtlinge reagiert. Es wurde finanzielle Unterstützung bereitgestellt, aber mit Geld allein und ohne die notwendige administrative Kompetenz und strukturellen Kapazitäten in Griechenland, das Geld sinnvoll einzusetzen, kann es keine Lösung geben.

4. Die Flüchtlings- und Migrantenkrise im östlichen Mittelmeerraum muss umfassend als europäisches und globales Problem und nicht nur als griechisches anerkannt werden. Die einzige wirksame Lösung beruht auf der Achtung der Menschenrechte der Flüchtlinge und Migranten im Einklang mit den Grundwerten des Europarates, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten sowie auf echter Solidarität und der gemeinsamen Übernahme von Verantwortung. Es gibt begründete Zweifel im Hinblick auf die Frage, ob die derzeitige Lage tragbar ist, da mehrere zehntausend Flüchtlinge nach wie vor in Lagern leben, in denen die Lebensbedingungen nicht internationalen Standards entsprechen, die Lage auf den Inseln der Ägäis sich seit dem Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Türkei weiter verschlechtert und das Asylsystem auf dem Festland nach wie vor nicht funktioniert. Es gibt zwei wesentliche Voraussetzungen dafür, dass die Lage in Griechenlang erträglich wird: die rasche Erfassung und Bearbeitung aller Asylanträge, was in erster Linie von den griechischen Behörden und der Unterstützung durch die Europäische Union abhängt, und die unverzügliche Erfüllung der Wiederansiedlungsverpflichtungen seitens der Staaten, was im Wesentlichen von anderen Ländern abhängt. Sind beide Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht die ernsthafte Gefahr, dass es in Griechenland zu einer gravierenden humanitären Krise kommt.

5. Die ersten Opfer der Lage in Griechenland sind die Flüchtlinge und Migranten. Die Parlamentarische Versammlung ist insbesondere über nachfolgende Aspekte besorgt:

5.1. Auf den Inseln der Ägäis werden Asylsuchende, die nicht wegen einer Straftat verurteilt wurden, in den sogenannten „Hotspots“ aus zweifelhaften rechtlichen Gründen unter Bedingungen inhaftiert, die unter den Standards liegen, die von Gefängnissen erwartet werden; sie befinden sich in einem administrativen Vakuum, haben kaum Informationen über ihre Lage und sind in völliger Unsicherheit, was ihre Zukunft anbelangt;

5.2. besonders gefährdete Personen, darunter Frauen und Kinder, werden in den Hotspots neben wütenden und frustrierten jungen Männern gefangen gehalten und sind der Gefahr von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch ausgesetzt;

5.3. für Asylsuchende auf den Ägäischen Inseln besteht ungeachtet der Tatsache, dass ihre Rückführung offenbar völlig unvereinbar mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht ist, die Gefahr, im Rahmen des Abkommens zwischen der EU und der Türkei vom 18. März 2016 in die Türkei zurückgeschickt zu werden;

5.4. die Lebensbedingungen in den meisten Aufnahmeeinrichtungen auf dem Festland, von denen viele völlig ungeeignet für eine derartige Nutzung sind, liegen in Bezug auf grundlegende Aspekte wie Überfüllung, Unterbringung, Nahrungsmittel, Hygiene und medizinische Versorgung unter allen akzeptablen Standards. Auch hier müssen viele Kinder diese Bedingungen ertragen;

5.5. tausende andere Menschen, darunter viele Kinder, leben in inoffiziellen Lagern unter noch elenderen und gefährlicheren Bedingungen als in den Aufnahmezentren;

5.6. Flüchtlinge und Migranten werden zu häufig inhaftiert, da die Behörden trotzk politischer Reformen noch immer nicht in der Lage sind, die individuelle Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Haft zu beurteilen und zu prüfen oder Alternativen systematisch anzuwenden. Auch die Lebensbedingungen in den Haftzentren liegen weiterhin weit unter allen Standards;

5.7. die Rechte und Interessen unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder sind aufgrund von Problemen mit dem Altersbeurteilungssystem, dem Vormundschaftssystem, geeigneten Unterkunftskapazitäten und der Bereitstellung von Informationen nicht wirksam geschützt. Viele unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder befinden sich, vorgeblich zu ihrem eigenen Schutz,

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Verison ersetzt.

unter unmenschlichen Bedingungen in Polizeistationen in Haft, die eindeutig nicht für diesen Zweck geeignet sind;

5.8. es ist noch immer völlig unklar, ob die jüngsten umfassenden Reformen des Asylsystems gewährleisten werden, dass bei der Entscheidung über Asylanträge die zuvor fehlenden grundlegenden Verfahrensgarantien gegeben sind.

6. Die Versammlung fordert die griechische Regierung daher auf,

6.1. dafür zu sorgen, dass die Haftbedingungen in den Hotspots den internationalen Standards entsprechen, und dabei alle technischen Empfehlungen umzusetzen, die das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe (CPT) in seinen vorläufigen Beobachtungen nach seinem Besuch im April 2016 abgeben könnte;

6.2. die Gründe für eine Inhaftierung in den Hotspots anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen und dabei die strikte Einhaltung der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention zu gewährleisten sowie alle derzeitigen Inhaftierten und Neuankömmlinge genau zu überprüfen, um sicherzustellen, dass besonders gefährdete Personen in geeigneten Einrichtungen untergebracht werden;

6.3. diejenigen unverzüglich freizulassen, deren anhaltende Inhaftierung in den Hotspots nicht länger gerechtfertigt werden kann, und alle Kinder und ihre Eltern oder die sie begleitenden Jugendlichen sofort freizulassen;

6.4. dafür zu sorgen, dass es genügend offene Aufnahmekapazitäten geeigneter Art und Qualität gibt, die für alle nicht inhaftierten Asylsuchenden auf den Inseln verfügbar sind;

6.5. zu gewährleisten, dass das Nichtzulässigkeitsverfahren für Asylanträge von aus der Türkei kommenden Menschen unter strikter Einhaltung des EU-Rechts und des Völkerrechts angewandt wird;

6.6. die Bereitstellung ausreichender Aufnahmeeinrichtungen geeigneter Art und Qualität für alle Asylsuchenden auf dem Festland zu gewährleisten, auch für solche, die sich zurzeit in inoffiziellen Lagern befinden, und die bestehenden Einrichtungen so zu verbessern, dass sie internationale Standards erfüllen, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und den einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, und dabei die Bedürfnisse besonders gefährdeter Gruppen wie Kinder und Frauen vorrangig zu berücksichtigen;

6.7. nur Migranten und insbesondere Asylsuchende zu inhaftieren, wenn dies unbedingt notwendig und verhältnismäßig ist, und sicherzustellen, dass die Einwanderungshaftbedingungen den internationalen Standards entsprechen, und dabei den Bericht des CPT vom März 2016 vollständig umzusetzen;

6.8. die Rechte und Interessen unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder zu garantieren und in diesem Zusammenhang beispielsweise dafür zu sorgen, dass das Verfahren für die Altersbeurteilung in allen Kontexten korrekt angewandt wird, das Vormundschaftssystem durch die Schaffung eines Unterstützungsmechanismus für Staatsanwälte zu stärken, ausreichende und angemessene Unterkünfte bereitzustellen und Informationen und Beratungen über ihre Lage und ihre Rechte zur Verfügung zu stellen;

6.9. sicherzustellen, dass das reformierte Asylsystem unverzüglich voll und ganz einsatzfähig ist, die Voraberfassung rasch und effektiv abgeschlossen und der Rückstau bei den Anträgen und Einsprüchen schnell beseitigt wird, neue Anträge schnell bearbeitet werden und dass dabei die Normen der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention umfassend eingehalten werden;

6.10. in sich logische, zusammenhängende, klare, vollständige und umfassende Informationen über die Lage im Hinblick auf die sogenannten „Hotspots“, die Gewahrsams- und Aufnahmekapazitäten, das Asylverfahren und die Fortschritte bei der Bearbeitung von Anträgen sowie die operativen Kapazitäten und Aktivitäten des Asyldienstes zu veröffentlichen.

7. Die Versammlung fordert die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und die am Umsiedlungsverfahren teilnehmenden Staaten darüber hinaus auf, gegebenenfalls

7.1. unverzüglich und umfassend auf die Forderung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen bezüglich der Entsendung nationaler Mitarbeiter zur Unterstützung des griechischen Asyldienstes zu reagieren;

7.2. den griechischen Behörden die Anwerbung zusätzlicher Mitarbeiter zu ermöglichen und ihnen zwecks Deckung des unmittelbaren Bedarfs ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

7.3. die Vereinbarungen vom September 2015 über eine Umsiedlung aus Griechenland unverzüglich und umfassend und ohne überflüssige bürokratische Hemmnisse oder zusätzliche Auflagen umzusetzen;

7.4. im Hinblick auf die Umsetzung der Familienzusammenführung nach der Dublin-Verordnung reibungslos mit den griechischen Behörden zusammenzuarbeiten;

7.5. dafür zu sorgen, dass den Akteuren vor Ort in Griechenland auf effiziente und effektive Weise finanzielle Unterstützung zur Verfügung gestellt wird, um die Umsetzung nachhaltiger Projekte zugunsten von Flüchtlingen und Migranten zu ermöglichen und dabei überflüssige bürokratische Komplikationen und Verzögerungen zu vermeiden;

7.6. in sich logische, zusammenhängende, klare, vollständige und umfassende Informationen über die Lage im Hinblick auf die sogenannten „Hotspots“, die Kapazitäten und Aktivitäten der durch die Europäische Union zur Unterstützung der griechischen Behörden entsandten Mitarbeiter, die Bereitstellung finanzieller Hilfen für die griechischen Behörden und weiteren relevanten Akteuren in Griechenland und die Umsetzung der Wiederansiedlungsvereinbarungen zu veröffentlichen;

7.7. auf die Möglichkeit eines Scheiterns des derzeitigen Ansatzes vorbereitet zu sein, und im Voraus alternative Lösungen bereitzuhalten, um auf diese Weise das bislang vorherrschende Muster zu vermeiden, auf die jeweilige Situation nicht vorbereitet zu sein, und ein reflexives Krisenmanagement anzuwenden;

7.8. das EU-Türkei-Abkommen vor dem Hintergrund der Kritik von UNHCR, Ärzte ohne Grenzen und Amnesty International zu überprüfen;

7.9. Transfers nach Griechenland nach der Dublin-Verordnung erst dann wieder aufzunehmen, wenn das Ministerkomitee seine Untersuchungen hinsichtlich der Umsetzung des Urteils im Fall M.S.S. gegen Belgien und Griechenland abgeschlossen hat;

7.10. eine umfassende und nachhaltige Flüchtlingspolitik zu gestalten, die auf der gemeinsamen Übernahme der Verantwortung und Einhaltung der Standards der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie des Abkommens der Vereinten Nationen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beruht.

Entschließung 2119 (2016)[2]

Die Bekämpfung der Übersexualisierung von Kindern

1. Massenmedien, Marketing-Kampagnen, Fernsehprogramme und Alltagsprodukte „übersexualisieren“ Kinder, insbesondere Mädchen, regelmäßig, indem sie Bilder vermitteln, die Frauen, Männer und in einigen Fällen sogar Kinder als Sexobjekte portraitieren. Die Erleichterung des Zugangs zu ungeeigneten, pornographischen und sogar illegalen Inhalten im Internet bedroht die Unschuld und Privatsphäre von Kindern. Das Phänomen des „Sexting“ (Weitergabe explizit sexueller Bilder über Endgeräte oder andere Mittel im Internet) hat Europas Schulen erobert und häufig zu erheblichen psychologischen Traumata geführt. Dies sind nur ein paar Beispiele für den subtilen und massiven Druck, dem sich Kinder heute in einem übersexualisierten Umfeld gegenübersehen.

2. Die Parlamentarische Versammlung ist zutiefst besorgt angesichts der Übersexualisierung von Kindern, die einen erheblichen Einfluss auf ihre Wahrnehmung der Gesellschaft insgesamt und darauf, wie sie sich selbst wahrnehmen, hat. Die Übersexualisierung von Kindern kann gravierende Auswirkungen auf ihre Selbstachtung, ihr Wohlergehen, ihre Beziehungen, ihre Chancengleichheit und ihre Leistungen in der Schule haben. In einigen Fällen kann sie zu sexueller Gewalt führen und sehr abträglich für ihre körperliche und geistige Gesundheit sein.

3. Es muss dringend gehandelt werden, bevor diese Trends sich weiter in der Gesellschaft ausbreiten und noch mehr Kinder unter ihren nachteiligen Folgen leiden. Die staatlichen Behörden müssen wirksame Gesetze erarbeiten und politische Maßnahmen und Programme umsetzen, um die Übersexualisierung von Kindern zu vermeiden; Eltern und Lehrer müssen in der Lage sein, Kindern kohärente Botschaften zur Bekämpfung dieses Phänomens zu vermitteln; der Medien- und Werbesektor sollte aufgefordert werden, seinen Marketing-Ansatz

[2] Debatte der Versamlung vom 21. Juni 2016 (22. Sitzung) (siehe Dok. 14080, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Valerui Ghiletchi). Von der Versammlung am 21. Juni 2016 (22. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2092 (2016).

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

zu verändern und nicht fortwährend Geschlechterstereotypen zu verbreiten, und gegebenenfalls sollten rechtliche Beschränkungen erlassen werden.

4. Im Lichte der vorstehenden Überlegungen fordert die Parlamentarische Versammlung die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf,

4.1. wissenschaftliche Beweise durch Langzeitstudien über die Auswirkungen einer unangemessenen Übersexualisierung von Kindern, insbesondere Mädchen, durch das Sammeln von Daten zu gewinnen, um dazu beizutragen, geeignete rechtliche und politische Maßnahmen zu treffen, sowie durch die Durchführung einer Prüfung der vorhandenen internationalen Literatur zur Übersexualisierung von Kindern, um das Ausmaß des Phänomens und den derzeitigen Wissensstand in der wissenschaftlichen Gemeinschaft besser zu verstehen;

4.2. gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um Beschränkungen für die unangemessene sexualisierte Darstellung von Kindern in Medien und Werbung festzulegen, die unter anderem auf dem Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201, Lanzarote Konvention) und den in der Empfehlung des Ministerkomitees CM/Rec(2013)1 über Gleichstellung und Medien enthaltenen Leitlinien beruhen sollten, dabei jedoch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung zu achten, das durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) garantiert ist;

4.3. politische Maßnahmen zu beschließen, mit denen Eltern im Hinblick auf die Gefahren, denen ihre Kinder in einem übersexualisierten Umfeld ausgesetzt sind, informiert, weitergebildet und auf diese Gefahren hingewiesen werden sollen (und mit denen das Bewusstsein in Bezug auf Indikatoren für damit verbundenes Leid oder Traumata geschärft werden soll), und darauf vorbereitet werden sollen, ihre Kinder auf konstruktive Art und Weise im Hinblick auf diese äußerst heiklen Fragen zu erziehen;

4.4. Maßnahmen zu treffen, mit deren Hilfe Bildungsprogramme über Sexualität und Beziehungen im schulischen Kontext entwickelt werden, und Lehrkräfte zu unterstützen, die diese Bildungsinhalte vermitteln, um Kinder über die Realität des Alltagsdrucks, dem sie in den Medien, in der Schule und in anderen gesellschaftlichen Kontexten ausgesetzt sind, zu informieren und sie vor unerwünschter sexueller Aufmerksamkeit zu schützen;

4.5. besondere Bildungsmaßnahmen für Lehrkräfte anzubieten, die Kinder erziehen und für sie sorgen, um sie in die Lage zu versetzen, Kindern konstruktive Botschaften zu vermitteln und einen vertrauensvollen Dialog mit ihnen zu führen;

4.6. die für die Kontrolle von Medien und Werbung zuständigen Behörden aufzufordern, die Wahrung der Würde des Menschen und insbesondere der Rechte von Kindern sicherzustellen, und deren Einsetzung zu fordern, wenn es solche Behörden noch nicht gibt, und zu gewährleisten, dass leicht zugängliche und wirksame Beschwerdemechanismen vorhanden sind;

4.7. Medien und Werbung aufzufordern, über Selbstregulierungsmechanismen, interne Verhaltenskodizes und andere freiwillige Maßnahmen die Würde und die Unschuld von Kindern in ihren Produktionen zu garantieren und diese Bereiche über die Auswirkungen offen sexueller Inhalte auf Kinder zu informieren;

4.8. staatliche Maßnahmen, Behörden, Strategien und Instrumente zu fördern und zu unterstützen, die auf die Aufklärung von Kindern und jungen Menschen im Hinblick auf eine unangemessene Übersexualisierung abzielen und sie durch die Unterstützung von Ansätzen und Strukturen (wie Zentren und Helplines zur Förderung eines sichereren Internets) in die Lage versetzen, sich solchen Tendenzen zu widersetzen, sowie Kinder am Entwurf und an der Gestaltung von Instrumenten und Botschaften zu beteiligen;

4.9. durch die Förderung von Programmen für Kinder, die die Gefahren einer übersexualisierten Gesellschaft betonen, die Erziehung zu unterstützen, die Kinder zu Hause von ihren Eltern erhalten. Diese Programme sollten

4.9.1. zu Hause und in den Schulen (Grundschulen und weiterführenden Schulen), aber auch über die sozialen Netzwerke in altersangemessener Form zur Verfügung gestellt werden;

4.9.2. Informationen über die Wahrung der Privatsphäre und die Achtung der Rechte Dritter enthalten;

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

4.9.3. Kinder in die Lage versetzen, kritische Haltungen im Hinblick auf Medieninhalte zu entwickeln, den Widerstand von Kindern im Hinblick auf Druck von Gleichaltrigen erhöhen und auf diese Weise die schädlichen Folgen sexueller Bilder verringern.

Empfehlung 2092 (2016)[3]

Die Bekämpfung der Übersexualisierung von Kindern

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2119 (2016) „Die Bekämpfung der Übersexualisierung von Kindern“ und fordert das Ministerkomitee auf, dafür zu sorgen, dass man sich mit dieser Frage im Rahmen des Programms „Der Aufbau eines Europa für und mit Kindern“ und insbesondere der neuen Strategie des Europarates für die Rechte des Kindes (2016-2021) sowie in den Arbeitsprogrammen anderer maßgeblicher Organe des Europarates befasst.

2. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee insbesondere auf,

2.1. die genannte Entschließung an die Regierungen der Mitgliedstaaten weiterzuleiten;

2.2. den neuen Ad-hoc-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CAHENF) aufzufordern, die in der genannten Entschließung 2119 (2016) enthaltenen Empfehlungen zu berücksichtigen und besondere Maßnahmen zu entwickeln, deren Ziel die Bekämpfung der Übersexualisierung von Kindern ist, sowie gezielte Aktivitäten zu unterstützen, die von anderen Organen des Europarates bereichsübergreifend durchgeführt werden;

2.3. im Hinblick auf die Aktivitäten anderer Organe des Europarates

2.3.1. den Gleichstellungsausschuss (GEC) zu ersuchen, neue Standards zu entwickeln, die speziell auf die Bekämpfung der Übersexualisierung von Kindern abzielen;

2.3.2. den Lenkungsausschuss für Medien und Informationsgesellschaft (CDMSI) zu ersuchen, im Kontext seiner Aktivitäten für die Menschenrechte von Internetnutzern einen stärkeren Schwerpunkt auf den Schutz von Kindern zu legen.

Entschließung 2120 (2016)[4]

Frauen in den Streitkräften: Förderung der Gleichstellung und Beendigung der geschlechtsspezifischen Gewalt

1. Den Streitkräften werden heute immer breiter gespannte Aufträge erteilt, die über die Landesverteidigung hinausgehen und sich auf die Beteiligung an Friedenssicherungseinsätzen im Ausland und an Einsätzen zur Terrorismusbekämpfung im Inland erstrecken. Gleichzeitig liegt es infolge der Bildung von Berufsarmeen und zunehmender Konkurrenz mit anderen Arbeitgebern immer mehr im Interesse der Streitkräfte, sich vielfältige Berufserfahrungen und menschliche Kompetenzen zunutze zu machen.

2. Es ist daher für die Streitkräfte zu einer wichtigen Frage geworden, mehr Frauen anzuwerben und zu binden. Obwohl Europas Streitkräfte sich in den letzten Jahrzehnten der Eingliederung von Frauen schrittweise stärker geöffnet haben, befinden sich Frauen in militärischen Funktionen immer noch stark in der Minderheit, vor allem in den höheren Dienstgraden.

3. Frauen, die in die Streitkräfte eintreten, sehen sich einem Umfeld gegenüber, das von Männern und für Männer konzipiert ist. Sie sind vielfältigen Formen der Diskriminierung ausgesetzt und mit starren Laufbahnplänen und Denkweisen konfrontiert, die in einem gänzlich männerorientierten militärischen Ansatz wurzeln.

4. Die Parlamentarische Versammlung bedauert den Umstand, dass es in den Streitkräften nach wie vor häufig zu sexuellen Belästigungen und Übergriffen gegen Frauen kommt. Die Anpassung an die bestehende innere Kultur wird oft als Voraussetzung für den inneren Zusammenhalt angesehen; umgekehrt wird jedoch nicht berücksichtigt, dass Vielfalt die operativen Kapazitäten stärkt. Es ist entscheidend, Änderungen in den Denkhaltungen herbeizuführen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um solche Gewalt zu verhindern, und Mechanismen zur wirksamen Behandlung von Beschwerden einzurichten.

[3] Debatte der Versamlung vom 21. Juni 2016 (22. Sitzung) (siehe Dok. 14080, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Valerui Ghiletchi). Von der Versammlung am 21. Juni 2016 (22. Sitzung) verabschiedeter Text.

[4] Debatte der Versammlung vom 21. Juni 2016 (22. Sitzung) (siehe Dok. 14073, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Maryvonne Blondin). Von der Versammlung am 21. Juni 2016 (22. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

5. Unter Hinweis auf ihre Empfehlung 1742 (2006) und auf die Empfehlung des Ministerkomitees CM/Rec(2010)4 über die Menschenrechte von Angehörigen der Streitkräfte unterstreicht die Versammlung, dass von Angehörigen der Streitkräfte nicht verlangt werden kann, bei ihren Einsätzen die Menschenrechte zu respektieren, wenn innerhalb der Streitkräfte die Beachtung dieser Rechte nicht garantiert ist. Ferner weist die Versammlung darauf hin, dass das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210) sich auf alle Arten von Gewalt erstreckt und sowohl in Friedenszeiten als auch in Situationen bewaffneten Konflikts gilt.

6. In Anbetracht dessen fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarats auf,

6.1. im Hinblick auf die Anwerbung und das Laufbahnmanagement von Angehörigen der Streitkräfte

6.1.1. die Strategien zur Personalbeschaffung anzupassen, um Klischeevorstellungen auszuräumen und mehr Frauen für die Streitkräfte zu gewinnen, einschließlich für militärische Aufgaben;

6.1.2. in ihren Politiken für die Personalbeschaffung und das Laufbahnmanagement vorrangig die Qualifikationen aufzuzeigen, die für die den Streitkräften heute übertragenen Aufträge gebraucht werden;

6.1.3. alle Stellen in allen Teilstreitkräften für Frauen zu öffnen;

6.1.4. proaktive Methoden für die Anwerbung von Frauen und ihren Einsatz in ihnen zuvor verschlossenen Funktionen zu erarbeiten; sich mit den für die Einstellung in diese Berufsgruppen geltenden Kriterien der physischen Leistungsfähigkeit und mit der Frage zu beschäftigen, ob es ratsam ist, Pilotprojekte zu betreiben, um die Anwerbung von Frauen für diese Berufsgruppen zu fördern;

6.1.5. sich aktiv für die Förderung der Entsendung von Frauen zu Auslandseinsätzen einzusetzen, darunter auch in militärischen Funktionen; jedem Auslandseinsatz einer Streitkraft in allen Vorbereitungs- und Dislozierungsphasen Beratern und Beraterinnen für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen beizugeben;

6.1.6. flexiblere Aufstiegschancen zu schaffen, um mehr Wege zu den ranghöchsten Dienstgraden zu eröffnen;

6.1.7. allen Angehörigen der Streitkräfte durch die Einführung umfassender und konsequenter Maßnahmen zu helfen, Arbeits- und Privatleben miteinander zu vereinbaren;

6.1.8. bei allen Beratungen über die Einführung, die Beibehaltung oder die Abschaffung des Wehrdienstes systematisch die Geschlechterdimension zu berücksichtigen;

6.1.9. Forschungsprojekte zu der Frage durchzuführen, warum es schwer fällt, mehr Frauen für militärische Aufgaben zu gewinnen, warum die militärischen Laufbahnen von Frauen oft kürzer sind als diejenigen ihrer männlichen Kollegen und warum Frauen wie Männer die Streitkräfte vor Beginn des Ruhestandsalters oder Ablauf ihres Vertrags verlassen;

6.2. im Hinblick auf die Schaffung eines Klimas, das der Gleichstellung von Männern und Frauen in den Streitkräften eher förderlich ist,

6.2.1. sich auf allen Ebenen der Befehlskette aktiv dafür einzusetzen, die Denkhaltungen und die interne Kultur in den Streitkräften so zu verändern, dass alle Unterschiede positiv angenommen und zum Vorteil gekehrt werden;

6.2.2. in allen Phasen der militärischen Ausbildung auch Unterricht zur Geschlechterdimension zu erteilen und sicherzustellen, dass sowohl Frauen als auch Männer an Militärakademien lehren;

6.2.3. allen Gremien Berater und Beraterinnen für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen beizugeben, damit die Geschlechtsperspektive systematisch und als fester Bestandteil der täglichen Arbeit berücksichtigt wird;

6.2.4. Netzwerke von Frauen im Militär einzurichten und bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;

6.2.5. sicherzustellen, dass Ausrüstungen und Uniformen für den weiblichen Körper geeignet sind und dass Unterkünfte für die Unterbringung von Männern und Frauen angepasst werden;

6.3. im Hinblick auf die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in den Streitkräften

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

6.3.1. sicherzustellen, dass die für die Angehörigen der Streitkräfte geltenden Rechtsvorschriften, darunter, soweit zutreffend, auch das Strafrecht, alle Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt ausdrücklich verbieten und dass sie umfassend und wirksam umgesetzt werden; sowie sicherzustellen, dass interne Verhaltenskodizes strenge diesbezügliche Bestimmungen enthalten, die allgemein bekannt sind und auf allen Ebenen umgesetzt werden;

6.3.2. eine Nulltoleranzpolitik gegenüber geschlechtsspezifischer Gewalt zu verabschieden und ihre systematische Anwendung sicherzustellen und dem gesamten Militärpersonal die Botschaft zu übermitteln, dass derartiges Verhalten in den Streitkräften nicht hingenommen wird;

6.3.3. alle Stufen in der Befehlskette auf die Notwendigkeit einer solchen Politik hinzuweisen;

6.3.4. Mechanismen, beispielsweise kostenlose Hotlines, einzurichten, über die Opfer vertraulich und anonym informelle Beschwerden vorbringen und unparteiischen Rat zur Situation einholen können;

6.3.5. den Zugang der Opfer zu formellen Beschwerdemechanismen zu erleichtern und Informationsgeber-Mechanismen einzurichten, die von der Befehlskette, zu der die Opfer gehören, unabhängig sind;

6.3.6. Opfern, die Missbräuche melden, Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

6.3.7. wirksame Strafen festzulegen und Gewalthandlungen zu ahnden, da es keine angemessene Reaktionsmaßnahme ist, das Opfer eines sexuellen Übergriffs nur zu versetzen;

6.3.8. soweit noch nicht geschehen, das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren.

7. In Anbetracht der wichtigen Rolle, welche die Parlamente bei der demokratischen Aufsicht über die Streitkräfte spielen können, fordert die Versammlung die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten auf,

7.1. sich in den mit den Streitkräften befassten parlamentarischen Gremien aktiv um eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern zu bemühen;

7.2. durch parlamentarische Debatten, Fragestunden und Berichte aktiv die Umsetzung der Resolution 1325 und der anderen Resolutionen der Vereinten Nationen über Frauen, Frieden und Sicherheit, namentlich über die Situation der Frauen in den Streitkräften, zu verfolgen, und gesetzgeberische Initiativen zur Erreichung der entsprechenden Zielsetzungen zu ergreifen;

7.3. parlamentarische Untersuchungen zu der Situation der Frauen in den Streitkräften ihres Landes durchzuführen, insbesondere in Bezug auf die Behandlung von Beschwerden über Belästigungen und andere Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt;

7.4. unabhängigen Organen wie parlamentarischen Beauftragten, Bürgerbeauftragten und Gleichstellungsausschüssen, die in Bezug auf die Streitkräfte mit den entsprechenden Vollmachten ausgestattet sind, nahezulegen, Untersuchungen zu diesen Fragen durchzuführen.

Entschließung 2121 (2016)[5]

Die Funktionsweise demokratischer Institutionen in der Türkei

1. Die Türkei steht seit 2004 in einem Post-Monitoring-Dialog mit der Parlamentarischen Versammlung. In ihrer Entschließung 1925 (2013) bestärkte die Versammlung die Türkei als Gründungsmitglied des Europarats und strategischen Partner Europas in der Fortführung ihrer Bemühungen, ihre Gesetzgebung und ihre Rechtspraxis an die Standards des Europarats anzugleichen und die verbleibenden Anforderungen des Post-Monitoring-Dialogs zu erfüllen. Die Türkei befindet sich angesichts des Krieges in Syrien und den Nachbarländern sowie der Terroranschläge auf ihrem Staatsgebiet weiterhin in einer verwickelten und nachteiligen geopolitischen Lage. Der anhaltende Konflikt in Syrien führt immer noch zu einem starken Zustrom von Flüchtlingen

[5] Debatte der Versammlung vom 22. Juni 2016 (23. und 24. Sitzung) (siehe Dok. 14078 und Addendum, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarates (Überwachungsausschuss), Koberichterstatterinnen: Ingebjørg Godskesen und Nataša Vučković). Von der Versammlung am 22. Juni 2016 (24. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Verison ersetzt.

in die Türkei. Die Versammlung bekräftigt ihre Anerkennung für die außerordentlichen Bemühungen des Landes seit 2011, nahezu 3 Millionen Flüchtlinge (davon 262.000 in Flüchtlingslagern) unterzubringen, die eine Unterkunft, Schulbildung und den Zugang zu Sozialleistungen und medizinischer Versorgung brauchen. Seit mehr als fünf Jahren praktiziert die Türkei gegenüber den Syrern, die vor dem Krieg in ihrem Land geflohen sind, eine „Politik der offenen Tür“ und hält sich entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen an den Grundsatz der Nichtzurückweisung. Die Versammlung bekundet ihre Wertschätzung für die Maßnahmen der türkischen Behörden, die Lebensbedingungen syrischer Flüchtlinge zu verbessern – insbesondere durch die seit dem 15. Januar 2016 geltende Gewährung von Arbeitsgenehmigungen. Die Versammlung erkennt ebenso die außerordentlichen finanziellen Anstrengungen der Türkei beim Umgang mit diesem Problem an, auch wenn Schwierigkeiten fortbestehen, insbesondere wegen des Fehlens jeder Bildungsmöglichkeit für 400.000 syrische Flüchtlingskinder.

2. Im August 2014 fand in dem Land die erste Direktwahl des Staatspräsidenten statt. Parlamentswahlen folgten am 7. Juni 2015, und vorgezogene Parlamentswahlen wurden am 1. November 2015 abgehalten. Während die Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP) im November 2015 die Parlamentsmehrheit erlangte, zog die Demokratische Volkspartei (HDP) – eine prokurdisch ausgerichtete Partei, die vorher schon durch die Wahl unabhängiger Kandidaten in das Parlament gekommen war und anschließend eine Fraktion gebildet hatte – erstmals trotz der 10 %-Hürde, deren deutliche Absenkung die Versammlung wiederholt verlangt hatte, in das Parlament ein.

3. Die Integration in die Europäische Union bleibt ein strategisches Ziel der Türkei. Im Zusammenhang mit dem EU-Türkei-Abkommen von 2016 über die Flüchtlingskrise und der Umsetzung einer „Roadmap“ für die Liberalisierung der Visa-Regelungen begrüßt die Versammlung die gerade erfolgte Ratifizierung des Protokolls Nr. 15 zur Änderung der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 213), der Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197), des Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (SEV Nr. 167) und der Konvention des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 198). Die Versammlung stellt fest, dass die Aufnahme in die Europäische Union ein strategisches Ziel der Türkei bleibt. Sie bekräftigt darum ihre Überzeugung, dass die Eröffnung weiterer Kapitel, insbesondere der Kapitel 23 (Justiz und Grundrechte) und 24 (Recht, Freiheit und Sicherheit), dazu beitragen würde, den Reformprozess zu festigen und die Maßnahmen des Europarats zu bestärken, um die Türkei zur Angleichung ihrer Gesetzgebung und ihrer Praxis an die Standards des Europarats zu bewegen. Den Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union, die ausgebaut werden sollten, wird große Bedeutung zukommen – nicht nur für die Stabilität und den Wohlstand beider Seiten, sondern für die gesamte Region.

4. Die jüngsten Entwicklungen in der Türkei in Bezug auf die Medien- und Meinungsfreiheit, die Erosion der Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechtsverletzungen bei Sicherheitsmaßnahmen zur Terrorismusbekämpfung in der Südost-Türkei werfen allerdings ernste Fragen zur Funktionsweise der demokratischen Institutionen des Landes auf. Diese Feststellungen werden durch aktuelle Berichte bestätigt, die in mehreren Monitoring-Mechanismen des Europarats beschlossen wurden – so durch die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) und den Menschenrechtskommissar – und in denen übereinstimmend schwerwiegende Bedenken hervorgehoben werden, mit denen sich die Türkei unverzüglich auseinandersetzen sollte.

5. Die am 17. und 25. Dezember 2013 erfolgte Aufdeckung der Korruptionsfälle, von denen mutmaßlich vier Minister und der Sohn des damaligen Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdoğan betroffen waren, stellte den Anfang von Veränderungen in der innenpolitischen Entwicklung dar, insbesondere mit der Annahme restriktiver Rechtsvorschriften (Änderungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung 2014 und des Gesetzes über innere Sicherheit im März 2015) und verstärkter Kontrolle der Exekutive über die Justiz (Änderungen an dem Gesetz über den Hohen Rat der Richter und Staatsanwälte 2014), die Einsetzung von Sondergerichten („Strafrechtliche Friedensgerichte“) im Juni 2014 und die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 5651 zum Internet im März 2015, durch das die Möglichkeiten der Telekommunikationsdirektion (TIB) erweitert wurden, Websites zu sperren.

6. Die Versammlung bedauert das Scheitern der Friedensgespräche über die Kurdenfrage im Sommer 2015, wodurch Fortschritte im Hinblick auf die Ausweitung der kulturellen und sprachlichen Rechte der Kurden in Frage stehen, die in dem vorangegangenen Zeitraum – unter Berücksichtigung ihrer politischen Vertretung im Parlament nach den Parlamentswahlen von 2015 und den vorgezogenen Neuwahlen – eingeleitet und vorangebracht worden waren. Der Abbruch der Friedensgespräche im April 2015 führte zu mehr Gewalt, Bomben-

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

anschlägen der PKK und Vergeltungsmaßnahmen der türkischen Sicherheitskräfte einschließlich Ausgangssperren, die seit Dezember 2015 in mehreren Bezirken der Südosttürkei verhängt wurden, um Sicherheitsoperationen durchführen zu können.

7. In diesem Zusammenhang ist die Versammlung äußerst besorgt über die am 20. Mai 2016 von der Großen Nationalversammlung der Türkei getroffene Entscheidung, einer ganzen Reihe von Abgeordneten ihre Immunität von einer Strafverfolgung zu entziehen, indem vorübergehend Artikel 83 (erster Satz) der Verfassung ausgesetzt wird, wodurch eine Einzelfallprüfung ausgeschlossen wird. Obwohl es um Abgeordnete aller Fraktionen geht, stellt die Versammlung doch besorgt fest, dass diese Entscheidung vorwiegend die Oppositionsparteien trifft, insbesondere die Demokratische Volkspartei, da viele ihrer Mitglieder aufgrund ihrer Aussagen nach dem Anti-Terror-Gesetz (Gesetz Nr. 3713) angeklagt wurden. Die Versammlung verweist auf ihre Forderung in Entschließung 1925 (2013) und fordert die türkische Regierung nachdrücklich auf, die Terrorismusgesetze und -verfahren entsprechend der europäischen Standards zu ändern, um den Definitionsspielraum einzuengen und die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

8. Die Versammlung erinnert daran, dass parlamentarische Immunität es in allererster Linie gewählten Volksvertretern ermöglichen soll, ohne Furcht vor einer Beeinträchtigung durch die Exekutive, die Gerichte oder politische Gegner arbeiten und sich frei äußern zu können. Sie macht sich dementsprechend Sorgen über die möglichen politischen Folgen dieser Entscheidung, die das parlamentarische Leben beschädigen und das gesunde politische Umfeld untergraben könnten, das die Türkei braucht, um die Herausforderungen der Gegenwart, darunter terroristische Bedrohungen und die dringend nötige Lösung der Kurdenfrage, mit politischen und friedlichen Mitteln anzugehen. Auch wenn behauptet wird, die Justiz sei nicht unabhängig genug, fordert die Versammlung die türkischen Behörden doch dazu auf sicherzustellen, dass die gegen Abgeordnete erhobenen Anklagen in angemessener Übereinstimmung mit den Normen des Europarats für faire Verfahren und Prozesse und unter Achtung der Meinungsfreiheit abgewickelt werden, wozu die Türkei sich verpflichtet hat.

9. In den letzten Jahren hat die Türkei wiederholt größere Terroranschläge des so genannten „Islamischen Staats des Irak und der Levante“ (ISIL/Daesh, auch IS), der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) und der PKK-nahen „Freiheitsfalken Kurdistans“ (TAK) erleben müssen. Infolge dieser Anschläge gab es in Ankara, Suruç, Istanbul, Bursa und Diyarbakır Hunderte von Opfern. Darüber hinaus wurde die Grenzstadt Kilis von Syrien aus mit Granaten beschossen. Die Versammlung verurteilt diese Angriffe einmütig wie auch alle Terroranschläge und Gewalttaten der PKK, des IS oder einer anderen Organisation, die in keinem Fall hingenommen werden dürfen. Die Versammlung betont das Recht und die Pflicht der Türkei, Terrorismus zu bekämpfen und Sicherheitsfragen aufzugreifen, um ihre Bürger zu schützen. Sie erinnert allerdings daran, dass diese Sicherheitsmaßnahmen gemäß dem internationalen Recht erfolgen und außerdem verhältnismäßig und notwendig sein müssen. In der Türkei muss das angemessene Gleichgewicht zwischen Sicherheit und den individuellen Freiheitsrechten gefunden werden.

10. Die Sicherheitsoperationen sind in der Südost-Türkei seit August 2015 entschieden verstärkt worden. Ungeachtet der Zusicherungen seitens der türkischen Behörden, bei den Polizei- und Militäroperationen im Südosten der Türkei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit zu wahren, um das vorrangige Grundrecht der Bürger auf Leben zu schützen und die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, ist die Versammlung über die Folgen der beispiellosen monatelangen und rund um die Uhr geltenden Ausgangssperren besorgt, die in 22 Bezirken verhängt wurde, darunter in Sur, Silvan (Provinz Diyarbakır), Dargeçit (Provinz Mardin), Sirnak-Mitte, Cizre, Silopi, Idil (Provinz Sirnak) und Yüksekova (Provinz Hakkari). Diese Ausgangssperren betreffen 1,6 Millionen Menschen und haben zur Vertreibung von mindestens 355.000 Menschen sowie zu Einschränkungen beim Zugang zu Wasser, Strom, Bildung und gesundheitlicher Versorgung (auch in ärztlichen Notfällen) geführt, was für viele Bewohner tödliche Folgen hat. Mindestens 338 Zivilisten wurden nach dem Stand vom 20. April 2016 von der Menschenrechtsstiftung der Türkei als tot gemeldet. Nach Angaben des Innenministeriums hatten diese Operationen zur Folge, dass im Zeitraum von Juli 2015 bis zum 13. Mai 2016 insgesamt 450 Sicherheitsbeamte getötet und 3.321 verletzt wurden, während der türkische Generalstabschef erklärte, dass mit Stand vom 23. Mai 2016 insgesamt 2.583 PKK-Mitglieder auf türkischem Hoheitsgebiet und 2.366 weitere Mitgliedern bei Luftschlägen im Irak ums Leben gekommen seien.

11. Wie in der Stellungnahme der Venedig-Kommission auf Anfrage des Vorsitzenden des Überwachungsausschusses der Versammlung ausdrücklich erklärt, gibt es für die „seit August 2015 verhängten Ausgangssperren keinen verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Rahmen, der speziell die Anwendung von außergewöhnlichen Maßnahmen in der Türkei einschließlich Ausgangssperren regelt. Um diesen Rahmen einzuhalten, sollten sämtliche Ausgangssperren wie in Artikel 119 ff. der Verfassung vorgesehen im Zusammenhang mit Notverordnungen stehen“. Entsprechend diesen Verfassungsartikeln können Ausgangssperren nur im Kontext des

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Kriegsrechts oder der Herrschaft mit Notverordnungen erklärt werden, deren Umsetzung jeweils eines Parlamentsbeschlusses bedarf − dieser wurde indessen nie gefasst. Die Versammlung erwartet von der Türkei, sich an ihre eigenen Gesetze zu halten und ihren rechtlichen Rahmen entsprechend der diesbezüglichen Stellungnahme der Venedig-Kommission vom 13. Juni 2016 zu ändern.

12. Trotz der Bemühungen der türkischen Behörden, die Vertriebenen mit Lebensmitteln und Unterkünften zu versorgen, ihnen auf Zeit Stellen bei staatlichen Einrichtungen zu geben und ihnen Sozialleistungen zu gewähren, darunter auch einen Ersatz für Verdienstausfall, ist die Zukunft der Vertriebenen ungewiss. Anscheinend wurden große Teile der von einer Ausgangssperre betroffenen Gebiete während der Sperrzeit und danach sowie im Laufe der anschließenden Räumungsmaßnahmen zur Beseitigung vergrabener Sprengsätze zerstört. Die Lage ist in der Altstadt von Sur besonders beklagenswert, die 2015 zum Unesco-Weltkulturerbe erklärt wurde.

13. Es liegen – insbesondere für Cizre – Berichte über schwere Menschenrechtsverletzungen vor, die angemessen und gründlich untersucht werden müssen, auch durch eine Beweiserhebung vor der Räumung der entsprechenden Gebiete. Die Versammlung ist der Auffassung, dass Zugang zu Informationen durch eine verstärkte Medienpräsenz und eine sachgerechte und unvoreingenommene Berichterstattung über die Lage in der Südost-Türkei, transparente Verfahren sowie die Strafverfolgung von Personen, die Straftaten oder Menschenrechtsverletzungen begangen haben, zu einer Wiederherstellung des Vertrauens beitragen würden. Die Versammlung stellt fest, dass die Türkei einer der 116 Staaten ist, der seit 2001 eine ständige Einladung zu Sonderverfahren der Vereinten Nationen anbietet. Die Versammlung begrüßt den kürzlichen Besuch (März 2016) der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zu Fällen zwangsweise erfolgten oder unfreiwilligen Verschwindens unter Vorsitz von Nils Muižnieks, dem Menschenrechtskommissar des Europarats, in der Südost-Türkei im April 2016 wie auch den angekündigten Besuch von Vertretern des Hochkommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen. Sie fordert die Türkei auf, die Einsetzung eines Ermittlungsteams unter Einschluss unabhängiger Experten und von in allen Teilen der türkischen Gesellschaft Vertrauen findenden Persönlichkeiten zu erwägen, um die Menschenrechtslage in den betroffenen Distrikten zu beobachten und glaubwürdige Berichte zu veröffentlichen. Die Versammlung regt die Türkei außerdem dazu an, unabhängige inländische Menschenrechtsorganisationen zu unterstützen, um auf diese Weise das Vertrauen der Bürger in diese Mechanismen und deren Nutzung zu stärken.

14. Die Versammlung äußert darüber hinaus ihre tiefe Besorgnis über den Tod von vier Zivilisten (Hüseyin Paksoy (16 Jahre alt), Serhat Altun, Cihan Karaman und Orhan Tunç), die während der Ausgangssperre in Cizre schwer verletzt wurden. Die türkische Regierung ignorierte die zwischenzeitlichen Maßnahmen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und verweigerte diesen Zivilisten den Zugang zu medizinischer Hilfe. Die Versammlung stellt fest, dass Ramazan Demir, der Anwalt, der bei Gericht zwischenzeitliche Maßnahmen forderte, um diese und viele weitere verletzte Zivilisten in Krankenhäuser zu bringen, am 4. Juni 2016 verhaftet wurde.

15. Die Versammlung stellt fest, dass gegen 63 Sicherheitskräfte wegen Fehlverhaltens bei den Operationen in der Südost-Türkei Verwaltungsverfahren eingeleitet worden sind. Sie geht davon aus, dass die türkischen Behörden allen anderen Behauptungen über ein Fehlverhalten von Sicherheitskräften während dieser Operationen sorgfältig nachgehen. Gleichwohl ist die Versammlung entsetzt über die Erarbeitung neuer rückwirkend geltender Gesetze, die bereits von der parlamentarischen Nationalen Verteidigungskommission verabschiedet wurden und die die strafrechtliche Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen, die von Militärangehörigen begangen werden, mit Erlaubnis ihrer Vorgesetzten ermöglichen und dem Militär die Befugnis erteilen, Sicherheitsoperationen durchzuführen und dabei die Zuständigkeit der Gerichte unter dem Vorwand der Dringlichkeit zu umgehen. Die Versammlung ist in großer Sorge, dass diese Entwicklungen die Rechtsstaatlichkeit weiter untergraben könnten.

16. Die von der Regierung am 21. März 2016 beschlossene Notverordnung über Enteignungen in Sur (Diyarbakır) hat bei Vertriebenen Besorgnis ausgelöst. Die fehlenden Informationen über rechtliche Abläufe, künftige Bauprojekte und das Rückkehrrecht von Vertriebenen, um wieder in ihrer früheren Wohngemeinde leben zu können, werfen viele Fragen auf. Unzureichende Informationen schüren bei den Betroffenen Ängste und Unsicherheit. Die Versammlung erwartet von der Türkei, sich der Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung angemessen anzunehmen und eine faire Entschädigung für die Verluste von Zivilisten bei Enteignungsverfahren sicherzustellen, die entsprechend den Standards des Europarats und unter Berücksichtigung der Eigentumsrechte und der entsprechenden Sicherungsmaßnahmen, wie in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert, erfolgen sollten.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

17. Die Versammlung ist außerdem in großer Sorge, dass die Spannungen und Zusammenstöße sich auf andere Teile der Türkei ausweiten könnten. Sie fordert die PKK nachdrücklich auf, ihre Terroranschläge einzustellen und die Waffen niederzulegen. Die Versammlung fordert darüber hinaus die türkische Regierung nachdrücklich auf, die Eskalation der Gewalt mit politischen Mitteln zu stoppen. Das türkische Parlament, das ein politisches Forum für eine friedliche Konfliktlösung darstellen könnte, sollte prüfen, Mechanismen zur Wiederbelebung des Friedensprozesses, darunter einen gemeinsamen, parteiübergreifenden Parlamentsausschuss oder eine „Wahrheits- und Versöhnungskommission", einzusetzen, die den Stillstand überwinden und alte Wunden heilen könnten. Politische Lösungen müssen von allen beteiligten Kräften im Parlament erörtert werden. Somit bedarf es eines geordneten System der Unantastbarkeit des Parlaments – also ohne Aussagen, die zu Hass oder Gewalt anreizen oder zur Vernichtung der demokratischen Rechte und Freiheiten aufrufen –, um sicherzustellen, dass im öffentlichen Interesse liegende Fragen von gewählten Volksvertretern erörtert werden können, ohne dass sich die Regierung oder die Justiz einmischen.

18. Die Versammlung ist darüber hinaus besorgt über die Verhaftung von 21 demokratisch gewählten kurdischen Bürgermeistern und die Entlassung von 31 weiteren Bürgermeistern im Südosten der Türkei, denen der umstrittene Vorwurf gemacht wurde, „einer terroristischen Organisation Beihilfe geleistet zu haben", was die ohnehin schon schwachen Kommunalverwaltungen in den Konfliktgebieten weiter beschädigt hat. Die Versammlung fordert alle führenden Politiker auf zentralstaatlicher und kommunaler Ebene auf, einen inklusiveren und toleranteren Ansatz für die Lösung der vorhandenen Probleme mithilfe des Dialogs und der gemeinsamen Übernahme von Verantwortung zu verfolgen. Demokratische politische Parteien sollten den Terrorismus verurteilen und ihm entschieden entgegentreten unter vollständiger Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit und der Normen des Europarates.

19. Die angekündigte Erarbeitung eines Gesetzentwurfs, mit denen Gouverneure die Befugnis erhalten sollen, neue Bürgermeister einzusetzen, wirft ebenfalls Fragen zu den Bestimmungen der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (ETS Nr. 122) auf, die von der Türkei 1992 ratifiziert wurde. Die Versammlung wiederholt ihren Aufruf an die Türkei, entsprechend den Erfordernissen des Post-Monitoring-Dialogs, weiterhin unter voller Achtung der territorialen Integrität des Landes eine Dezentralisierung einzuführen und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ETS Nr. 148) und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (ETS Nr. 157) zu ratifizieren, was auch zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Volksgruppen beitragen würde.

20. Im Hinblick auf die Meinungs- und Medienfreiheit teilt die Versammlung die Bedenken des Menschenrechtskommissars des Europarats in Bezug auf „den beunruhigend starken Rückgriff auf einen allzu weit gefassten Terrorismusbegriff, um gewaltfreie Aussagen zu bestrafen und jede Erklärung zu kriminalisieren, die sich mit den wahrgenommenen Äußerungen einer Terrororganisation lediglich deckt". Die Versammlung fordert die Türkei nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen aus allen von ihr ratifizierten Menschenrechtsverträgen in vollem Umfang nachzukommen. Die Versammlung ist weiterhin besorgt über die weite Auslegung des Antiterrorgesetzes, die den Standards des Europarats widerspricht. Sie bekräftigt damit ihren Aufruf an die Türkei von 2013, ihre Definitionen terrorismusbezogener Straftaten und der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung entsprechend dem von der Türkei im Februar 2014 angenommenen „Aktionsplan zur Verhütung von Verstößen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention" weiter zu überprüfen.

21. Unter Hinweis auf ihre Entschließung 2035 (2015) über den Schutz der Sicherheit von Journalisten und der Medienfreiheit in Europa äußert die Versammlung ihre Besorgnis über die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Meinungs- und Medienfreiheit, die im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Hinblick auf Artikel 10 der Konvention gesehen werden sollten. Es bestehen Bedenken, dass die in den letzten Jahren beim Besitz von Medienunternehmen, die Geschäftsinteressen dienten, erfolgten Änderungen durch beträchtliche politische Einflussnahme auf die Medien motiviert waren und auch dazu geführt haben.

22. Die Versammlung ist der Überzeugung, dass die missbräuchliche Anwendung von Artikel 299 (Beleidigung des Staatspräsidenten) – innerhalb von zwei Jahren rund 2.000 Anklagen gegen Journalisten und Universitätsangehörige, aber auch einfache Bürger – zu einer unangemessenen Einschränkung der Meinungsfreiheit führt, betrachtet man die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unter Bezug auf Artikel 10 der Konvention. Sie erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass Verleumdungssachen zivilrechtlich oder nach den allgemeinen Bestimmungen von Artikel 125 des Strafgesetzbuchs über Beleidigung abgehandelt werden können.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

23. Die Versammlung verurteilt den Aufruf des türkischen Außenministeriums an seine im Ausland ansässigen Bürger, Fälle von Respektlosigkeit gegenüber dem Präsidenten der Türkei zu melden mit dem Ziel, im Ausland Anzeigen zu erstatten.

24. Die Versammlung ist zutiefst besorgt über die Strafverfolgung investigativer Journalisten nach deren Ermittlungen zu Themen allgemeinen Interesses. Es sollte Journalisten möglich sein, zu allen Themen und in allen Regionen im Inland wie im Ausland investigativ zu recherchieren. Die Versammlung ist über die harten Gefängnisstrafen gegen diese Journalisten erschreckt. Sie erwartet von den Justizinstanzen künftige Entscheidungen im Lichte der fundierten, bestehenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und von den Behörden die Abstimmung der Gesetzgebung und ihrer Auslegung mit den Standards des Europarates zu treffen. In diesem Zusammenhang hebt die Versammlung die wichtige Rolle des türkischen Verfassungsgerichtshofs bei der Gewährleistung der Meinungs- und Medienfreiheit und einzelnen Anträgen an den Gerichtshof hervor, die weiterhin einen wirksamen Mechanismus zum Schutz der unter die Europäische Menschenrechtskonvention fallenden Rechte darstellen.

25. Die strafrechtliche Verfolgung von Wissenschaftlern, die eine Friedenserklärung unterzeichnet haben, in der sie die Beendigung der Militärkampagne im Südosten der Türkei fordern und der Regierung die Verletzung völkerrechtlicher Bestimmungen vorwerfen („Wir wollen uns nicht an diesem Verbrechen beteiligen!“) ist ein weiteres Beispiel, das ernsthafte Fragen über den Umfang des Anti-Terror-Gesetzes aufwirft. Gegen 495 Wissenschaftler unter den ursprünglich 1.128 Unterzeichnern der Erklärung werden zurzeit Ermittlungen durchgeführt. Es wurde berichtet, dass 27 von ihnen am 14. Januar 2016 vorübergehend von der Polizei verhaftet wurden. Der Generalsekretär des Europarates veröffentlichte am 15. Januar 2016 eine Erklärung, in der er seine Sorge über diese Verhaftungen zum Ausdruck brachte. Vier Petenten (Esra Munga, Muzaffer Kaya, Kıvanç Ersoy und Meral Camcı) wurden am 16. März 2016 aufgrund des Vorwurfs, „terroristische Propaganda“ verbreitet zu haben (Artikel 7/2 des Anti-Terrorismus-Gesetzes) verhaftet und ins Gefängnis gesteckt. Bei der ersten Anhörung entschied die Staatsanwaltschaft, den Vorwurf des Terrorismus fallenzulassen, und prüfte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach Artikel 301 des türkischen Strafgesetzbuches („Beleidigung des Staates“), was der Autorisierung des Justizministers unterlag. Derweil wurden die vier Wissenschaftler am 22. April 2016 freigelassen. Disziplinarverfahren und strafrechtliche Ermittlungen wurden gegen weitere Petenten aufgrund einer Erklärung durchgeführt, in der das Ende der Gewalt gefordert wurde, was nach Ansicht des Menschenrechtskommissars in den Bereich der Freiheit der Meinungsäußerung fiel, unabhängig davon, ob man dieser Aussage zustimmt oder nicht.

26. Die Versammlung ist angesichts der hohen Zahl gesperrter Websites (110.000) und der Anträge auf Löschung von Twitter-Einträgen weiterhin besorgt. Die Blockierung von Websites erscheint als ausgesprochen unverhältnismäßig, hindert die Öffentlichkeit am Zugang zu und der Belieferung mit Informationen aus dem Internet und wirkt sich negativ auf den Medienpluralismus und die freie Meinungsäußerung aus. Die Versammlung fordert die Türkei nachdrücklich auf, ihren Rechtsrahmen entsprechend der Europäischen Menschenrechtskonvention weiter anzupassen, vor allem in Bezug auf eine Überprüfung des Gesetzes Nr. 5651 zum Internet und in Übereinstimmung mit den (im Juni 2016 zur Annahme anstehenden) Empfehlungen der Venedig-Kommission zur Regelung von Veröffentlichungen im Internet und mit solchen Veröffentlichungen begangenen Straftaten.

27. Die Versammlung erinnert daran, dass Journalisten und andere Medienvertreter einen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Diskussion und der in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Meinungsbildung leisten. Die Mitgliedstaaten des Europarates sind eindeutig verpflichtet, die Meinungsfreiheit, den Schutz von Journalisten und den Zugang zu Informationen sicherzustellen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit diese als öffentliche oder gesellschaftliche Wächter auftreten und die Öffentlichkeit über Fragen allgemeinen und öffentlichen Interesses informieren können. Zu viele der Maßnahmen, die die Behörden gegenwärtig ergreifen, darunter Ermittlungen, Strafverfolgungen und die Auslegung des Strafgesetzbuchs durch inländische Gerichte, wirken ausgesprochen beunruhigend. Angriffe auf Journalisten und Medienhäuser, Beschlagnahme von Medien (was die Eigentumsrechte einschränkt), Ausübung von Druck auf Journalisten und Bestrafung derselben, nur weil sie ihren Beruf ausüben, führen zur Selbstzensur. Die Versammlung fordert die Türkei deshalb nachdrücklich auf, der Meinungsfreiheit ein günstiges Umfeld zu gewähren, wie es Artikel 10 der Konvention gewährleistet und die Empfehlung CM/Rec(2016)4 des Ministerkomitees über den Schutz des Journalismus und die Sicherheit von Journalisten und anderen Medienvertretern umzusetzen.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

28. Die Versammlung ist der Auffassung, dass eine weitere Verbesserung des rechtlichen Rahmens dem Land dabei helfen würde, die derzeitigen Einschränkungen der Meinungsfreiheit zu überwinden. Vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Venedig-Kommission vom März 2016 fordert die Versammlung die Türkei auf,

28.1. Artikel 299 des Strafgesetzbuchs (Beleidigung des Staatspräsidenten) aufzuheben;

28.2. Artikel 301 (Herabwürdigung der türkischen Nation, der Republik Türkei sowie der Organe und Institutionen des Staates) aufzuheben oder abzuändern, um sicherzustellen, dass alle darin verwendeten Begriffe klar, spezifisch und berechenbar sind und dass seine Anwendung auf zu Gewalt und Hass anreizende Aussagen beschränkt bleibt und seine Auslegung durch inländische Gerichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entspricht;

28.3. die Anwendung von Artikel 216 einzuschränken und – verhältnismäßige – strafrechtliche Maßnahmen nur in Fällen offener Anstachelung zur Gewalt, zum bewaffneten Widerstand oder zum Aufstand zu ergreifen und scharfe Kritik an der staatlichen Politik nicht zu bestrafen. Darüber hinaus sollte die Anwendung nur in extremen Fällen religiöser Beleidigungen, bei denen die öffentliche Ordnung vorsätzlich und schwerwiegend gestört wird oder bei Aufrufen zu öffentlicher Gewalt, nicht jedoch bei bloßer Gotteslästerung erfolgen;

28.4. eine enge Auslegung von Artikel 314 (Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation) vorzunehmen, um diese auf Fälle zu beschränken, in denen es nicht um die Ausübung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit geht, entsprechend dem bestehenden Kriterium der Rechtsprechung des Kassationshofs, wonach einem Beklagten zugeschriebene Taten aufgrund „ihrer Kontinuität, Diversität und Intensität“ seine oder ihre „organische Beziehung“ zu einer bewaffneten Organisation deutlich machen sollten oder als innerhalb des „hierarchischen Aufbaus“ der Organisation wissentlich und vorsätzlich begangen angesehen werden können.

29. Die Versammlung legt den türkischen Behörden nahe, diese Vorschläge im Rahmen der 2016 von dem Justizministerium und dem Europarat eingesetzten Arbeitsgruppe zu betrachten – als Teil des Aktionsplans der Türkei zur Verhinderung von Verstößen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention. Sie erwartet eine Ausarbeitung und Verabschiedung der Rechtsvorschriften in Absprache mit dem Europarat.

30. Sie fordert die Türkei nachdrücklich auf, weiter mit dem Europarat zusammenzuarbeiten und die Empfehlungen der GRECO umzusetzen, wenn es um die Durchführung der Justizreformstrategie geht, mit der ein verlässlicheres Justizwesen errichtet werden soll, Justizdienstleistungen unabhängig und überparteilich erbracht werden und Gerichtsverfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden sollen. Sie begrüßt als ersten Schritt die Annahme des „Aktionsplans für die Förderung der Transparenz und die Verstärkung der Korruptionsbekämpfung (2016-2019)“ am 30. April 2016, um diese Fragen aufzugreifen.

31. Was die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit angeht, ist die Versammlung sehr besorgt über die jüngsten Erklärungen des Staatspräsidenten und einiger Minister, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs über die Unrechtmäßigkeit der Untersuchungshaft investigativer Journalisten nicht beachten zu wollen, wobei es sich um einen Fall auf der Rechtsgrundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention handelte. Die Versammlung fordert die türkischen Amtsträger nachdrücklich auf, von einem unangemessenen Eingreifen in das Justizwesen und einer Infragestellung der Rechtsstaatlichkeit Abstand zu nehmen. Die Versammlung erkennt allerdings an, dass alle Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs über Einzelanträge umgesetzt worden sind.

32. Die Unabhängigkeit der Justiz wird durch die Verfassung garantiert. Seit dem Verfassungsreferendum vom 2010 ist eine Reihe von „Justizpaketen“ auf den Weg gebracht worden. Sie gewährleisten eine stärkere Einbeziehung gewählter Richter und Staatsanwälte in den Hohen Rat der Richter und Staatsanwälte, was positive Schritte darstellt. Allerdings haben die jüngsten Entwicklungen und Änderungen von 2014 in Bezug auf das Gesetz über den Hohen Rat der Richter und Staatsanwälte die Frage nach einer mangelnden Unabhängigkeit der Justiz sowie unangebrachten Einmischungen der Exekutive aufkommen lassen.

33. Die GRECO wies in ihrem Bericht vom März 2016 darauf hin, dass die Ernennung der gewählten Mitglieder des Hohen Rats der Richter und Staatsanwälte im Jahre 2014, die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen einschließlich der Entlassung einer Reihe von Justizmitarbeitern und die mögliche Einflussnahme der Exekutive innerhalb dieses Gremiums die Diskussion über die Rolle und die Unabhängigkeit des Hohen Rats der Richter und Staatsanwälte weiter verschärft haben, was das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Justizeinrichtungen schwerwiegend untergräbt. Die Versammlung teilt diese Besorgnisse und fordert die Türkei auf,

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

33.1. die Empfehlungen der GRECO umzusetzen, um insbesondere die Sicherheit der Anstellung von Richtern zu stärken und zu gewährleisten, dass Leistungsbewertungen von Richtern und Staatsan wälten und gegen sie geführte Disziplinarverfahren keinen unangemessenen Einflüssen unterliegen;

33.2. das Gesetz über den Hohen Rat der Richter und Staatsanwälte so zu ändern, dass der Einfluss der Exekutive innerhalb des Rats vermindert wird.

34. Die Versammlung stellt außerdem fest, dass der Kampf gegen den Terrorismus 2014 auf die Gülen-Bewegung (den so genannten „Parallelstaat"), ausgeweitet worden ist, einen früheren Bündnispartner der AKP. Die Säuberungsmaßnahmen zur Befreiung staatlicher Einrichtungen von angeblichen Gülen-Anhängern werfen Fragen zu den Verfahrensgarantien auf. Diese Maßnahmen betrafen vor allem das Justizwesen, in dem die große Zahl von Versetzungen, Verhaftungen und Festsetzungen von Richtern und Staatsanwälten sich abschreckend auf die Mitglieder der Judikatur auswirken könnte.

35. Schließlich begrüßt die Versammlung die Einsetzung von Regionalgerichten, stellt aber gleichzeitig fest, dass der Gesetzentwurf zur Umstrukturierung des Kassationsgerichts und des Staatsrates Fragen aufwirft. Sie fordert deshalb die Venedig-Kommission auf, zu diesem Gesetzentwurf und den verfassungsrechtlichen Aspekten der Ernennung der Mitglieder von hochrangigen Justizorganen Stellung zu nehmen. Die Versammlung fordert darüber hinaus die zuständigen Behörden auf, die Stellungnahme des türkischen Verfassungsgerichts einzuholen und darüber hinaus dafür zu sorgen, dass die verabschiedeten Gesetze die Empfehlungen der Venedig-Kommission beinhalten.

36. Die Versammlung kommt zu dem Schluss, dass die Türkei angesichts der jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Medien- und Meinungsfreiheit, die Erosion der Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechtsverletzungen in Verbindung mit den Sicherheitsmaßnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Südosten eine Bedrohung der Funktionsweise demokratischer Institutionen und der Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Europarat darstellt. Die Versammlung wird die in diesem Bericht vorgelegten Fragen auch künftig genau verfolgen, insbesondere die Menschenrechtslage in der Südost-Türkei auf der Grundlage der von ihrem Überwachungsausschuss bereitgestellten Informationen. Die Versammlung erinnert daran, dass die türkischen Behörden aufgefordert werden, die verbleibenden Verpflichtungen aufgrund des Post-Monitoring-Dialogs mit der Parlamentarischen Versammlung zu erfüllen. Sie unterstreicht einmal mehr die Bereitschaft des Europarats und insbesondere der Venedig-Kommission, die Bemühungen der türkischen Behörden zu unterstützen. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass die bei allen zwölf Punkten des Post-Monitoring-Dialogs erzielten Fortschritte einschließlich bei den Punkten, die in der vorliegenden Entschließung erörtert wurden, in dem im Jahr 2017 vorzulegenden Post-Monitoring-Bericht bewertet werden.

Entschließung 2122 (2016)[6]

Verwaltungshaft

1. Die Parlamentarische Versammlung betont die Bedeutung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit, das in Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) garantiert ist. Außer in den in der erschöpfenden Liste von Artikel 5 Absatz 1 aufgezählten Fällen darf niemandem die Freiheit entzogen werden.

2. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1707 (2010) „Die Internierung von Asylsuchenden und illegalen Einwanderern in Europa" und betont, dass Verwaltungshaft in Einwanderungsfällen nach Artikel 5.1.*f* der Menschenrechtskonvention nur dann erlaubt ist, wenn sie sich auf präzise, leicht zugängliche rechtliche Rahmenbedingungen stützt, die sicherstellen, dass eine derartige Haft einen unmittelbaren verfahrensrechtlichen Zweck hat und die Schutzstandards wie Sicherheit (einschließlich einer maximalen Dauer) und Notwendigkeit (als letztes Mittel zur Durchführung von Einreisekontrollen und Gewährleistung der tatsächlichen Ausweisung) geachtet werden und all dies von einem Gericht angeordnet wird.

3. Die Versammlung ist besorgt, dass Verwaltungshaft in einigen Mitgliedstaaten zur Bestrafung politischer Gegner, zur Erlangung von Geständnissen in Abwesenheit eines Rechtsanwalts und/oder unter Zwang oder anscheinend zur Unterdrückung friedlicher Proteste missbraucht wird.

4. Im Hinblick auf Verwaltungshaft als ein Mittel zur Verhinderung von Terrorismus oder anderen Bedrohungen für die nationale Sicherheit

[6] Debatte der Versammlung vom 22. Juni 2016 (24. Sitzung) (siehe Dok. 14079, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Lord Richard Balfe). Von der Versammlung am 22. Juni 2016 (24. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

4.1. erinnert die Versammlung daran, dass eine rein präventive Haft von Personen, die der Absicht verdächtigt werden, eine Straftat zu begehen, nach Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Interpretation des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht zulässig ist;

4.2. weist die Versammlung darauf hin, dass im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Sicherheit und zur Verbrechensverhütung nach Artikel 2 von Protokoll Nr. 4 zur Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 46) lediglich Einschränkungen (im Gegensatz zur Entziehung) der Freiheit zulässig sind;

4.3. stellt die Versammlung fest, dass die Inhaftierung von Personen, die verdächtigt werden, eine Bedrohung für die nationale Sicherheit zu sein, als Untersuchungshaft zulässig sein kann, wenn es triftige Gründe dafür gibt anzunehmen, dass diese Person bereits eine Straftat begangen hat, darunter spezielle unter Strafe gestellte Delikte, wie vorbereitende Handlungen für besonders schwere Verbrechen oder Handlungen zur Unterstützung terroristischer Aktivitäten, wie beispielsweise deren Finanzierung, Propaganda oder Rekrutierung für eine Terrororganisation.

5. Die Versammlung fordert daher alle betroffenen Mitgliedstaaten auf, davon abzusehen,

5.1. Verwaltungshaft über die nach Artikel 5 der Menschenrechtskonvention zulässigen begrenzten Zwecke hinaus für die Migrationssteuerung zu nutzen;

5.2. politische Opponenten, Menschenrechtsaktivisten oder Journalisten in Verwaltungshaft zu nehmen, um sie zu zwingen oder mit anderen Mitteln zu bewegen, eine Straftat zu gestehen;

5.3. Teilnehmer an friedlichen Protesten oder Personen, die beabsichtigen, an friedlichen Protesten teilzunehmen, mit dem Ziel in Verwaltungshaft zu nehmen, sie daran zu hindern, an einer bestimmten Protestaktion teilzunehmen oder sie abzuschrecken, in Zukunft an derartigen Protesten teilzunehmen.

6. Die Versammlung fordert alle Mitgliedstaaten auf, von den verfügbaren Instrumenten zur Wahrung der Menschenrechte Gebrauch zu machen, damit die nationale Sicherheit oder die öffentliche Sicherheit geschützt und Straftaten (einschließlich terroristischer Akte) verhindert werden. Die Versammlung empfiehlt insbesondere

6.1. Einschränkungen der Freiheit zu nutzen, die die Bedingungen einer Haft nicht erfüllen, z.B. Personen, die verdächtigt werden, eine Gefahr für die nationale Sicherheit darzustellen, den Besuch bestimmter Orte zu untersagen oder sie sogar zu verpflichten, innerhalb eines bestimmten Gebiets zu bleiben, um potenziell gefährliche Aktivitäten zu unterbinden; derartige Einschränkungen könnten gegebenenfalls mit Hilfe elektronischer Identifizierungsgeräte durchgesetzt werden;

6.2. sofern erforderlich, Gesetze zu verabschieden und systematisch umzusetzen, die bestimmte vorbereitende Handlungen für besonders schwere Straftaten oder Handlungen zur Unterstützung terroristischer Aktivitäten, wie die Finanzierung einer terroristischen Organisation oder Propaganda und Rekrutierung für eine terroristische Organisation, unter Strafe stellen, wie im Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus und seinem Zusatzprotokoll (SEV Nr. 196 und 217) vorgesehen.

7. Die Versammlung fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich bei der Anwendung alternativer Maßnahmen zur Verwaltungshaft, wie im vorstehenden Absatz 6 dargelegt, größte Zurückhaltung aufzuerlegen.

8. Die Versammlung betont insbesondere, dass alle Einschränkungen der Freiheit

8.1. auf einer klaren und berechenbaren gesetzlichen Ermächtigung basieren müssen, die sicherstellt, dass sie in einer demokratischen Gesellschaft zu einem legitimen Zweck notwendig sind;

8.2. den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus beliebigem Grund, der in der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihren Protokollen genannt ist, achten müssen;

8.3. rechtzeitig vor einem Gericht, wie in Artikel 5 der Menschenrechtskonvention dargelegt, angefochten werden dürfen.

9. Strafrechtliche Bestimmungen, die auf die Ahndung vorbereitender und anderer Hilfsmaßnahmen zur Unterstützung des Terrorismus abzielen, müssen den Anforderungen von Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention (keine Strafe ohne Gesetz) entsprechen; sie müssen insbesondere klar und berechenbar sein. Jede Untersuchungshaft, die zur Durchsetzung dieser Bestimmungen angeordnet wird, muss den Grundsätzen

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Rechnung tragen, die in Entschließung 2077 (2015) der Versammlung „Der Missbrauch der Untersuchungshaft in Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention“ zu finden sind.

Entschließung 2123 (2016)[7]

Kultur und Demokratie

1. Wirtschaftliche und soziale Probleme, die sich durch Terrorangriffe und die Folgen der politischen Instabilität in den Nachbarregionen verschärfen, wirken sich in gravierender Weise auf das Leben der Menschen in Europa aus. Die Ängste und das fehlende Vertrauen der Menschen gehen mit der Erosion des bürgerlichen Zusammenhalts und dem zunehmenden Verlust etablierter Werte einher und werden zum Nährboden für antidemokratische und fremdenfeindliche Bewegungen, die die Gesellschaft weiter radikalisieren und spalten.

2. In diesem Zusammenhang fordert die Parlamentarische Versammlung nachdrücklich eine stärkere Anerkennung der Rolle, die die Kultur im Hinblick auf die Wahrung demokratischer Grundsätze und Werte und den Aufbau inklusiver Gesellschaften spielen kann. Sie betont, dass demokratische Institutionen und demokratische Gesetze nur dann effektiv funktionieren, wenn sie auf einer demokratischen Kultur beruhen.

3. Die Kultur ist eine Quelle der intellektuellen Erneuerung und des menschlichen Wachstums. Die aktive Teilhabe an kulturellen Aktivitäten trägt dazu bei, dass Menschen einen kritischen Geist entwickeln, ein besseres Verständnis über unterschiedliche Weltanschauungen entwickeln, mit anderen interagieren, sich äußern können und ihre Rolle in der Gesellschaft definieren.

4. Bildungspolitische Maßnahmen richten den Schwerpunkt allgemein auf die Vermittlung beruflicher Kenntnisse und von Wissen, das sich an wirtschaftlichen Bedürfnissen ausrichtet, während die persönliche Entwicklung in den letzten Jahrzehnten vernachlässigt wurde, obwohl sie von entscheidender Bedeutung für das persönliche und gesellschaftliche Wohlergehen ist. Die Versammlung ist der Auffassung, dass bildungspolitische Maßnahmen überprüft und als treibende Kraft in der heutigen Welt des rapiden Wandels und der zunehmenden Komplexität genutzt werden sollten. Die kulturelle Bildung sollte in diesem Prozess eine wichtige Rolle spielen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung des Dialogs und gegenseitigen Verständnisses und die Stärkung der Solidarität und Achtung der Menschenrechte.

5. Die Versammlung beharrt darauf, dass nachhaltige Investitionen in kulturelle Aktivitäten und Bildung den gleichen hohen Stellenwert genießen müssen wie Investitionen in Wirtschaft, Infrastruktur, Sicherheit und alle anderen Bereiche, die als entscheidend für die globale Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität Europas angesehen werden.

6. Die Versammlung empfiehlt deshalb den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates,

6.1. das Recht aller Menschen, sich am kulturellen Leben zu beteiligen, als wesentliches Menschenrecht zu achten und zu versuchen, Hürden zu beseitigen, die Frauen, Jugendlichen, Minderheiten, Migranten, Flüchtlingen, Asylsuchenden und weiteren besonders gefährdeten Gruppen den Zugang zur Kultur erschweren;

6.2. die Vielfalt des kulturellen Ausdrucks und den kulturellen Pluralismus als positive Faktoren für Innovation und Entwicklung zu fördern;

6.3. die ausreichende Finanzierung kulturpolitischer Maßnahmen zu sichern und auf interministerieller Ebene ein strategisches Denken zu entwickeln, das die Kultur in anderen politischen Bereichen wie Beschäftigung, Forschung und Innovation, soziale Dienstleistungen, Gesundheit, Gefängnisse und Resozialisierungsprogramme verankert;

6.4. Partnerschaften zwischen den verschiedenen kulturellen Sektoren (Kultureinrichtungen und einzelnen Künstlern) und dem Bildungssystem, beispielsweise der formalen Bildung und dem lebenslangen Lernen, und das Verständnis über die Freiheit der Meinungsäußerung, Achtung der Vielfalt und Entwicklung interkultureller Kompetenzen von frühester Kindheit an zu fördern;

6.5. die Rolle der kommunalen Behörden bei der Förderung und Umsetzung von kulturpolitischen Maßnahmen und Pilotinitiativen zu stärken und zu diesem Zweck die vorhandenen Mechanismen (Kompetenzzuweisung, rechtliche Struktur, Kofinanzierung usw.) zu überprüfen mit dem Ziel,

[7] Debatte der Versammlung vom 23. Juni 2016 (25. Sitzung) (siehe Dok. 14070, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatterin: Vesna Marjanović). Von der Versammlung am 23. Juni 2016 (25. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2093 (2016).

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

kulturbezogene Entscheidungsprozesse so bürgernah wie möglich zu gestalten und im Hinblick auf die Umsetzung kulturpolitischer Maßnahmen die Abstimmung zwischen verschiedenen staatlichen Ebenen zu gewährleisten;

6.6. eine innovative Städtepolitik zu unterstützen und zu diesem Zweck in die kulturelle Infrastruktur von Städten zu investieren, insbesondere in benachteiligten urbanen Räumen;

6.7. die Öffentlichkeit stärker in die Festlegung kulturpolitischer Maßnahmen einzubinden und interessierte Bürgerinnen und Bürger und nichtstaatliche Organisationen, die sich für die Förderung von Inklusion, Nichtdiskriminierung und demokratischen Werten einsetzen, an der Verwaltung von Kultureinrichtungen zu beteiligen;

6.8. die kulturelle Vitalität zu bewerten und deren Einfluss auf die Demokratisierung der Gesellschaft und die Wertschätzung der Menschenrechte als Mittel zur Bewertung politischer Maßnahmen zu evaluieren und in diesem Zusammenhang den Indikatorrahmen des Europarates für Kultur und Demokratie (*Indicator Framework on Culture and Democracy*, IFCD) zu nutzen;

6.9. sich in Zusammenarbeit mit dem Europarat und der Europäischen Union um Partnerschaften zu bemühen mit dem Ziel, gemeinsame Kultur- und Diversitätsstrategien und Pilotprojekte zu entwickeln, die den kulturellen Austausch anregen;

6.10. die Umsetzung des Aktionsplans des Europarates für den Aufbau inklusiver Gesellschaften (2016-2019) aktiv zu unterstützen und einen finanziellen Beitrag dazu zu leisten.

7. Die Versammlung empfiehlt dem Lenkungsausschuss des Weltforums für Demokratie, sich in einem der nächsten Foren mit dem Thema „Kultur und Demokratie“ zu befassen, um innovative politische Maßnahmen und den Austausch bewährter Verfahren in diesem Bereich zu fördern.

Empfehlung 2093 (2016)[8]

Kultur und Demokratie

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2123 (2016) „Kultur und Demokratie“ und hebt hervor, dass die Kultur ein wirkmächtiges Instrument für die Verhütung von Radikalisierung und zur Befähigung der Zivilgesellschaft zum Aufbau des Demokratiebewusstseins der Bürger ist. Der Europarat verfügt über langjährige Erfahrungen im Bereich der Kultur und Demokratisierung und muss die Positionierung der Kultur als wesentlichen Bestandteil des demokratischen Prozesses auch in Zukunft voranbringen.

2. In diesem Zusammenhang unterstützt die Versammlung in vollem Umfang die zwischenstaatliche Arbeit zur Entwicklung einer „Soft Power“-Politik und von Informationsmitteln, die die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung neuer kultureller und interkultureller Prozesse unterstützen, und begrüßt die Bemühungen zur Integration der Aktivitäten verschiedener Sektoren in den Aktionsplan für den Aufbau inklusiver Gesellschaften (2016-2019).

3. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee dementsprechend,

3.1. die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Sektoren des Europarates zu fördern mit dem Ziel, innovative Ansätze im Hinblick auf Kulturpolitik und Vielfalt-Management zu entwickeln, zu versuchen, politische Vorgaben in Bezug auf die Frage zu entwickeln, wie die Mitgliedstaaten kulturelle Aktivitäten besser in das Bildungssystem einbinden könnten, und den Zugang zu Kultur für marginalisierte und unterprivilegierte Kinder und Jugendliche zu verbessern;

3.2. Projekte zu unterstützen, mit denen kulturelle Aktivitäten in andere politische Sektoren wie Gesundheit und Soziales (insbesondere für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen), Gefängnisse und Resozialisierungsprogramme integriert werden können;

3.3. den Indikatorrahmen für Kultur und Demokratie (IFCD) als wichtiges Instrument zur Förderung des politischen Engagements und von Investitionen in den kulturellen Bereich auf kommunaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene auf den Weg zu bringen.

4. Die Versammlung betrachtet die jüngste Strategie der Europäischen Union für interkulturelle Beziehungen als wichtigen Schritt nach vorn, und ihrer Auffassung nach entspricht die Strategie der Botschaft, dass Kultur in politische Entscheidungsprozesse einbezogen werden muss; sie fordert deshalb das Ministerkomitee

[8] Debatte der Versammlung vom 23. Juni 2016 (25. Sitzung) (siehe Dok. 14070, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatterin: Vesna Marjanović). Von der Versammlung am 23. Juni 2016 (25. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

und die Europäische Union auf, den Austausch über ihre Projekte im Hinblick auf die Förderung der kulturellen Werte Europas zu intensivieren und auszubauen.

Entschließung 2124 (2016)[9]

Bildungs- und Kulturnetzwerke von Diaspora-Gemeinschaften

1. Die Parlamentarische Versammlung ist der Auffassung, dass im Ausland lebende Gemeinschaften als Brückenbauer zwischen den europäischen Kulturen und als wertvoll für die Aufenthalts- und Herkunftsländer betrachtet werden sollten. Gleichwohl ist die Integration der Diaspora-Gemeinschaften und Migranten heute eine große Herausforderung für die europäischen Gesellschaften.

2. Die Probleme der Marginalisierung und Ausgrenzung nehmen in ganz Europa zu. Die kaum vorhandene Identifikation mit dem Aufenthalts- und Herkunftsland kann ein Gefühl der Entfremdung hervorrufen, insbesondere in der zweiten und dritten Generation junger Menschen, die auf der Suche nach Identität und Zusammengehörigkeit sind. Viele haben das Gefühl, nicht als gleichberechtigte Bürger anerkannt zu sein, und können sich Fundamentalismus, Extremismus und Rassismus zuwenden. Diese Ängste können die Spaltung zwischen den Gemeinschaften entlang sprachlicher, kultureller oder religiöser Grenzen vertiefen.

3. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Rolle von Bildungs- und Kulturnetzwerken zwischen im Ausland lebenden Gemeinschaften von entscheidender Bedeutung für den Aufbau einer von Zusammenhalt geprägten Gesellschaft durch die Stärkung von Pluralismus und Demokratie in den europäischen Gesellschaften ist. Diese Netzwerke spielen im Hinblick auf die Gewährung von Unterstützung, Solidarität und gegenseitiger Hilfe eine Schlüsselrolle; sie schaffen eine Verknüpfung zur Herkunftskultur und Offenheit für vielfältige kulturelle Bindungen; sie fördern Mehrsprachigkeit und bieten kulturelle und bildungspolitische Unterstützung für Kinder und Jugendliche der zweiten und dritten Generation. Darüber hinaus können sie eine wichtige Rolle als Vermittler zwischen den Diaspora-Gemeinschaften und den staatlichen Behörden spielen.

4. Die Versammlung ist gleichwohl der Ansicht, dass ihre Rolle noch nicht hinreichend verstanden, anerkannt und mobilisiert wurde, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung nationaler und lokaler Strategien, mit denen der soziale Zusammenhalt und der Geist des „Zusammenlebens“ gefördert werden sollen. Zudem gibt es auf nationaler und europäischer Ebene kaum wissenschaftliche Erkenntnisse hinsichtlich der Bewertung des kulturellen und sozialen Einflusses der Diaspora-Gemeinschaften auf die einheimischen Gemeinschaften.

5. Die Versammlung empfiehlt deshalb den Regierungen und Parlamenten der Mitglieds- und Beobachterstaaten des Europarates sowie den Staaten, deren Parlamente den „Partner für Demokratie“-Status in der Versammlung haben,

5.1. sofern sie als Aufenthaltsländer betroffen sind,

5.1.1. die Diaspora-Gemeinschaften in die Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen in Bezug auf verschiedene Aspekte des Integrationsprozesses einzubeziehen, beispielsweise die bildungsbezogene, kulturelle und soziale Integration;

5.1.2. den Aufbau nationaler Plattformen zu erwägen, die den verschiedenen Ministerien und spezialisierten Institutionen ermöglichen, ressortübergreifend zu arbeiten, und die Erarbeitung und Umsetzung nationaler Integrationsstrategien mithilfe des ständigen Dialogs mit Organisationen zu fördern, die die Interessen und Auffassungen verschiedener Diaspora-Gemeinschaften im Aufenthaltsland widerspiegeln, und die Schaffung ähnlicher Plattformen auf kommunaler Ebene zu unterstützen;

5.1.3. in angemessenem Umfang finanzielle Unterstützungsprogramme für Diaspora-Gemeinschaften bereitzustellen, um sie bei der Professionalisierung ihrer Aktivitäten, Entwicklung und Konsolidierung ihrer Netzwerke und Durchführung gemeinsamer Initiativen zu unterstützen, darunter auch in den sozialen Medien, wie bereits in der Entschließung 2043 (2015) „Die demokratische Teilhabe von Migrantengemeinschaften“ empfohlen;

5.1.4. die Medien aufzufordern, die positive Rolle von Bildungs- und Kulturnetzwerken von im Ausland lebenden Gemeinschaften zu vermitteln;

[9] Debatte der Versammlung vom 23. Juni 2016 (25. Sitzung) (siehe Dok. 14069, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Pierre-Yves Le Borgn', und Dok. 14084, Stellungnahme des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Thierry Mariani). Von der Versammlung am 23. Juni 2016 (25. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

5.2. sofern sie als Herkunftsländer betroffen sind,

5.2.1. die Partnerschaften zwischen den zuständigen öffentlichen Einrichtungen − insbesondere Schulen und Universitäten, Botschaften und Kultur- und Sprachzentren − zu stärken und zu versuchen, ihre Aktivitäten durch den Austausch von Wissen und konkrete Unterstützung (Bereitstellung von Lehrkräften, Unterrichtsmaterialien und geeigneten Räumlichkeiten) für den Sprachunterricht und dessen Anerkennung im formalen Bildungssystems zu fördern;

5.2.2. sofern dies nicht bereits geschieht, die Einsetzung eines hochrangigen Amtes (möglicheweise auf Regierungsebene) zu prüfen, das für die Angelegenheiten von Diaspora-Gemeinschaften bzw. die Wahl von Vertretern der Diaspora-Gemeinschaften in nationale und gegebenenfalls regionale Parlamente zuständig ist;

5.3. sich in Zusammenarbeit mit dem Europarat und der Europäischen Union um Partnerschaften zu bemühen, um

5.3.1. ein europäisches Parlamentsnetzwerk für die Diaspora-Politik zu schaffen;

5.3.2. die Schaffung einer europäischen Plattform seitens der Diaspora-Gemeinschaften zu unterstützen, die Daten erfasst und den kulturellen und sozialen Einfluss der Diaspora-Gemeinschaften auf die europäischen Gesellschaften bewertet, den Austausch bewährter Verfahren fördert und gemeinsame Projekte entwickelt.

6. Die Versammlung begrüßt den Aktionsplan des Europarates für den Aufbau inklusiver Gesellschaften (2016-2019) und fordert den Generalsekretär des Europarates auf, darin konkrete Initiativen in den Bereichen Kultur und Bildung aufzunehmen, die die Diaspora-Gemeinschaften einbeziehen.

Entschließung 2126 (2016)[10]

Die Eigenschaften des Mandats der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung

1. Die Satzung des Europarates (SEV Nr. 1) und die Geschäftsordnung der Parlamentarischen Versammlung, die die Zuständigkeiten der Gremien der Versammlung und die parlamentarischen Verfahren festlegen und regeln, enthalten keine Angaben über den Status der Mitglieder der Versammlung und die Eigenschaften ihres Mandats und legen lediglich fest, dass die Mitglieder der Versammlung in den nationalen oder bundesstaatlichen Parlamenten gewählt oder unter ihren Mitgliedern ausgewählt werden (Artikel 25 der Satzung des Europarates und Artikel 6 der Geschäftsordnung der Versammlung).

2. Da internationale Organisationen Instrumente der Zusammenarbeit zwischen den Staaten sind, besteht Einvernehmen darüber, dass ihre Satzungen die Beziehungen zwischen der Organisation und ihren Mitgliedstaaten regeln. Deshalb ist klar, dass die Mitglieder der Versammlung aufgrund des eigentlichen rechtlichen Charakters des Instruments, mit dem der Europarat gegründet wurde, nicht als individuelle „Rechtssubjekte“, sondern im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einem der beiden satzungsmäßigen Organe betrachtet werden: als „Vertreter in der Versammlung“ können sie den Schutz eines speziellen satzungsmäßigen und auf Verträgen beruhenden Immunitätensystems in Anspruch nehmen.

3. Die Geschäftsordnung und ihre ergänzenden Texte enthalten darüber hinaus verschiedene Bestimmungen über die Garantien und Rechte, aber auch die Pflichten, die der Ausübung ihres europäischen Mandats zugrunde liegen.

4. Die Mitglieder der Versammlung wohnen dieser als Mitglieder einer nationalen Delegation, aber auch − und dies betrifft den größten Teil von ihnen − als Teil einer Fraktion bei, zu der sie ihre Zugehörigkeit erklärt haben. Als nationale gewählte Vertreter werden die Parlamentarier von ihren Wählern beauftragt, im Interesse der Allgemeinheit zu handeln, dabei aber die politischen Werte zu berücksichtigen, für die ihre politische Partei steht. Als Mitglieder der Versammlung verpflichten sie sich, sich an die grundsätzlichen Ziele und die Grundsätze des Europarates (Artikel 6 Absatz 2 der Geschäftsordnung) zu halten und, soweit sie einer der fünf Fraktionen der Versammlung angehören, die Ziele, Werte und Grundsätze der jeweiligen Fraktion zu fördern.

5. Entsprechend dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie verfügen die nationalen Parlamentarier in Europa über ein repräsentatives Mandat, das sich dadurch auszeichnet, dass es allgemein, frei und unwider-

[10] Debatte der Versammlung vom 23. Juni 2016 (26. Sitzung) (siehe Dok. 14077, Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatterin: Nataša Vučković). Von der Versammlung am 23. Juni 2016 (26. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

ruflich ist und die Freiheit des Handelns, der Meinung und der Meinungsäußerung und das individuelle Stimmrecht beinhaltet. Die verfassungsmäßigen bzw. rechtlichen Bestimmungen über das Funktionieren des parlamentarischen Systems in den Mitgliedstaaten des Europarates stellen den nicht verbindlichen oder an Bedingungen geknüpften Charakter des Mandats heraus, d.h. aus rechtlicher Sicht genießen die gewählten Vertreter absolute Unabhängigkeit gegenüber ihren Wählern und ihrer Partei. Man geht davon aus, dass die Parlamentarier ihr Mandat frei ausüben können und nicht an Verpflichtungen, die sie vor ihrer Wahl eingegangen sind, oder an Anweisungen gebunden sind, die sie von Wählern während ihres Mandats erhalten: Sie sind nicht an Anweisungen von Seiten ihrer Wähler gebunden und nicht verpflichtet, den Anweisungen ihrer Partei zu folgen.

6. Theoretisch können die Parlamentarier ihre eigenen Entscheidungen frei treffen, die sich in der Stimme manifestieren, die sie bei Abstimmungen abgeben, und sind nicht verpflichtet, die Position ihrer politischen Partei oder Fraktion im Parlament zu unterstützen, ihre Zusagen ihnen gegenüber einzuhalten oder sich bei Abstimmungen den Anweisungen ihrer Fraktion zu beugen. In der parlamentarischen Praxis tritt allerdings der Grundsatz, dass das Mandat unabhängig und unwiderruflich ist, gegenüber der Parteidisziplin und der Beachtung von Wahlanweisungen zurück, da es sich hierbei um ein unumgängliches Merkmal der Art und Weise handelt, in der parlamentarische Institutionen heute agieren. Die Bedeutung des Parteiensystems beruht, erstens, im Vorwahlstadium auf dem Prozess der Nominierung von Kandidaten und, zweitens, nach der Wahl, auf der Freiheit der Parteien und Fraktionen, Mitglieder auszuschließen, die sich illoyal verhalten oder der jeweiligen Partei oder Fraktion Schaden zufügen.

7. Demnach gibt es in den parlamentarischen Institutionen eine Art „imperatives Mandat“ durch die Drohung der Suspendierung oder des Ausschlusses aus der eigenen Partei oder Fraktion, wobei der Druck, der auf die Parlamentarier ausgeübt wird, dazu führt, dass sie ihr Mandat niederlegen oder Sanktionen gewärtigen müssen.

8. Die Versammlung weist darauf hin, dass unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 6 ihrer Geschäftsordnung, der die Einhaltung der Grundsätze der fairen politischen Vertretung und Gleichstellung der Geschlechter gewährleistet, die Zusammensetzung der nationalen Delegationen und die Ernennung bzw. der Austausch ihrer Mitglieder den nationalen Parlamenten gemäß ihren internen Verfahren obliegt. Gleiches gilt für die Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungsperioden der Versammlung oder den Sitzungen ihrer Ausschüsse.

9. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass es in den letzten Jahren zu Unregelmäßigkeiten bei den Versammlungsdelegationen gekommen ist, die häufig Lücken und Mängel bei den Geschäftsordnungen der betreffenden nationalen Parlamente offengelegt haben. Insbesondere

   9.1. wurden die Geschäftsordnungen der nationalen Parlamente häufig als rechtliche Grundlage für die Verhängung einer versteckten Sanktion aus politischen Motiven benutzt, insbesondere wenn Delegationsmitglieder unter dem Vorwand einzelner Rücktritte oder einer allgemeinen Erneuerung der Mitgliedschaft nach Wahlen ausgetauscht werden;

   9.2. wurde berichtet, dass die Geschäftsordnungen der nationalen Parlamente missbräuchlich angewandt wurden, um Reisen einzuschränken oder die Teilnahme eines Delegationsmitglieds an einer Teilsitzung oder einer Ausschusssitzung in der Versammlung zu verhindern.

10. Sie äußert darüber hinaus ihre große Sorge über die gravierenden Verstöße gegen die Unabhängigkeit und Freiheit der Meinungsäußerung einiger ihrer Mitglieder bzw. jetzt ehemaliger Mitglieder, die zum Ziel versteckter Sanktionen von Seiten des Parlaments oder ihrer nationalen politischen Partei wurden.

11. In diesem Zusammenhang weist die Versammlung besonders darauf hin, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der freien Meinungsäußerung im Zusammenhang mit der politischen Debatte größte Bedeutung beimisst und sie verstärkt unter Schutz stellt, indem er in seinem Fallrecht den Grundsatz der freien Meinungsäußerung von Parlamentariern als *conditio sine qua non* ihrer Unabhängigkeit bei der Ausübung ihres Mandats festlegt. Aus Sicht des Gerichtshofs ist es in einer demokratischen Gesellschaft entscheidend, die „Freiheit der politischen Debatte, die den eigentlichen Kern des Begriffs einer demokratischen Gesellschaft bildet, zu verteidigen“.

12. Darüber hinaus ist die Versammlung der Auffassung, dass die Parteidisziplin zwar auf nationaler Ebene eine Voraussetzung für stabile Parteien und Parteikoalitionen und die Effektivität ihrer Politik ist, diese Erwägungen aber im Zusammenhang mit der Förderung der Ziele und Grundsätze des Europarates innerhalb der Parlamentarischen Versammlung und der „ernsthaften und effektiven“ Zusammenarbeit bei der Förderung der „Ideale und Grundsätze, die das gemeinsame Erbe [der Europäer] bilden“, weniger von Bedeutung sind.

13. Die Versammlung ist der Auffassung, dass ihre Mitglieder einen Status haben sollten, der die Anerkennung von Mindestgarantien bei der Ausübung ihres europäischen Mandats beinhaltet, und dass es notwendig

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

ist, eine bestimmte Anzahl von Grundsätzen auf der Grundlage eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Meinungsfreiheit und parlamentarischen Abstimmungen und die Achtung der politischen Verpflichtungen, die sich aus der Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder Fraktion ergeben, zu fördern. Sie fordert die nationalen Parlamente und ihre Delegationen in der Versammlung auf, die folgenden allgemeinen Grundsätze, die die Bedingungen regeln sollten, unter denen das Versammlungsmandat ausgeübt wird, anzuerkennen und angemessen zu berücksichtigen:

13.1. im Hinblick auf die Garantien und Rechte, die die Mitglieder der Versammlung in Anspruch nehmen können:

13.1.1. Die Mitglieder der Versammlung üben ihr Mandat frei und unabhängig aus; sie sind nicht an Anweisungen seitens ihrer Delegation, ihrer nationalen politischen Partei oder ihrer Fraktion in der Versammlung gebunden;

13.1.2. die Mitglieder der Versammlung äußern ihre Meinung frei − durch ihre Erklärungen, Reden oder Abstimmungen − bei all ihren Aktivitäten in der Versammlung und ihren verschiedenen Gremien und halten sich gleichzeitig an die Bestimmungen von Artikel 22 der Geschäftsordnung und die Verhaltensregeln der Versammlung;

13.2. im Hinblick auf die Pflichten der Mitglieder der Versammlung:

13.2.1. Die Mitglieder der Versammlung handeln entsprechend der Geschäftsordnung und der Verhaltensregeln; sie bringen sich auf verantwortungsvolle und konstruktive Weise in die Arbeit der Versammlung ein;

13.2.2. die Mitglieder der Versammlung sind ihrer Delegation, ihrer nationalen politischen Partei und ihrer Fraktion in der Versammlung gegenüber rechenschaftspflichtig; sie handeln entsprechend den Grundsätzen der Transparenz, Ehrlichkeit, Integrität und des Vertrauens.

14. Unter Hinweis auf Entschließung 1640 (2008) „Die Nutzung ihrer dualen parlamentarischen Rolle auf nationaler und europäischer Ebene durch die Mitglieder der Versammlung“ fordert die Versammlung die nationalen Parlamente nachdrücklich auf, ihre Geschäftsordnungen und ihre Praxis im Zusammenhang mit der Teilnahme von Delegationen an den Sitzungsperioden der Versammlung und den Sitzungen der Versammlungsausschüsse und weiterer Gremien zu überprüfen, und fordert sie auf, jegliche Bestimmungen aufzuheben, die der effektiven Teilnahme von Mitgliedern an den Aktivitäten der Versammlung entgegenstehen, insbesondere der Stellvertreter, wenn diesen bestimmte Aufgaben in der Versammlung und ihren Ausschüssen zugewiesen werden.

15. In diesem Zusammenhang weist die Versammlung darauf hin, dass die Mitglieder der Versammlung nach der Satzung des Europarates (Artikel 25) und ihrer eigenen Geschäftsordnung (Artikel 11) nach Parlamentswahlen so lange Vollmitglied bleiben, bis das betreffende Parlament neue Mitglieder ernennt. Demnach sind die Parlamente verpflichtet, ihre Teilnahme an den Aktivitäten der Versammlung zu autorisieren, bis sie den Austausch der Mitglieder vollzogen haben. Die Versammlung fordert die betreffenden nationalen Parlamente auf, die Bestimmungen zu ändern, die die Teilnahme von Delegationsmitgliedern untersagen, wenn das Parlament aufgelöst wurde, oder die nach Wahlen und vor Ernennung einer neuen Delegation die Teilnahme der Mitglieder untersagen, die sich nicht zur Wiederwahl gestellt haben oder nicht wiedergewählt wurden.

16. Schließlich fordert die Versammlung den Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates auf, den Status der kommunalen und regionalen gewählten Vertreter in Europa zu überprüfen und insbesondere die Frage des Entzugs ihres Mandats.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Entschließung 2127 (2016)[11]

Parlamentarische Immunität: Herausforderungen in Bezug auf den Umfang der Vorrechte und Immunitäten, die die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung in Anspruch nehmen können

1. Kein Parlament eines Mitgliedstaates des Europarates kann sich als absolut immun gegenüber möglichen Angriffen auf seine Souveränität und Integrität oder die Unabhängigkeit und Freiheit der Meinungsäußerung seiner Mitglieder im Rahmen der Ausübung ihres Mandats betrachten, auch wenn es sich auf uralte demokratische Traditionen und stabile Institutionen verlassen kann.

2. Die Parlamentarische Versammlung erkennt, dass das System der parlamentarischen Immunität ungeachtet einer gemeinsamen verfassungsrechtlichen Tradition tief in den jeweiligen Traditionen und der jeweiligen politischen Kultur verankert ist. Diese sind in jedem Land anders und innerhalb Europas sehr unterschiedlich, und zwar in Bezug auf ihren Charakter und Umfang oder die vorhandenen parlamentarischen Verfahren. Fast alle Mitgliedstaaten gewähren ihren gewählten Politikern parlamentarische Immunität, die in der Notwendigkeit begründet liegt, den Grundsatz der repräsentativen Demokratie an sich zu schützen.

3. Die Versammlung weist erneut darauf hin, dass der Hauptzweck der parlamentarischen Immunität in ihren beiden Formen − Nichthaftbarkeit und Unverletzlichkeit − im grundsätzlichen Schutz der parlamentarischen Institution und der ebenso grundsätzlichen Garantie der Unabhängigkeit der gewählten Vertreter begründet liegt, die sie brauchen, um ihre demokratischen Aufgaben effektiv und ohne Angst vor Einmischung von Seiten der Exekutive oder Judikative wahrnehmen zu können.

4. Das System der Nichthaftbarkeit ist in den Mitgliedstaaten allgemein äußerst stabil. Theoretisch und grundsätzlich ist die Nichthaftbarkeit von absolutem, ständigem und fortdauerndem Charakter. Sie nimmt Abgeordnete von Gerichtsverfahren für Handlungen, Erklärungen, Abstimmungen oder Meinungsäußerungen aus, die in einem Parlament oder in Ausübung ihrer parlamentarischen Pflichten getätigt werden.

5. Bei der Unverletzlichkeit handelt es sich um eine besondere Form des rechtlichen Schutzes, die Abgeordnete in Anspruch nehmen können und nach der bestimmte rechtliche Maßnahmen wie Verhaftung, Inhaftierung oder strafrechtliche Verfolgung bei Handlungen, die nicht im Zusammenhang mit ihren parlamentarischen Pflichten stehen, nicht ohne Zustimmung des Parlaments, dem sie als Mitglied angehören, durchgeführt werden dürfen, es sei denn, sie werden bei der Begehung der Straftat erfasst oder wurden endgültig verurteilt. Die Unverletzlichkeit ist vorübergehend und gilt nur für die Dauer der Ausübung des Mandats, d.h. sie kann jederzeit aufgehoben werden. Es bestehen erhebliche Unterschiede in Bezug auf den Charakter und Umfang des Schutzes, den die Bestimmungen für Parlamentsmitglieder in den Mitgliedstaaten bieten.

6. Seit der Verabschiedung von Entschließung 1325 (2003) über die Immunität der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung hat sich die politische Lage in Europa verändert, und innerhalb der Zivilgesellschaft wurde im Namen des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz Kritik laut und die Rechtmäßigkeit bestimmter Formen der Immunität in Frage gestellt, deren Bestimmungen nach Auffassung einiger den Mitgliedern der Parlamente praktisch Straflosigkeit gewähren.

7. Der absolute Schutz der Handlungen und Erklärungen von Parlamentsmitgliedern − insbesondere in Bezug auf Hetzreden − stellt tatsächlich in der aktuellen Lage ein Problem dar, wenn man sich den Anstieg von Extremismus und Nationalismus vor dem Hintergrund des zunehmenden Terrorismus und der Migrationskrise vor Augen hält. Die Versammlung stellt fest und begrüßt die Tatsache, dass in manchen Staaten beleidigende oder diffamierende Äußerungen, Aufstachelung zum Hass oder zur Gewalt oder insbesondere rassistische Bemerkungen nicht durch die Nichthaftbarkeitsbestimmungen gedeckt sind.

8. Ebenso kann die parlamentarische Immunität missbraucht oder zur Behinderung der Justiz benutzt werden, vor allem im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Korruption, die es in vielen Staaten gibt. Die Versammlung stellt − ebenso wie die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) − fest, dass die Existenz eines solchen Immunitätssystems das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Parlament untergraben und Politiker diskreditieren kann.

9. Die Versammlung begrüßt die Entwicklung und Konsolidierung von Rechtsstaatlichkeit und demokratischen Gesellschaften in Europa, durch die der Bedarf an parlamentarischer Unverletzlichkeit zurückgegangen ist, da diese nicht mehr als unverzichtbare Form des Schutzes betrachtet wird und von einigen Mitgliedstaaten

[11] Debatte der Versammlung vom 23. Juni 2016 (26. Sitzung) (siehe Dok. 14076, Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatterin: Liliana Palihovici). Von der Versammlung am 23. Juni 2016 (26. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2095 (2016).

in ihrem Umfang eingeschränkt wurde. Man geht davon aus, dass die Schaffung eines gesamteuropäischen Systems für den Schutz der Menschenrechte sowie die Effektivität des Justizsystems Abgeordnete heute vor Verfolgung, übermäßigen Druck oder falschen Anschuldigungen schützt.

10. Die Versammlung ist besorgt darüber, dass die Auffassung der Venedig-Kommission, die 2014 die Staaten, in denen es „Bestimmungen über die parlamentarische Unverletztlichkeit“ gibt, aufforderte, diese zu überarbeiten, „um festzustellen, inwieweit sie funktionieren und ob sie im aktuellen Kontext nach wie vor gerechtfertigt und angemessen sind oder reformiert werden sollten“, falsch ausgelegt werden könnte. Sie möchte betonen, dass die Verankerung einer echten und stabilen Kultur der Demokratie auf dem gesamten europäischen Kontinent die Konsolidierung der Kultur der politischen Alternativen, der Transparenz des politischen Lebens und der Achtung der Rechte der politischen Opposition in allen Staaten voraussetzt. Diese Stufe ist in manchen der jüngsten Demokratien in Europa noch nicht erreicht; diese Demokratien "haben sich noch nicht ganz vom Joch ihrer autoritären Vergangenheit befreit", und bei ihnen besteht „die begründete Sorge, dass die Regierung versuchen wird, falsche Anschuldigungen gegen politische Gegner vorzubringen, und dass die Gerichte politischem Druck ausgesetzt sind“. Darüber hinaus spiegelt sich in dem oben genannten Zusammenhang der Wunsch der amtierenden Regierungen, an der Macht zu bleiben, in den fortwährenden Wahlrechts- und Verfassungsänderungen wider, mit denen die Opposition geschwächt werden soll.

11. Die Versammlung stellt fest, dass die parlamentarische Unverletzlichkeit nach wie vor ihre ursprüngliche grundlegende Aufgabe in den Ländern erfüllt, die ihren Parlamentariern keinen ausreichenden Schutz gewähren, vor allem weil ihr Justiz- und Strafjustizsystem keine ausreichenden Schutzmechanismen bietet. Allgemein stellt der Schutz von Parlamentsmitgliedern vor juristischen Maßnahmen, die in der Absicht unternommen werden, ihre politischen Aktivitäten einzuschränken, einen wichtigen Schutzmechanismus für die politische Minderheit und ein Mittel zum Schutz der Opposition dar. Deshalb verurteilt die Versammlung die Methoden, mit denen politischer Druck ausgeübt wird, etwa die Einleitung oder Wiederaufnahme von Verfahren gegen Abgeordnete, die in keinerlei Zusammenhang mit ihrem parlamentarischen Mandat stehen, beispielsweise steuerliche Angelegenheiten, oder die Einleitung von Strafverfahren gegen ihre Familienangehörigen. Dementsprechend bekräftigt sie die Notwendigkeit der Bewahrung eines Systems der Unverletzlichkeit, das − worauf der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hingewiesen hat − die Vermeidung „jeglicher politisch motivierter strafrechtlicher Verfahren (*fumus persecutionis*)“ ermöglicht und so „die Opposition vor Druck oder Missbrauch von Seiten der Mehrheit schützt“.

12. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten, die über eine Änderung des Immunitätensystems nachdenken, das Parlamentsmitglieder schützt, oder bereits aufgrund entsprechender Kritik mit der Änderung dieses Systems begonnen haben, auf, folgende allgemeine Grundsätze zu berücksichtigen:

12.1. Die Immunität ist ein grundlegender demokratischer Schutzmechanismus, der aus der Notwendigkeit entstand, die Integrität und Unabhängigkeit der Parlamente sowie ihrer Arbeit und Hand lungen als Institutionen zu schützen; es handelt sich nicht um ein persönliches Attribut, das den gewählten Vertretern zur Verfügung steht, und sein Ziel ist nicht, seine bzw. ihre individuellen Interessen zu schützen;

12.2. Parlamentarische Immunität schützt die freie Ausübung des parlamentarischen Mandats und darf nicht missbräuchlich oder zur Behinderung der Justiz verwendet werden, unabhängig davon, ob sie sich nur auf Handlungen bezieht, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den parlamentarischen Pflichten von Abgeordneten steht oder nicht; die Ausübung des gewählten Amts beinhaltet ethisches Verhalten und die Verpflichtung, für seine Handlungen gerade zu stehen; Immunität ist kein System der Straflosigkeit;

12.3. die Grundregeln der parlamentarischen Immunität müssen in Gesetzen mit Verfassungsrang verankert werden, zumindest im Hinblick auf die wichtigsten Aspekte wie ihren Geltungsbereich und Umfang und die Bestimmungen für ihre Aufhebung; wenn anerkannt wird, dass sie in der Gesetzeshierarchie ganz oben stehen, ermöglicht dies die ständige Garantie der Integrität der Parlamente und der Unabhängigkeit ihrer Mitglieder bei der Ausübung ihres Mandats auch in Fällen politischer Instabilität oder beim Versuch der Einmischung von Seiten der Exekutive;

12.4. eine Änderung des Geltungsbereichs und Umfangs der parlamentarischen Immunität muss im Hinblick auf deren Ziele, Kriterien und Folgen sorgfältig geprüft werden, auf einem rationalen Ansatz beruhen, der frei von Demagogie oder Populismus ist, objektiv erörtert werden und für eine umfassende öffentliche Debatte offen sein; entsprechende Änderungen sollten keinen abrupten Wandel im System der Immunität herbeiführen, in dem man beispielsweise von Bestimmungen, die einen umfassenden Schutz bieten, zur vollständigen Beseitigung der parlamentarischen Schutzmechanismen übergeht;

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

12.5. in diesem Zusammenhang muss die dringende Notwendigkeit berücksichtigt werden, die Rechte und die Integrität von Angehörigen der politischen Minderheit während des parlamentarischen Mandats und danach zu schützen;

12.6. die Redefreiheit ist ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Arbeit, und gewählte Politiker müssen in der Lage sein, ohne Angst über viele verschiedene Themen von öffentlichem Interesse zu sprechen, darunter auch kontroverse oder umstrittene Themen oder Angelegenheiten, die sich auf die Arbeit der Exekutive oder Judikative beziehen; indessen können Bemerkungen und Äußerungen, die zu Hass, Gewalt oder zur Beseitigung demokratischer Rechte und Freiheiten aufstacheln, vom Geltungsbereich der Nichthaftbarkeit ausgenommen werden; Abgeordnete, die das öffentliche Forum missbrauchen, könnten im Einklang mit transparenten und überparteilichen Regelungsverfahren internen Disziplinarmaßnahmen unterworfen werden, oder ihnen kann ihr parlamentarisches Mandat entzogen werden, wenn sie gravierende und fortwährende Verstöße begehen;

12.7. das Verfahren zur Aufhebung der parlamentarischen Immunität muss mit den Grundsätzen der Transparenz, Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit im Einklang stehen und verfahrensrechtliche Schutzmechanismen einhalten, die sich auf das Recht zur Verteidigung beziehen, um die Möglichkeit selektiver oder willkürlicher Entscheidungen auszuschließen.

13. Abschließend erinnert die Versammlung ihre Mitglieder daran, dass für sie die gleichen spezifischen Immunitätsbestimmungen gelten wie für die Mitglieder des Europäischen Parlaments. Diese Immunität ist eigenständiger Natur insoweit, als sie sich von der Immunität in nationalen Parlamenten unterscheidet, die Parlamentsmitglieder möglicherweise auf dem Hoheitsgebiet ihres Staates genießen. Bei der Prüfung von Anträgen auf Aufhebung der Immunität von Mitgliedern erkennt die Versammlung die Gültigkeit der in den letzten Jahren vom Europäischen Parlament entwickelten Kriterien an.

14. Die Versammlung stellt heraus, dass die für ihre Mitglieder in der Satzung des Europarates und in Artikel 13 ff. des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates vorgesehenen Immunitäten für ein Mitglied der Versammlung unmittelbar nach Beginn seiner Mitgliedschaft gelten und sich über den gesamten Zeitraum seiner Aktivität als Mitglied der entsprechenden nationalen Delegation bei der Versammlung während der Sitzungsperioden der Versammlung erstreckt.

15. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten auf, alle notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und seiner Protokolle zu treffen, sofern sie keinen Vorbehalt geltend gemacht oder eine auslegende Erklärung abgegeben haben. Sie ist besorgt über die Änderungen an den nationalen Systemen der parlamentarischen Immunität, insbesondere die Änderung oder Aufhebung verfassungsrechtlicher Bestimmungen, die in der Praxis zur Aufhebung des Artikels 15.a des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen führen und de facto den Schutz beseitigen, der Mitgliedern der Versammlung im Hoheitsgebiet ihres Staates gewährt wird, wie von der Versammlung in ihrer Entschließung 1490 (2006) festgelegt.

16. Die Versammlung erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass sie über die Aufhebung der Immunität ihrer Mitglieder in Fällen entscheiden muss, in denen das nationale Recht vor der Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen gegen ihre Mitglieder eine entsprechende Genehmigung von Seiten eines nationalen Parlaments vorsieht. Sie ist der Auffassung, dass aufgrund der Notwendigkeit, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten und jeglichen verdeckten Versuch zu verhindern, einem Mitglied politischen Schaden zuzufügen (*fumus persecutionis*), die Versammlung zwinge, die Aufhebung der Immunität zu erwägen, die die Mitglieder nach Artikel 15.a des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen genießen − ungeachtet des Verfahrens, das auf nationaler Ebene stattfinden könnte.

17. In diesem Zusammenhang fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich strikt an ihre Verpflichtungen nach Artikel 40 der Satzung des Europarates (SEV Nr. 1) und die Artikel 13 ff. des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und dessen Protokoll (SEV Nr. 2 und 10) zu halten und deren effektive Anwendung zu garantieren. Sie verurteilt entschieden die Verstöße gegen den Grundsatz der Freizügigkeit von Seiten einiger Staaten und weist erneut darauf hin, dass ein Verstoß gegen diese gesetzlichen Bestimmungen in den Geltungsbereich von Artikel 8 der Geschäftsordnung der Versammlung fällt (Anfechtung noch nicht bestätigter Beglaubigungsschreiben aus sachlichen Gründen).

18. Die Versammlung beschließt, die Venedig-Kommission um Stellungnahme betreffend die Aufhebung durch eine vorläufige Klausel in Artikel 83 der Verfassung der Türkei zu bitten, der die parlamentarische Unverletzlichkeit der Mitglieder der Großen Nationalversammlung garantiert.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Empfehlung 2095 (2016)[12]

Parlamentarische Immunität: Herausforderungen in Bezug auf den Umfang der Vorrechte und Immunitäten, die die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung in Anspruch nehmen können

1. Die Parlamentarische Versammlung weist erneut darauf hin, dass ihre Mitglieder durch die Immunitätsregeln geschützt sind, die durch verschiedene Bestimmungen nach der Satzung des Europarates (SEV Nr. 1), dem Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (SEV Nr. 2) und der Geschäftsordnung der Versammlung festgelegt wurden.

2. Nach dem Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates, das in Anwendung von Artikel 40 der Satzung abgeschlossen wurde, können die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung drei Arten von Schutz in Anspruch nehmen:

2.1. Die parlamentarische Nichthaftbarkeit, die in Artikel 14 des Allgemeinen Abkommens garantiert ist und sie vor straf-, zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit einer geäußerten Meinung oder Abstimmung im Rahmen der Ausübung ihrer parlamentarischen Pflichten und die Unabhängigkeit der Mitglieder der Versammlung schützt sowie die Freiheit des Urteils, der Meinungsäußerung und der Entscheidung gewährleisten soll;

2.2. die parlamentarische Unverletzlichkeit (Artikel 15 des Allgemeinen Abkommens), das sie vor Verhaftung, Inhaftierung oder Strafverfahren außerhalb ihres Hoheitsgebietes im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zusätzlich zu der Immunität, die sie in ihrem eigenen Staat genießen, schützt;

2.3. die Freizügigkeit (Artikel 13 des Allgemeinen Abkommens).

3. Wie in Artikel 67 der Geschäftsordnung der Versammlung erklärt und in ihrer Entschließung 2127 (2016) „Parlamentarische Immunität: Herausforderungen in Bezug auf den Umfang der Vorrechte und Immunitäten, die die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung in Anspruch nehmen können“ herausgestellt, werden diese Immunitäten gewährt, um die Integrität der Versammlung zu bewahren und die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder bei der Ausübung ihres europäischen Mandats zu sichern.

4. Die Versammlung verurteilt entschieden die Verstöße von Seiten mancher Mitgliedstaaten des Europarates gegen den Status der Vorrechte und Immunitäten von Mitgliedern der Versammlung und insbesondere gegen den Grundsatz der Freizügigkeit und geht davon aus, dass der Ministerrat die Mitgliedstaaten auffordert, sich strikt an ihre Verpflichtungen nach den oben genannten Bestimmungen der Satzung des Europarates und des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen und dessen Protokolle zu halten und deren effektive Anwendung zu gewährleisten.

Entschließung 2128 (2016)[13]

Gewalt gegenüber Migranten

1. Die Parlamentarische Versammlung ist äußerst besorgt über das verstärkte Phänomen der Gewalt gegenüber Migranten in Europa, das sich in Formen wie physischer Gewalt, Ausbeutung durch Arbeit, Menschenhandel, sexuelle Belästigung und sexueller Missbrauch, Diskriminierung und Hetzreden äußert.

2. Leider haben nur wenige europäische Regierungen aktiv Schritte zur Bekämpfung der Ursachen der Gewalt gegenüber Migranten unternommen. Darüber hinaus haben sich populistische Parteien und Massenmedien während der jüngsten Wirtschaftskrise vielerorts abwertend über Migranten geäußert, was zu Stigmatisierung, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit geführt hat. Darüber hinaus hat sich die Lage durch die Einführung zunehmend restriktiver Maßnahmen gegenüber Migranten und das schärfere Vorgehen gegen die irreguläre Migration weiter verschärft.

3. Die Versammlung ist zutiefst beunruhigt über die Lage der Frauen und Kinder unter den Migranten, die durch verschiedene Formen von Gewalt und Missbrauch besonders gefährdet sind, darunter sexuelle Gewalt, insbesondere in den Gewahrsamszentren oder an Orten, an denen sich eine hohe Zahl von Migranten aufhält.

[12] Debatte der Versammlung vom 23. Juni 2016 (26. Sitzung) (siehe Dok. 14076, Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatterin: Liliana Palihovici). Von der Versammlung am 23. Juni 2016 (26. Sitzung) verabschiedeter Text.

[13] Debatte der Versammlung vom 24. Juni 2016 (27. Sitzung) (siehe Dok. 14066, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Andrea Rigoni). Von der Versammlung am 24. Juni 2016 (27. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Diese Gruppen sollten von Seiten der Aufnahmeländer besonderen Schutz erhalten, beispielsweise durch die Bereitstellung sicherer Aufnahmeeinrichtungen und Alternativen zur Ingewahrsamnahme.

4. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Öffnung regulärer Migrationswege, die Bekämpfung der Ausbeutung von Migranten auf dem Arbeitsmarkt, die Förderung eines positiven Bildes von Migranten im politischen Diskurs und in den Medien sowie die Entwicklung sozialer Integrationsprogramme die wirksamsten Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegenüber Migranten in Europa darstellen.

5. Die Versammlung fordert daher alle Mitgliedstaaten des Europarates auf, den Schutz der Menschenrechte von Migranten bei der Migrationssteuerung in den Vordergrund zu stellen und Rassismus, Diskriminierung und Hetzreden, die zu Gewalt gegenüber Migranten führen, zu bekämpfen. Insbesondere fordert sie die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf,

5.1. mithilfe rechtlicher Maßnahmen

5.1.1. dafür zu sorgen, dass diejenigen, die Gewalt gegenüber Migranten ausüben, unabhängig vom Status des Opfers strafrechtlich verfolgt werden;

5.1.2. die Möglichkeit der Überprüfung und Änderung der nationalen Gesetze zu erwägen mit dem Ziel, dafür zu sorgen, dass irreguläre Migration nicht als Straftat betrachtet wird;

5.1.3. die nationalen Gesetze gegen Hetzreden, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zu stärken und insbesondere dafür zu sorgen, dass alle Formen der Aufstachelung zur Rassen diskriminierung unter Strafe gestellt werden;

5.1.4. die nationalen Gesetze dahingehend zu ändern, dass alle Migranten, die Opfer von Gewalt werden, gleichberechtigten Zugang zur Justiz haben;

5.1.5. das nationale Strafrecht zu ändern mit dem Ziel, dafür zu sorgen, dass sogenannte „Hassdelikte“ als spezielle Straftat strafrechtlich verfolgt werden;

5.1.6. besondere Bestimmungen in das nationale Arbeitsrecht aufzunehmen mit dem Ziel, Arbeitgeber zu bestrafen, die Gewalt oder rechtswidrige Handlungen gegenüber Migranten verüben, beispielsweise das Vorenthalten von Löhnen oder die rechtswidrige Entlassung;

5.1.7. die Internationale Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen von 1990 zu ratifizieren;

5.1.8. das Übereinkommen über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, Istanbul Konvention) zu ratifizieren und vollständig umzusetzen, um den Schutz von Migrantinnen in allen Mitgliedstaaten des Europarates zu gewährleisten;

5.1.9. das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexueller Gewalt (SEV Nr. 201, Lanzarote Konvention) zu ratifizieren und vollständig umzusetzen, um den Schutz der Kinder von Migranten gegen solchen Missbrauch zu gewährleisten;

5.2. mithilfe von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für die Opfer von Gewalt

5.2.1. Maßnahmen umzusetzen mit dem Ziel, die Sicherheit von Migranten bei strafrechtlichen Verfahren zu gewährleisten;

5.2.2. unbeschadet des Migrationsstatus der Opfer für die notwendige Betreuung der Opfer zu sorgen (medizinische Behandlung, psychologische und soziale Unterstützung) und sich dabei in besonderem Maße den besonders gefährdeten Gruppen zu widmen (Frauen, Kinder sowie Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender (LGBT));

5.2.3. dafür zu sorgen, dass die Opfer von Gewalt in Inhaftierungszentren Zugang zu Rechtshilfe erhalten und Beschwerden vorbringen können;

5.2.4. Alternativen für die Einwanderungshaft vorzusehen, insbesondere für Kinder;

5.2.5. Migranten, die Opfer von Gewalt sind, über ihre Rechte und verfügbaren Rechtsmittel aufzuklären und beispielsweise mithilfe von Beratungsstellen oder Broschüren Informationen über soziale Dienste zur Verfügung zu stellen, damit sie Hilfe erhalten können;

5.3. durch die Vermeidung von Gewalt mithilfe von Informationen, Aufklärung und Integration

5.3.1. in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen Informationen über Gewalt gegenüber Migranten zu erfassen, zu analysieren und zu systematisieren und diese an alle zu ständigen Institutionen weiterzugeben;

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

5.3.2. Weiterbildungsmaßnahmen für Polizeibeamte und in Strafverfolgungs- und Justizbehörden anzubieten, in denen es um die Frage des Umgangs mit Hassdelikten und der Unterstützung der Opfer geht;

5.3.3. die Arbeit von nichtstaatlichen Organisationen zu unterstützen, die mit den Opfern von Gewalt gegenüber Migranten arbeiten und die Integration von Migranten fördern;

5.3.4. die Migranten und die Aufnahmegesellschaften vor Ort über kulturelle und religiöse Traditionen aufzuklären und dadurch Toleranz und die soziale Integration von Migranten zu fördern.

6. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Gemeinschaften vor Ort in Bezug auf die Verhütung von Gewalt gegenüber Migranten eine sehr wichtige Rolle spielen. Die Mitgliedstaaten des Europarates sollten deshalb die Behörden vor Ort im Hinblick auf die Unterstützung der Integration von Migranten durch Wohnungsbau, soziale Eingliederung und Programme zur Schaffung von Arbeitsplätzen stärken.

Entschließung 2129 (2016)[14]

Sicherheit im Straßenverkehr in Europa als Priorität in der öffentlichen Gesundheit

1. In Europa gab es in den vergangenen Jahrzehnten erhebliche Fortschritte im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, und manche europäischen Länder haben die niedrigsten Unfallquoten der Welt. Die Versammlung weist gleichwohl auf die gravierenden Auswirkungen von Unfällen im Straßenverkehr auf die öffentliche Gesundheit hin, die dazu führen, dass viele Menschen sterben oder mit Behinderungen leben müssen. Die Lage könnte sich in den nächsten Jahren verschärfen.

2. Die Versammlung erinnert an die Grundsätze, die der „Global Status Report on Road Safety2 (globale Lagebericht über die Sicherheit im Straßenverkehr) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von 2015 und der globale Plan der Vereinten Nationen für die Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit enthalten und die den Rahmen für politische Maßnahmen bilden. Die Versammlung erinnert darüber hinaus an die kürzlich angenommenen Ziele für die nachhaltige Entwicklung (SDG) betreffend die Halbierung der Zahl der weltweiten Todesfälle und Verletzungen durch Unfälle im Straßenverkehr bis 2020 und die Schaffung des Zugangs zu sicheren, bezahlbaren und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle.

3. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, effektive langfristige politische Maßnahmen für die Sicherheit im Straßenverkehr zu entwickeln und ihre Verfahren besser aufeinander abzustimmen und dabei die Vielfalt der Rechtssysteme und politischen Maßnahmen in ganz Europa zu berücksichtigen.

4. Insbesondere empfiehlt die Versammlung den Mitgliedstaaten, Koordinierung und Handeln zu verstärken mit dem Ziel,

4.1. rechtliche und politische Maßnahmen auf internationaler, nationaler und kommunaler Ebene umzusetzen, darunter auch die Umsetzung bewährter Verfahren (beispielsweise die „Null Tote“-Politik und Aktionspläne für Straßenverkehrssicherheit), und zwecks Gewährleistung einer effektiven Durchsetzung das Engagement wichtiger Entscheidungsträger zu sichern;

4.2. eine umfassende Bewertung der aktuellen Lage im Bereich der Sicherheit im Straßenverkehr in ihren Ländern vorzunehmen, um die Entscheidungsträger in die Lage zu versetzen, effektive Maßnahmen zu treffen und Ziele für die Sicherheit im Straßenverkehr zu setzen, die bis 2020 zu erreichen sind;

4.3. federführende Behörden zu bestimmen, die umfassende Datenprogramme für die Straßenverkehrssicherheit erarbeiten, um die Umsetzung nationaler Straßenverkehrssicherheitsstrategien, -pläne und -ziele zu unterstützen und deren Umsetzung zu überwachen, und Pilotprojekte und die Anwendung der ISO-39001-Standards auf Steuerungssysteme im Bereich der Straßenverkehrssicherheit zu unter stützen;

4.4. die Schaffung von sektorübergreifenden Partnerschaften zu fördern, darunter von Regierungen und ihren Agenturen, privatwirtschaftlichen Unternehmen, der Industrie, der Wissenschaft und von gemeinnützigen Organisationen, um technische und wissenschaftliche Erkenntnisse und Informationen rasch allen Akteuren zur Verfügung zu stellen, darunter auch durch offene Datenweitergabesysteme;

[14] Debatte der Versamlung vom 24. Juni 2016 (27. Sitzung) (siehe Dok. 14081, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Naira Karapetyan). Von der Versammlung am 24. Juni 2016 (27. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

4.5. Programme zur Förderung der Sicherheit im Straßenverkehr angemessen finanziell auszustatten und einen verpflichtenden Anteil von 10 % der Ausgaben für die Straßeninfrastruktur für Investitionen in die Sicherheit vorzusehen;

4.6. sich mit den wichtigsten verhaltensbezogenen Risikofaktoren als grundlegende Bestandteile aller Aktionspläne zur Verbesserung der Sicherheit auf den Straßen auseinanderzusetzen, beispielsweise durch Aufklärungskampagnen für Autofahrer, Radfahrer und Fußgänger, und von Anfang an im Schulunterricht Wissen, Kenntnisse und Einstellungen zum Thema „Sicherheit im Straßenverkehr" zu vermitteln;

4.7. Gesetze und politische Maßnahmen zu Themen wie dem Einfluss von Alkohol, Drogen, Krankheiten und Medikamenten auf die Leistungsfähigkeit beim Fahren zu entwickeln und umzusetzen, beispielsweise durch regelmäßige Fahrtüchtigkeitsprüfungen und medizinische Prüfungen, mit deren Hilfe die fortwährende Fahrtüchtigkeit überprüft werden soll, in Abstimmung mit Gesundheitsdiensten und Verkehrsbehörden;

4.8. eine Form der Stadtplanung einzuführen, die besonders gefährdete Verkehrsteilnehmer schützt, vor allem Radfahrer und Fußgänger, beispielsweise durch die Förderung von öffentlichem Nahverkehr, Zu-Fuß-Gehen und Radfahren;

4.9. die Benutzung von Helmen auf Krafträdern, Sicherheitsgurten und Kinderrückhaltesystemen in Fahrzeugen verpflichtend zu machen, weitere Sicherheitsmaßnahmen (wie spezielle Bürgersteige und Bodenschwellen zur Geschwindigkeitsreduzierung) umzusetzen, die Nutzung von Mobiltelefonen während der Fahrt zu verbieten, glaubwürdige Geschwindigkeitsbegrenzungen durchzusetzen (beispielsweise eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in Stadtgebieten und geringere Höchstgeschwindigkeiten in Wohngebieten und im Nahbereich von Schulen und Sportstätten), die an das Umfeld und die Fahrbedingungen angepasst sind, Fußgängern Vorrang zu gewähren und die Nutzung von aktiven und passiven Sicherheitsausrüstungen und technologischen Verbesserungen auf allen Straßen und in allen Fahrzeugen zu fördern;

4.10. Erste-Hilfe- und Rettungssysteme auf den Straßen, Notfalltransporte, eine qualitativ hochwertige Betreuung nach Zusammenstößen, die Behandlung in Krankenhäusern und die Rehabilitierung weiterzuentwickeln;

4.11. eine angemessene Ausbildung für Fahranfänger umzusetzen und zu fördern.

Empfehlung 2094 (2016)[15]

Transparenz und Offenheit in den europäischen Institutionen

1. Unter Hinweis auf ihre Entschließung 2125 (2016) „Transparenz und Offenheit in den europäischen Institutionen" empfiehlt die Parlamentarische Versammlung dem Ministerkomitee,

1.1. seine Arbeit in Bezug auf ein Rechtsinstrument für die Regulierung von Lobbyaktivitäten unverzüglich abzuschließen;

1.2. über die Rolle außerinstitutioneller Akteure im Europarat und gegebenenfalls die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Regulierung ihrer Aktivitäten zu treffen, nachzudenken;

1.3. eine Vergleichsstudie und eine Gesetzesfolgenabschätzung über die Regulierung von Lob byaktivitäten in den Mitgliedstaaten des Europarates zu erstellen;

1.4. die Staaten, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich aufzufordern, das Übereinkommen über den Zugang zu offiziellen Dokumenten (SEV Nr. 205) zu unterzeichnen bzw. zu ratifizieren;

1.5. die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union mit Blick auf ihren Beitritt zum Übereinkommen über den Zugang zu offiziellen Dokumenten und zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 173) sowie ihre Beteiligung an der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) zu intensivieren.

[15] Debatte der Versammlung vom 23. Juni 2016 (26. Sitzung) (siehe Dok. 14075, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Nataša Vučković, und Dok. 14096, Stellungnahme des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatterin: Chiora Taktakishvili). Von der Versammlung am 23. Juni 2016 (26. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

VI. Reden deutscher Delegationsmitglieder[16]

Freie Debatte

Dr. Thomas Feist (CDU/CSU)

Ich möchte mich im Namen meiner Fraktion noch einmal dafür bedanken, dass wir heute die Initiative „No hate no fear“ aus dem Präsidium heraus hier in unsere parlamentarische Versammlung geholt haben.

Kein Hass, keine Angst! Das muss in einer Zeit, in der die Angriffe gegen Menschen, vor allem auch gegen Politiker, zugenommen haben, betont werden. Diese Initiative trifft sich zeitgleich mit der des Ehemannes der ermordeten britischen Politikerin Jo Cox: Seine Initiative gegen Hass wurde heute in den Parlamenten Großbritanniens, Belgien, Italiens, Frankreichs und Ungarns verkündet.

Wenn wir uns einig sind, wogegen wir sind, so müssen wir uns auch immer wieder bewusst werden, wofür wir eigentlich sind. Sind wir immer alle einer Meinung? Nein, wir streiten, aber wir streiten fair und so, dass wir den Anderen respektieren.

Gerade hier in der parlamentarischen Versammlung des Europarates ist es wichtig, das wird dies tun, weil wir dadurch auch zum Vorbild werden, denn auf Worte werden auch Taten folgen.

Beispielsweise wurde im Zusammenhang mit der Resolution des Deutschen Bundestages zu Armenien gesagt, dass es nur Worte waren. Aber es gibt auch andere Länder, wo Taten sprechen, wo Politiker aufgrund ihrer politischen Einstellung verprügelt werden, wo die Schuldigen von der Polizei nicht einmal in Gewahrsam genommen werden.

Hier ist es wichtig, dass wir unsere Stimme erheben und es war auch immer wichtig, dass wir dies gemeinsam tun, gestützt auf das Fundament, das uns verbindet: die unteilbare Menschenwürde! Auf diesem Fundament der unteilbaren Menschenwürde entwickelt sich das, was wir unter Gerechtigkeit, unter Menschenrechten verstehen.

Deswegen möchte ich an uns appellieren, dass wir bei aller Schärfe der Debatte und bei allen unterschiedlichen Diskussionen – nicht nur in dieser Woche, sondern auch in Zukunft – darauf hinarbeiten, mit der Kultur, mit der wir diese Debatte führen, ein deutliches Zeichen nach außen zu setzen.

Was wir hier und heute sagen und unser Handeln sind Beispiel für junge Menschen, die uns nachfolgen werden und gerade für diese Menschen ist es wichtig, dass wir nicht nur reden und das Handeln außen vor bleibt, sondern dass wir in einem Sinn reden und handeln, ohne Angst, ohne Furcht, ohne Gewalt. Das sage ich als ein Mensch, der aus Leipzig – der Stadt der friedlichen Revolution – kommt.

Dialog ohne Gewalt ist das, was uns miteinander verbindet!

Flüchtlinge in Gefahr in Griechenland (Dok. 14082)

Axel E. Fischer (CDU/CSU)

Griechenland ist zweifellos derzeit in der Flüchtlingskrise sehr stark belastet. Auch mit Blick auf die ökonomischen und finanziellen Schwierigkeiten in Griechenland war und ist die hohe Zahl der dortigen Flüchtlinge eine enorme Herausforderung für das Land.

Wenn wir das Wesen dieser Wanderungsbewegungen betrachten, dann müsste allen völlig klar sein, dass die Flüchtlings- und Migrationskrise im östlichen Mittelmeerraum nicht allein ein griechisches Problem ist.

Praktisch alle europäischen Staaten spüren mittlerweile die Folgen der Flüchtlings- und Migrationsbewegungen. Es war von daher auch nicht verwunderlich, dass allein schon die schiere Masse an Migranten, die über die Ägäis ankamen, die Behörden in Griechenland natürlich an den Rand ihrer Leistungsfähigkeit und darüber hinaus gebracht haben. Wir beklagen zu Recht teilweise nicht haltbare Beeinträchtigungen der Situation von Flüchtlingen und Migranten in den dortigen Flüchtlingslagern.

Zwar gab es seit einem Jahr vielfältige Initiativen von Seiten der EU und der Mitgliedstaaten – auch von Deutschland – zur Verbesserung der Lage der Flüchtlinge. Wir haben gemeinsam mit Nichtregierungsorganisationen und der UNHCR Griechenland solidarisch unterstützt. Aber erst seit der EU-Türkei-Vereinbarung ist die Zahl neu ankommender Flüchtlinge auf den griechischen Inseln stark zurückgegangen. Das ist ein großer

[16] Auszug aus dem vom Generalsekretariat der Parlamentarischen Versammlung des Europarates erstellten Wortprotokoll deutschsprachiger Redebeiträge.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Erfolg gegen die organisierte Kriminalität von Schlepperbanden und bedeutet den Schutz von Menschenleben, die bei abenteuerlichen Überfahrten gefährdet worden wären.

Dies hat uns notwendige Zeit zum Luftholen verschafft, und es ist anerkennenswert, wie umsichtig und gewaltfrei die griechischen Behörden mittlerweile das Flüchtlingslager in Idomeni geräumt und die Flüchtlinge auf umliegende Aufnahmezentren verteilt haben.

Ich denke, das zunehmend engere gemeinsame europäische Zusammenwirken durch Unterstützung der griechischen Behörden bei Registrierungen, Anhörungen, Küstenschutz könnte eine neue Phase europäischer Asyl-, Flüchtlings- und Grenzschutzpolitik einläuten.

Finanzielle Mittel, Material und humanitäre Hilfe der EU und der Mitgliedstaaten werden eingesetzt. Die EU-Kommission koordiniert die Unterstützung des griechischen Grenz- und Küstenschutzes sowie die dortige Asylbehörde über Frontex und EASO (European Asylum Support Office).

Die Unterstützung Griechenlands durch ganz Europa muss weiter gehen. Eine wesentliche Voraussetzung für weiteren Erfolg wird sein, dass die griechischen Behörden Sicherheit für Flüchtlinge wie auch für alle anderen an den Verfahren Beteiligten aus vielen europäischen Staaten gewährleisten können. Auch hierbei sollten wir sie nach Kräften unterstützen.

Ich darf der Berichterstatterin sehr herzlich gratulieren, weil dieser Bericht ohne Beschönigungen darstellt, wie die Situation vor Ort ist.

Frank Schwabe (SPD)

Wir diskutieren hier über die Situation in Griechenland anlässlich der Reise, die dorthin stattgefunden hat. Doch eigentlich sprechen wir über etwas ganz anderes, nämlich darüber, dass 65 Millionen Menschen auf der Flucht sind, und dass die Welt dabei fundamental versagt. Denn wir sind nicht in der Lage, die Menschen dort, wo sie fliehen, vernünftig zu versorgen.

Wir sprechen auch deshalb über Griechenland, weil die EU nicht zu einer solidarischen und abgestimmten Haltung in der Lage ist. Auch das ist ein fundamentales Versagen von historischer Dimension. In der Folge erleben wir eigenmächtige Grenzschließungen und einen mit heißen Nadeln gestrickten EU-Türkei-Flüchtlingsdeal, der die Anforderungen des internationalen Rechts und die Anforderungen, die man eigentlich an den Schutz von Flüchtlingen haben muss, wirklich nicht erfüllt.

Ich war vor kurzem in einem Abschiebegefängnis in der Türkei. Dort waren 348 „Insassen“, von denen sich kein einziger in einem Asylverfahren befand. Das ist kein Vorwurf an die Türkei, sondern schlichtweg die Realität. Die Türkei ist zu solchen geordneten Asylverfahren zur Zeit gar nicht in der Lage.

Zu dem, was der stellvertretende Minister für Migrationspolitik aus Griechenland, Ioannis Mouzalas, vorhin sagte, möchte ich eine Korrektur anbringen: Deutschland hat die Türkei nicht als sicheres Herkunftsland anerkannt, das möchte ich nur klarstellen. Auch kann ich mir nicht vorstellen, dass Deutschland das tun könnte.

Weil wir ein fundamentales internationales und europäisches Versagen haben, gibt es derzeit mehr als 50 000 Geflüchtete in Griechenland, einem Land, das in der Tat selber riesige wirtschaftliche und soziale Probleme hat. Deshalb ist es gut, dass es, wie mehrfach hier gesagt wurde, bei den Griechen eine unglaubliche Hilfsbereitschaft und eben keine Ressentiments gegenüber den Flüchtlingen gibt. Trotz der eigenen schwierigen sozialen Situation versucht man, den Menschen zu helfen.

Ich habe mir einige Orte in Griechenland angeschaut, zum Beispiel einen Ort zwischen Trikala und Larissa, wo trotz der Schwierigkeiten zwischen dem griechischen Zentralstaat und den Kommunen in einem Camp mit 2500 Flüchtlingen alles versucht wird, diese Personen menschenwürdig unterzubringen.

Es ist gut, dass die EU Hilfsgelder aufgerufen hat, es wäre aber viel wichtiger, dass die EU insgesamt dazu beiträgt, dass Griechenland wieder auf die Beine kommt. Es wäre gut, wenn die EU ihre eingegangenen Verpflichtungen einhält, das Personal zu schicken, und wenn Europa zu einer solidarischen Resettlement-Lösung in der Lage wäre.

Am Ende müssen wir politische Lösungen finden. Ansonsten wird Griechenland durch die aktuelle Situation gerade ein wenig entlastet, doch es ist nicht absehbar, welche Belastungen in Zukunft noch auf das Land zukommen werden.

Deshalb ist es richtig, dass Griechenland die volle Unterstützung Europas erhält.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Annette Groth (DIE LINKE.)

Zunächst möchte ich der Kollegin Tineke Strik für ihren hervorragenden Bericht danken! Ich war im letzten Monat zweimal in Griechenland. Alle meine Gesprächspartner haben die mangelnde Solidarität der anderen EU-Mitgliedstaaten beklagt. Sie fühlen sich vom Rest Europas im Stich gelassen. Die Situation ist gerade für minderjährige Flüchtlinge desaströs, nicht nur in Griechenland, sondern auch in anderen Ländern. UNHCR schätzt, dass 30% der in Griechenland gestrandeten Flüchtlinge Kinder sind.

Da es nicht genügend Platz in den Aufnahmezentren gibt, werden Minderjährige teilweise in Polizeistationen „zu ihrem Schutz“ untergebracht. Kinder sind häufig Schleusern oder Kriminellen ausgesetzt, die sie gnadenlos ausnutzen. Dazu gehört auch sexuelle Ausbeutung; etliche Minderjährige verkaufen ihre Körper, um etwas Essen zu kaufen und/oder auch, um ihre Familien zu unterstützen. Das ist einfach skandalös!

Viele unbegleitete Minderjährige haben Eltern oder einen Elternteil in Deutschland oder in einem anderen EU-Land, das heißt, sie haben einen Anspruch auf Familienzusammenführung. Dieses Recht wird ihnen aber oft durch langwierige bürokratische Verfahren vorenthalten. Und da sind nicht nur griechische Behörden schuld, sondern insbesondere die anderen EU-Staaten wie zum Beispiel Deutschland, die Anträge auf Familienzusammenführung sehr langsam bearbeiten. Warum ist das so? Soll es als Abschreckung dienen? Diesen Verdacht äußern inzwischen viele Rechtsanwälte und NGOs. Wenn Kindern die Familienzusammenführung verwehrt wird, ist das eine Verletzung der Kinderrechtskonvention. Das dürfen wir nicht zulassen.

Eltern, die monate- oder sogar jahrelang von ihren Kindern getrennt sind, werden häufig krank. Eine Integration in die Aufnahmeländer wird unter solchen Umständen sehr erschwert oder unmöglich. Es sollte in unserem eigenen Interesse sein, Familienzusammenführungen so schnell wie möglich zu ermöglichen, nur dann kann eine Integration erfolgreich sein.

Ich möchte hier noch eine verstörende Information zur Kenntnis geben. Von verschiedenen Quellen habe ich kürzlich gehört, dass viele Flüchtlinge, die aus Idomeni in die Militärcamps und andere Lager gebracht wurden, aus diesen Camps fliehen. Irgendwie schaffen es etliche, nach FYROM zu gelangen. Dort werden sie von Soldaten, Grenzschützern und vermutlich auch von kriminellen Banden geschnappt, häufig ausgeraubt, geschlagen und malträtiert, und dann bringt man sie zurück nach Griechenland. Das Überraschende daran ist, dass auch Deutschsprachige unter den Grenzschützern sind, das heißt entweder Deutsche und/oder Österreicher, die an dieser „Rückführung“ beteiligt sind.

Letzte Woche habe ich meine Regierung gefragt, ob sie über den Einsatz von deutschen Grenzschützern in FYROM Kenntnisse hat, bislang habe ich noch keine Antwort erhalten. Mich würde aber auch interessieren, ob griechische Behörden darüber etwas wissen.

Zum Schluss möchte ich nochmals an die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten appellieren, endlich ihre Versprechungen umzusetzen und die 66 000 Geflüchteten aus Italien und Griechenland aufzunehmen, so wie es im Rahmen des sogenannten Umverteilungsmechanismus zugesagt wurde. Beide Länder müssen wir nach Kräften unterstützen!

Übersexualisierung von Kindern (Dok. 14080)

Mechthild Rawert (SPD)[17]

Ich danke dem Berichterstatter, vor allem aber auch Frau de Boer-Buquicchio für ihre differenzierten Ausführungen.

Der Bericht behandelt das Phänomen der Sexualisierung von Kindern in der Öffentlichkeit und verortet das Problem zu Recht nicht in der schulischen Aufklärung über sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, sondern in der klischeehaften Darstellung von Geschlechterrollen in den Medien. Diese Unterscheidung ist allerdings sehr viel stärker herauszuarbeiten.

Der Bericht benennt – allerdings nur bei Mädchen – mögliche Folgen dieser Sexualisierung: geringe Selbstachtung, gestörtes Verhältnis zum Körper, gesundheitliche Schäden.

Sexualisierung von Kindern ist aber kein Mädchenproblem. Diese Betrachtungsweise wäre falsch und ist auch eine Schwäche des Berichts.

[17] Zu Protokoll gegebener Redetext.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Die Sexualisierung von Jungen sowie die Wirkung der Sexualisierung von Mädchen auf Jungen werden im Bericht durchgehend heruntergespielt und als nachrangig beachtet, dabei sind Jungen und Mädchen nachweislich gleichermaßen von der Sexualisierung betroffen. Folgen männlicher Sexualisierung werden erst gar nicht angesprochen.

Der Bericht geht zwar darauf ein, dass unrealistische, sexualisierte Vorbilder bei Mädchen und heranwachsenden Frauen Gewalt gegen den eigenen Körper erzeugen können, behandelt aber mit keinem Wort, welche Art von Gewalt bei Jungen und heranwachsenden Männern als Folge von unrealistischen, sexualisierten männlichen Vorbildern entstehen kann.

Auch bei Jungen kann die Sexualisierung zu negativen körperlichen Folgen führen, etwa durch Einnahme von Anabolika zum Muskelaufbau. Im Zusammenhang mit männlicher Gewalt gegen Frauen und queere Menschen wird in der Forschung zudem von „toxic masculinity“ gesprochen, einer übersexualisierten Darstellung von Männlichkeit als gewaltbereit, emotionslos, homophob und gegenüber Frauen sexuell aggressiv.

Inzwischen wird „toxic masculinity“ mit männlicher Gewalt in Verbindung gebracht, wie zum Beispiel auch bei Anschlägen wie in Orlando.

Der Bericht driftet öfters in patriarchale Denkmuster; das sollte abgestellt werden. Auch Prinzessinnen, zumindest die modernen heute, treten selbstbewusst und eigenständig auf.

Insgesamt tendiert der Bericht dazu, Sexualität auf den privaten Bereich zu begrenzen und sieht Eltern als die wichtigsten Ansprechpartner von Kindern in Sachen Sexualität. Aber soll die Sexualaufklärung, wie wir sie vielleicht im Kindesalter noch genossen haben, auch die der Zukunft sein? Wir brauchen eine positive Auseinandersetzung mit Sexualität in den Medien und den Schulen – wir brauchen eine „comprehensive sexual education“, so wie es jetzt auch gerade die UN-Vollversammlung gefordert hat.

Homosexualität, Bisexualität, Transgeschlechtlichkeit, Intersex und andere queere Identitäten werden in dem Bericht komplett tabuisiert, obwohl auch hier Kinder und Heranwachsende betroffen sind. Diese Beschreibung sexueller Identität ist unzureichend.

Frauen in Streitkräften: Beförderungsgleichheit, Beendigung der geschlechterbasierten Gewalt (Dok. 14073)

Gabriela Heinrich (SPD)

„Von den Mitgliedern der Streitkräfte kann nicht erwartet werden, dass sie die Menschenrechte in ihren Operationen respektieren, wenn der Respekt für diese Rechte nicht innerhalb der Streitkräfte selbst garantiert ist.“

Dieser zentrale Satz aus Absatz 5 fasst den Bericht von Maryvonne Blondin eindrucksvoll zusammen. Ich danke Ihnen, Maryvonne, für diesen hervorragenden Bericht. Er zeigt uns deutlich, dass die Streitkräfte noch immer eine männlich geprägte Domäne sind – in Teilen eine deutlich frauenfeindliche Domäne.

Diskriminierung, Belästigung, Gewalt gegen Frauen – all das beschreibt der Bericht völlig zutreffend. Er gibt uns aber auch wichtige Empfehlungen an die Hand, diese Missstände zu beenden.

Eine gute Gelegenheit, etwas zu verbessern, ist jetzt. Viele Mitgliedstaaten des Europarates erstellen nationale Aktionspläne zur Umsetzung der UNO-Resolution 1325 oder überarbeiten bereits bestehende nationale Aktionspläne.

Die Streitkräfte attraktiver für Frauen zu machen, ist untrennbar verbunden mit der Resolution 1325. Denn deren Umsetzung hat eben nicht nur Auswirkungen auf außenpolitische Politikfelder, sondern auch auf die Innenpolitik und die strukturelle Anpassung der Streitkräfte.

Ich nenne als gutes Beispiel Australien. Dieses hat 2012 einen nationalen Aktionsplan zur Resolution 1325 veröffentlicht. Dieser enthält Strategien für das Human Resource Management der australischen Streitkräfte. Bis 2018 soll unter anderem umgesetzt sein:

- ein Trainingsprogramm für den Themenkreis rund um die Resolution 1325;
- ein Programm, das den Anteil von weiblichen Führungskräften erhöht;
- ein Mechanismus für Beschwerden von Frauen

und

- die vollständige Untersuchung aller Berichte und Vorwürfe hinsichtlich geschlechtsspezifischer Gewalt.

Das ist vorbildlich. In einer Zeit, in der Friedensmissionen der Vereinten Nationen immer wichtiger werden, wird auch die Frauenförderung in unseren Armeen immer wichtiger. Weibliche Soldaten in Friedensmissionen verbessern Effektivität, Image, Zugang und Glaubwürdigkeit der Mission bei der einheimischen Bevölkerung.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Sie können Ansprechpartnerinnen für zum Teil schwer traumatisierte Frauen sein und Frauen ermutigen, ihre Rechte durchzusetzen.

2015 hat UN Women in einer globalen Studie über die Resolution 1325 alle Staaten aufgefordert, sich konkrete Ziele zu setzen, wie der Frauenanteil insbesondere oben in der Befehlskette erhöht werden kann. Deshalb ist jetzt genau der richtige Moment für den Europarat, sich mit diesem Thema zu beschäftigen, das Maryvonne Blondin so sachkundig aufbereitet hat.

Die Funktionsweise demokratischer Institutionen in der Türkei (Dok. 14078)

Andrej Hunko (DIE LINKE.)

Heute ist der 75. Jahrestag des Überfalls Deutschlands auf die Sowjetunion. Es war mit 27 Millionen Toten der schlimmste Vernichtungskrieg. Als Folge dieses Krieges wurde ja auch der Europarat gegründet. Daran möchte ich als Abgeordneter aus Deutschland erinnern.

Den beiden Berichterstatterinnen möchte ich ganz herzlich danken für diesen wichtigen, mutigen Bericht.

Darüber, was in den letzten Monaten, insbesondere seit der Wahl im Juni, in der Türkei geschehen ist, wurde bereits vieles gesagt. Der Friedensprozess wurde bereits im April letzten Jahres aufgekündigt. Danach kam es zu der furchtbaren Entwicklung, die hier sehr deutlich beschrieben ist.

Ich möchte auch daran erinnern, dass die Immunität vieler Abgeordneter aufgehoben wurde, auch von Abgeordneten der HDP, die hier unter uns sitzen. Es ist möglich, dass unsere Kolleginnen und Kollegen in der nächsten Sitzungswoche nicht mehr hier sein können, weil sie dann vielleicht im Gefängnis sind. Deshalb ist es wirklich sehr wichtig, dass diese Versammlung ein deutliches Zeichen setzt.

In den gegenwärtigen Diskussionen heißt es oft, man solle die Türkei jetzt nicht so stark kritisieren. Doch wir sind eine Parlamentarische Versammlung und haben damit die Aufgabe, Tatsachen beim Namen zu nennen. Wir sind nicht den diplomatischen Zwängen ausgesetzt, die auf Regierungen lasten.

An das Beispiel aus Deutschland wurde eben von Frau Durrieu erinnert: Das gesamte deutsche Parlament hat sehr deutlich reagiert, als Präsident Erdoğan das Blut unserer Kollegen, der Abgeordneten türkischer Abstammung, in Frage stellte. Damit gab das deutsche Parlament, nicht die deutsche Regierung, ein klares Signal aus. Auch die Parlamentarische Versammlung des Europarats sollte hier eine deutliche Botschaft aussenden.

Die Türkei ist ein wunderbares Land mit einer unglaublich reichhaltigen Kultur, vielen Sprachen und einer wunderbaren Zivilgesellschaft, Journalisten, die mutig genug sind, um Dinge aufzudecken und dafür ins Gefängnis zu gehen, mutigen Abgeordneten und Bürgermeistern aus den kurdischen Gebieten, die jetzt ebenfalls verhaftet wurden. Wir sollten ein Signal aussenden, das diese Menschen ermutigt − ein Signal für eine plurale, demokratische Entwicklung dieses Landes, nicht gegen die Türkei, sondern für die Türkei.

Frank Schwabe (SPD)

In der Tat, die Türkei ist ein wunderbares Land mit wunderbaren Menschen und sie leistet Hervorragendes im Umgang mit Flüchtlingen. Deswegen sage ich immer wieder, dass man bedenken muss, wie schwierig die Lage für die Türkei ist, wenn wir an ihrem Umgang mit Flüchtlingen Kritik üben. Doch darum geht es heute nicht.

Bei dem, was wir heute besprechen, ist heftige Kritik an der türkischen Regierung angebracht. Ich denke, man kann erkennen, dass es bei der türkischen Regierung oder richtiger, dem Präsidenten, der dazu bisher gar nicht legitimiert ist, einen Plan gibt, die Macht im Staat zu verfestigen. Ich glaube, die Mehrheit dieses Hauses sieht das auch so. Das gefährdet fundamentale Prinzipien, die das Gründungsmitglied Türkei durch seinen Beitritt zum Europarat eingegangen ist: Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit.

Das sind zentrale Herausforderungen für uns. Es ist unsere Aufgabe, uns dazu zu äußern und klar zu positionieren. Wir werden darüber nachdenken müssen, welche Mechanismen in Gang gesetzt werden müssen, um uns diesen Herausforderungen zu stellen.

Wir erleben in der Türkei die systematische Inhaftierung von Journalisten und Medienschaffenden, eine Okkupation kritischer Medien; gerade wurden Erol Önderoglu und zwei weitere Personen auf Grund völlig unhaltbarer Vorwürfe inhaftiert, dazu kommt die Situation rund um Can Dündar und andere.

Es gibt systematischen Druck auf Kolleginnen und Kollegen, die wie wir Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarats sind. Demonstrationsrechte, die Rechte von Frauen, LGBTI-Personen, Umweltaktivisten und anderen werden systematisch eingeschränkt und es gibt eine restriktive Gesetzgebung im Bereich der NGOs, die für viele andere Staaten leider auch ein Vorbild ist.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Ein Teil des Übels sind die sogenannten Antiterrorgesetze, die in der Türkei so weitgehend ausgelegt werden, dass man am Ende alles und jeden dafür verfolgen kann. Deswegen ist es wichtig, dass wir uns hier klar positionieren und einen Appell auch an die EU richten.

Es ist richtig und nachvollziehbar, Abkommen mit der Türkei zum Thema Flüchtlinge zu schließen. Auch habe ich es schon immer für richtig gehalten, für eine Visa-Liberalisierung zu sorgen. Doch gibt es dafür bestimmte grundlegende Kriterien, und eines davon ist die Abschaffung der türkischen Antiterrorgesetze in ihrer gegenwärtigen Form.

Es darf am Ende keinen Deal zu Lasten von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten geben. Mein Eindruck, als jemand, der die Türkei wirklich sehr mag, ist, dass es höchste Zeit ist, klar Stellung zu beziehen.

Mechthild Rawert (SPD)

Auch ich möchte mich als erstes sehr herzlich für diesen Bericht bedanken, der ja zentrale Themen des Europarates und vor allem Kernthemen jeder Demokratie aufgreift, nämlich die Wahrung der Menschenrechte und der Rechtstaatlichkeit.

Mehrmals wurde hier das Wort Terrorismus erwähnt. Selbstverständlich hat jedes Land die Pflicht und die Verantwortung, zwischen Freiheit und Sicherheit der Bürger abzuwägen. Wir alle wissen, dass Terrorismus mittlerweile nicht nur jeweils inländische, sondern auch ausländische Opfer fordert. Auch in der Türkei sind deutsche Staatsbürger Opfer von Terrorismus geworden. Deshalb muss der Terrorismus gemeinsam bekämpft werden. Doch darf der Kampf gegen den Terrorismus nicht für andere Zwecke missbraucht werden. Auch das ist ein gemeinsamer Kampf.

Zu den Menschenrechten möchte ich auf einzelne Aspekte eingehen, die mir derzeit sehr am Herzen liegen. Zu Recht wurde der Kampf gegen die häusliche Gewalt erwähnt, der in der Türkei nicht stattfindet. Derzeit nimmt die Zahl der Morde an Frauen zu, insbesondere, wenn sie sich scheiden lassen wollen, ebenso wie die Zahl der Zwangsehen. Frauen werden die sexuellen Rechte und damit die sexuelle Gesundheit aberkannt. Patriarchale Strukturen machen die Chancengleichheit für Frauen unmöglich. Diese Woche fand erneut die Transpride Week statt, wurde jedoch vom Gouverneur von Istanbul verboten. Die Polizei ging mit Wasserwerfern und Schlagstöcken auf Transgender-Personen und die LGBTI-Community los.

Auch mache ich mir Sorgen über die Strafverfolgung investigativer Journalisten und um die türkischen Abgeordneten, denen die Immunität aberkannt wurde. Was passiert dann mit ihnen? Dass sie uns dann nicht mehr als Kollegen begleiten dürfen, obwohl sie gewählte Parlamentarier sind, ist vielleicht noch das Mindeste, was ihnen zustößt.

All das darf nicht sein. Es ist ausdrücklich gegen die Erklärung der Menschenrechte, die die Türkei ja schließlich auch unterzeichnet hat.

Die Türkei ist ein Vielvölkerstaat. Es gibt türkeistämmige und türkischstämmige Menschen. Das ist nicht dasselbe. Lassen Sie uns alle gemeinsam der neuen Initiative „No Hate, No Fear“ folgen. In diesem Sinne, seien wir mutig!

Annette Groth (DIE LINKE.)[18]

Erst einmal möchte ich den Berichterstatterinnen für den guten Bericht bedanken!

„Ausweitung der Kampfzone“ war der Titel eines Artikels, der letzte Woche im „Stern“ erschienen ist, einer der meist gelesenen Zeitschriften Deutschlands. Wenn man das Wort Kampfzone hört, denkt man an Krieg. Aber in besagtem Artikel geht es um die massiven Morddrohungen gegen meine Kollegin Sevim Dagdelen, deren Eltern aus der Türkei stammen, und um die Drohungen gegen zehn weitere Abgeordnete des deutschen Bundestags mit türkischen Wurzeln.

Wie Sie vielleicht wissen, hat der Bundestag kürzlich eine Resolution verabschiedet, die den Völkermord an den Armeniern durch das Osmanische Reich verurteilt hat. Schon vor der Abstimmung hagelte es massive Kritik von Seiten des türkischen Präsidenten Erdoğan und seiner Regierung, Beschimpfungen und Drohungen wurden ausgesprochen. Erdogan bezeichnete die elf Abgeordneten mit türkischen Wurzeln als „Sprachrohr von Terroristen“ und behauptete, ihr Blut sei „verdorben“! Der türkische Justizminister Bekir Bozdag sagte über Deutschland: „Erst verbrennst Du Juden, dann klagst Du das türkische Volk an.“ Der Oberbürgermeister Ankaras verbreitete über Twitter gar Steckbriefe der elf Abgeordneten mit der Überschrift: „Sie fielen uns in den Rücken“.

[18] Zu Protokoll gegebener Redetext.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Der Präsident des Deutschen Bundestags eröffnete in Reaktion auf diese Ungeheuerlichkeiten eine Parlamentssitzung mit den folgenden Worten: „Dass ein demokratisch gewählter Staatspräsident im 21. Jahrhundert seine Kritik an demokratisch gewählten Abgeordneten […] mit Zweifeln an deren türkischer Abstammung verbindet, hätte ich nicht für möglich gehalten […].“

Türkische Verbände, die Erdoğan nahestehen, haben inzwischen gegen die elf Abgeordneten Klage eingereicht. Rechtliche Grundlage hierfür: Artikel 301 des türkischen Strafgesetzbuches, der Strafen von sechs Monaten bis zu zwei Jahren gegen Personen vorsieht, die „die türkische Nation, den Staat der türkischen Republik und die staatlichen Justizorgane öffentlich herabsetzt.“ Das ist quasi ein Einreiseverbot für die elf Abgeordneten. Sie alle haben jetzt erhöhten Personenschutz.

Regierungsmitglieder, die zentrale Bestandteile der Europäischen Menschenrechtskonvention in Frage stellen und im In- wie im Ausland Menschen mit anderer Meinung verfolgen und mit dem Tod bedrohen, dürfen in keinem Fall hofiert werden!

Ich möchte meine Solidarität mit den inhaftierten Journalist*innen, Menschenrechtler*innen und mit den 138 türkischen Parlamentarier*innen erklären, denen die Immunität entzogen wurde und die aller Voraussicht nach verurteilt werden!

Wenn wir die Kampagne des Europarats No hate - No Fear ernst nehmen, müssen wir Erdoğan ein klares Stoppsignal setzen. Wir werden die massiven Menschenrechtsverletzungen, das Töten unschuldiger Kinder, Frauen und Männer, die massiven Bedrohungen und die Inhaftierungen von Journalist*innen, Akademiker*innen und Menschenrechtsverteidiger*innen nicht akzeptieren.

Bekräftigung der Rolle der Versammlung als paneuropäisches Forum für den interparlamentarischen Dialog und Zusammenarbeit (Aktualitätsdebatte)

Axel E. Fischer (CDU/CSU)

Unsere Organisation, der Europarat, wurde am 5. Mai 1949 durch den Vertrag von London gegründet. Zu Beginn hatten wir zehn Mitgliedsstaaten, heute sind es 47.

Mit der Gründung des Europarates wurde das Ziel verfolgt, die Einheit und Zusammenarbeit Europas zu fördern, auf den Gebieten Wirtschaft, Soziales, Kultur und Wissenschaft zusammenzuarbeiten und insbesondere zur Demokratisierung und Durchsetzung der Menschenrechte beizutragen.

Wenn wir von den Anfängen des Europarates sprechen, müssen wir unbedingt Sir Winston Churchill in den Blick nehmen, der schon in seiner berühmten Züricher Rede 1946, das heißt ein Jahr nach Endes des Zweiten Weltkrieges, klare Vorstellungen von der Zukunft Europas hatte. Er sagte:

„Unser beständiges Ziel muss sein, die Vereinten Nationen aufzubauen und zu festigen. Unter- und innerhalb dieser weltumfassenden Konzeption müssen wir die europäische Völkerfamilie in einer regionalen Organisation neu zusammenfassen, die man vielleicht die Vereinigten Staaten von Europa nennen könnte. Der erste praktische Schritt wird die Bildung eines Europarates sein. Wenn zu Beginn nicht alle Staaten Europas der Union beitreten können oder wollen, so müssen wir trotzdem damit anfangen und diejenigen, die wollen, und diejenigen, die können, sammeln und zusammenführen.“

Ebenso muss in diesem Zusammenhang der damalige französische Außenminister Robert Schuman genannt werden, der sagte: „Der Europarat ist ohne Zweifel ein Laboratorium, um europäische Zusammenarbeit auszuprobieren.“

Dieses Zitat Robert Schumans gilt, wie wir alle wissen, noch heute. Wie wir in unseren Debatten und unserem interparlamentarischen Dialog immer wieder spüren, sind wir in der Tat auch heute noch ein Laboratorium, in dem wir die Zusammenarbeit ausprobieren und versuchen zu stärken und immer wieder zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger fortzusetzen.

Nach der Gründung des Europarates ging man gleich daran, den wichtigsten Pfeiler zu errichten, und zwar die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die 1950 in Rom unterzeichnet wurde und 1953 in Kraft trat.

Auf ihr basieren heute, mehr als 60 Jahre danach, die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, der für die Bürger der Mitgliedstaaten des Europarates oft die letzte – wirklich die letzte – juristische Instanz ist.

In diesem Zusammenhang komme ich auf die wichtigste Rolle der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, wobei ich natürlich das andere Organ unserer Organisation, den Ministerrat, nicht vergesse.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Was die Besetzung von Richterstellen am EGMR angeht, ist das Wahlrecht der Parlamentarischen Versammlung für diese wichtige Position sichtbarster Ausdruck für die ureigenste Berufung der Parlamentarischen Versammlung: Der Schutz und die Durchsetzung der grundlegenden Werte der Europäischen Menschenrechtskonvention, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit!

Wir alle wissen, wenn wir uns die Lage in einigen Ländern des Europarates ansehen, dass dieser Schutz notwendig war und bleibt.

Die Rolle unserer Versammlung geht aber weit darüber hinaus. Das ist leicht zu erkennen an den Berichten mit den Empfehlungen und Entschließungen, die weiteste Bereiche des Lebens unserer Bürger betreffen. Es war nicht von Anfang an selbstverständlich, dass die Versammlung ein solches Gewicht hat.

Zunächst hieß sie „Beratende Versammlung des Europarates“, war gedacht als ein Konsultativorgan für den Ministerrat. Im Laufe der Jahre hat die Versammlung sich aber weiterentwickelt, sich teilweise gegen den Widerstand des Ministerrates den Namen „Parlamentarische Versammlung“ selbst gegeben.

Daraus resultiert auch nicht zuletzt die wichtige Rolle unserer Versammlung beim unmittelbaren persönlichen Dialog zwischen Parlamentariern aus den Mitgliedsländern vor dem Hintergrund ihrer unterschiedlichen kulturellen und auch politischen Hintergründe.

Das ist ein nicht zu unterschätzendes Pfund, mit dem unsere Versammlung wuchern kann, denn es gilt, den Anderen zu verstehen, sich selbst zu Gehör zu bringen und wann immer möglich zu einer tragfähigen, ausgleichenden Lösung zu kommen. Natürlich gelingt das nicht immer, aber wir bleiben dran. Allein der Versuch ist schon wichtig.

Diese Versammlung dient als einzigartiges Forum für Dialog und interparlamentarische Zusammenarbeit insbesondere für die Bildung von Vertrauen und unspektakuläre Sondierungsgespräche in kritischen Situationen und Konflikten; man kann es auch „parlamentarische Diplomatie“ nennen.

Zum Schluss möchte ich einen weiteren großen Europäer der ersten Stunde zitieren, den ersten Vorsitzenden meiner Partei und früheren Bundeskanzler Konrad Adenauer, der anlässlich der Aufnahme der jungen Bundesrepublik Deutschland in den Europarat sagte: „Es bedeutet viel, dass hier eine Stätte ist, an der nahezu das ganze Europa sich zusammenfindet.“

Zur damaligen Zeit waren es nur zehn Länder, heute – welch eine überwältigende Entwicklung – sind wir 47. Die Abgeordneten aus diesen 47 Ländern müssen auf dem Erreichten aufbauen und sollten engagiert weiter an unseren gemeinsamen europäischen Zielen und Werten arbeiten.

Doch unsere Türen stehen darüber hinaus für Länder auch außerhalb Europas offen, die bereit sind, unsere Werte zu teilen, in den interparlamentarischen Dialog mit uns einzutreten und mit uns über unsere Werte zu sprechen: Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie.

Es ist wichtig, dass wir dies tun vor dem Hintergrund, diese Werte voranzubringen, denn sie sind ein Erfolgsrezept für Europa. Wir dürfen unsere Arbeit hier nicht unterschätzen und müssen sie konsequent fortführen zur Stärkung unserer Organisation zum Wohle der Menschen in unseren Ländern − für Freiheit und Rechtsstaatlichkeit.

Ich bin mir sicher, wenn wir trotz unterschiedlicher politischer Diskussionen und trotz Konflikten mit Nachbarstaaten, auch zwischen Mitgliedsländern, zusammenstehen und wenn wir zum Dialog bereit sind, dann haben wir beste Chancen, das zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger voranzutreiben.

Denn eines muss uns immer klar sein: Es ist immer besser, miteinander zu reden, als Konflikte nicht anzusprechen und zum Schluss bei kriegerischen Handlungen anzukommen. Deshalb freue ich mich sehr, dass wir heute diese Diskussion haben werden und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

VII. Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsident	**Pedro Agramunt (Spanien, EPP/CD)**
Vizepräsidenten	20, darunter Axel E. Fischer (Deutschland, CDU/CSU / EPP/CD)
Generalsekretär	Wojciech Sawicki (Polen)

Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie (Politischer Ausschuss)

Vorsitz	Mogens Jensen (Dänemark, SOC)
Stv. Vorsitz	Aleksandar Nikoloski (Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien – EPP/CD)
	Karl Garðarsson (Island, ALDE)
	Maria Guzenina (Finnland, SOC)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitz	Alain Destexhe (Belgien, ALDE)
Stv. Vorsitz	Bernd Fabritius (Deutschland, EPP/CD)
	Frank Schwabe (Deutschland, SOC)
	Molten Wold (Norwegen, EC)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung

Vorsitz	Stella Kyriakides (Zypern, EPP/CD)
Stv. Vorsitz	Sílvia Eloïsa Bonet (Andorra, SOC)
	Ögmundur Jónasson (Island, UEL)
	Ionuţ-Marian Stroe (Rumänien, EPP/CD)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien

Vorsitz	Volodymyr Ariev (Ukraine, EPP/CD)
Stv. Vorsitz	Adele Gambaro (Italien, ALDE)
	Alexander Dundee (Vereinigtes Königreich, EC)
	Vesna Marjanović (Serbien, SOC)

Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene

Vorsitz	Sahiba Gafarova (Aserbaidschan, EC)
Stv. Vorsitz	Zsolt Csenger-Zalán (Ungarn, EPP/CD)
	Doris Fiala (Schweiz, ALDE)
	Petra De Sutter (Belgien, SOC)

Ausschuss für die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Vorsitz	Elena Centemero (Italien, EPP/CD)
Stv. Vorsitz	Marit Maij (Niederlande, SOC)
	Rózsa Hoffmann (Ungarn, EPP/CD)
	Maryvonne Blondin (Frankreich, SOC)

Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten

Vorsitz	Liliane Maury Pasquier (Schweiz, SOC)
Stv. Vorsitz	Liliana Palihovici (Moldawien, EPP/CD)
	Şaban Dişli (Türkei, EPP/CD)

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

George Loukaides (Zypern, UEL)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss)

Vorsitz	Cezar Florin Preda (Rumänien, EPP/CD)
Stv. Vorsitz	Philippe Mahoux (Belgien, SOC)
	Hermine Naghdalyan (Armenien, EC)
	Jean-Charles Allavena (Monaco, EPP/CD)

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

VIII. Ständiger Ausschuss vom 27. Mai 2016 in Tallinn

Für die Kontinuität der Arbeit der Versammlung ist der Ständige Ausschuss von zentraler Bedeutung. Seine Aufgabe besteht darin, in der Zeit, in der die Versammlung nicht zu ihren Sitzungswochen zusammenkommt, im Namen der Versammlung zu handeln und zu entscheiden. Der Ständige Ausschuss nimmt Entschließungen und Empfehlungen an und kann Dringlichkeitsdebatten abhalten oder Aussprachen zu aktuellen Themen durchführen. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und den zwanzig Vizepräsidentinnen und -präsidenten der Versammlung, den Vorsitzenden der politischen Gruppen und der Ausschüsse sowie den Leiterinnen und Leitern der nationalen Delegationen. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Der Ständige Ausschuss tagte anlässlich des estnischen Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarates am 27. Mai 2016 in Tallinn und verabschiedete die folgenden Entschließungen:

Entschließung 2116 (2016)	Dringende Notwendigkeit zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen bei friedlichen Protesten
Entschließung 2117 (2016)	Förderung der Städtekooperation im Kulturbereich

(Die Empfehlungen und Entschließungen, die der Ständige Ausschuss im Namen der Versammlung verabschiedet, liegen nicht in deutscher Übersetzung vor.)

Arbeitsprogramm des estnischen Vorsitzes

Die estnische Außenministerin, **Marina Kaljurand**, erklärte, das Arbeitsprogramm des estnischen Vorsitzes im Ministerkomitee umfasse die drei Schwerpunkte „Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit im Internet“, „Gleichstellung der Geschlechter“ und „Rechte der Kinder“. Estland habe zudem zeitgleich den Vorsitz bei UNICEF inne und plane, diese Doppelfunktion zur Behandlung des Themas Kinder und Migration zu nutzen. Die Ministerin erklärte, Estland strebe eine Kandidatur für einen Sitz als nichtständiges Mitglied im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen für 2020/2021 an. Der Europarat und seine Regeln seien eine Form von Sicherheitsgarantie für seine Mitgliedsländer. Ausführlich ging sie auf die Lage in der Ukraine und die Beziehungen zu Russland ein. Sie betonte, ihr Widerstand gegen die Annektierung der Krim sei fest, sie verfolge eine klare Politik der Nichtanerkennung. Die Situation im Donbass verschlechtere sich weiter. Erst müssten die Vereinbarungen von Minsk erfüllt werden, dann könnten dort Lokalwahlen stattfinden. Alle Seiten des Konfliktes müssten sich bewegen. Der OSZE müsse ungehinderter Zugang ermöglicht werden. Die Ukraine habe bereits ein Menge geleistet, und dies unter schwierigen Bedingungen. Weitere Reformen seien der Schlüssel zur Zukunft des Landes. Die Unterstützung der demokratischen Entwicklung der Ukraine habe für Estland höchste Priorität. Mit Sorge blicke sie auf die Lage in Abchasien und Südossetien und kritisierte die sogenannten Allianzverträge mit Russland. Sollte das geplante Referendum in Südossetien zum Anschluss an Russland durchgeführt werden, wäre dies ein Verstoß gegen das Völkerrecht. Die beste Entwicklung für die Sicherheit der Nachbarn Russlands sei ein demokratisches „glückliches“ Russland mit einer offenen Marktwirtschaft. Derzeit habe man es jedoch mit einem aggressiven und provokanten Russland zu tun, das regelmäßig den Luftraum Estlands verletze und aggressive Militärmanöver durchführe. Sie erinnerte zudem an die Entführung eines estnischen Polizisten durch russische Behörden, der erst nach einem Jahr freigelassen worden sei. In der Fragerunde erklärte sie zum Thema Beziehungen der Versammlung zu Russland, die EU-Außenminister sähen derzeit keine Veranlassung, die EU-Sanktionen gegen Russland aufzuheben. Auf die Frage nach der Untersuchung der Umstände des Mordes an Boris Nemzow antwortet sie, Nemzow sei ein persönlicher Freund gewesen. Die offiziellen russischen Ermittlungen seien bisher enttäuschend verlaufen. Sie erinnerte an die Berichte der Versammlung zum Fall Sergej Magnitski und rief dazu auf, den Druck auf Russland aufrecht zu erhalten.

Bericht des Monitoringausschusses zu Polen

Das Präsidium *(Bureau)* hatte dem Ständigen Ausschuss empfohlen, dem Antrag des Delegierten **Stefan Schennach** (Österreich – SOC), für einen Bericht über das Funktionieren demokratischer Institutionen in Polen zuzustimmen und den Bericht an den Monitoringausschuss zu überweisen. Der Leiter der polnischen Delegation, **Włodzimierz Bernacki** (EPP/CD), beantragte im Ständigen Ausschuss eine Abstimmung über den Vorschlag des Präsidiums. Die Überweisung an den Monitoringausschuss wurde daraufhin vom Ständigen Ausschuss mit deutlicher Mehrheit gebilligt.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Gespräch mit Marin Mrčela (GRECO)

Marin Mrčela, Präsident der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO), erklärte, Korruption sei wie andere Verbrechen ein Faktor in der Gesellschaft. Laut Umfragen seien über 50 % der EU-Bürger der Ansicht, dass Korruption unter ihren Politikern verbreitet sei. Korruption sei wie ein Bakterium, das bekämpft werden könne, wenn die entsprechenden Abwehrmechanismen funktionierten. Erfolgreiche Korruptionsbekämpfung setze den dazu notwendigen politischen Willen voraus. Korruption gelte heute nicht mehr als virtuelles Verbrechen ohne individuelle Opfer. Korruption schöpfe Wohlstand ab, verfälsche Entscheidungsmechanismen und verletze Menschenrechte. GRECO umfasse derzeit 49 Mitgliedstaaten, einschließlich der USA. Die Mitglieder unterwürfen sich der gegenseitigen Beobachtung und hätten sich zur Erfüllung der in den Monitoringverfahren verabschiedeten Empfehlungen verpflichtet. Maßnahmen gegen Korruption erstreckten sich auf die vier Bereiche Bildung, Prävention, Ermittlung und Strafverfolgung. Der aktuelle Schwerpunkt der Staatengruppe sei das Thema Korruption in Regierung sowie im Polizei- und Justizwesen. Mrčela äußerte Unverständnis über die zögerliche Haltung der EU-Kommission, die den Beitritt der EU zu GRECO bisher nicht unterstütze.

Gesrpräch mit Daniel Thelesklaf (MONEYVAL)

Daniel Thelesklaf, Vorsitzender der Expertengruppe des Europarates für die Evaluierung von Anti-Geldwäschemaßnahmen und der Finanzierung des Terrorismus (MONEYVAL), erklärte, MONEYVAL sei für die 34 europäischen Länder zuständig, die nicht der globalen Financial Action Task Force gegen Geldwäsche (FATF) mit Sitz bei der OECD angehörten. Die MONEYVAL-Länder hätten sich auf einen Mechanismus gegenseitiger Evaluierung verständigt. Problematisch sei, dass in vielen Ländern die staatlichen Agenturen gegen Geldwäsche nicht ausreichend ausgestattet seien. Im Kampf gegen die Terrorismusfinanzierung seien die Möglichkeiten zur Identifizierung der Terrorismussponsoren und der Beschlagnahme ihrer Finanzmittel noch unzureichend.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

IX. Mitgliedsländer des Europarates

Albanien
Andorra
Armenien
Aserbaidschan
Belgien
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
Estland
Finnland
Frankreich
Georgien
Griechenland
Irland
Island
Italien
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Malta
Moldau
Monaco
Montenegro
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Russland
San Marino
Schweden
Schweiz
Serbien
Slowakische Republik
Slowenien
Spanien
Tschechische Republik
Türkei
Ukraine
Ungarn
Vereinigtes Königreich
Zypern

- **Beobachterstatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

  Israel
  Kanada
  Mexiko

- **„Partner für Demokratie“ der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

  Parlament von Jordanien
  Parlament von Kirgisistan
  Parlament von Marokko
  Palästinensischer Nationalrat

- **Sondergaststatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

  Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

- **Beobachterstatus beim Europarat:**

  Heiliger Stuhl
  Kanada
  Japan
  Mexiko
  Vereinigte Staaten von Amerika

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.